K. XIV. 96

Dom Jack

Ms. for. 111

gratulor Ll. a Lonn Mr.

Ueber

das Medizinalwesen

in der

vormaligen königlich - baier'schen Provinz

in Schwaben:

Oder

Rechenschaft

über meine

Geschäftsführung als Medizinalrath

bey der

Landesdirekzion

der

vormaligen königlich - baier'schen Provinz

in Schwaben.

Nebst

Darstellung

der Medizinalverfassung von Baiern,

unter der

vorigen und gegenwärtigen Regierung.

Von

J. E. Wetzler zu Augsburg,

k. b. Medizinalrathe des Lechkreises.

Augsburg,

beym Verfasser, und Nürnberg bey Friedrich Campe, 1810.

Ueber

das Medizinalwesen

in der

vormaligen Königlich-Baierischen Provinz

oder

Rescript

die

Errichtung des Amts Medizinal-Rath

betreffend.

Zum

Behufe der Vorlesung

in der

Gesellschaft der Aerzte

von Baiern.

München,

bey J. E. Wolf, zu Augsburg.

1810.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Bey Errichtung der General-Landesdirekzion zu München im Jahre 1799, einige Monate nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät des jetztigen Königs, wurde zugleich eine Sanitätskommission eingesetzt, und der zweyten (oder Polizey-) Deputazion untergeordnet. Die Mitglieder derselben führten den Titel „Medizinalräthe“, hatten einen Gehalt von 200 fl., und trugen die Uniforme der General-Landesdirekzionsräthe. Ihnen lag erstens die Prüfung der Medizinalpersonen, und ihrer Rechnungen ob, wurden dagegen Klagen erhoben. Sodann mufsten sie auf die, ihnen von Justizbehörden vorgelegten Fälle der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, Gutachten erstatten. Bey der erwähnten Polizeydeputa-

zion war ein General-Landesdirekzionsrath zugleich Referent in Gegenständen der Sanitäts- und medizinischen Polizey. Hatte nun dieser über solche Gegenstände Aufklärungen oder Gutachten nöthig; so forderte er sie der Sanitätskommission ab.

Im Jahre 1803 wurden, für die Entschädigungsländer in Franken und Schwaben, zu Würzburg, Bamberg und Ulm, Landesdirekzionen errichtet. Die General-Landesdirekzion zu München erhielt eine neue Organisazion, die Polizeydeputazion ward in mehrere Sekzionen abgetheilt, die Sanitatskommission zu einer Sekzion erhoben, und dadurch selbstständig. Die Medizinalräthe — eigentlich hätten sie, in Folge dieser Organisazion, auch Landesdirekzionsräthe heifsen sollen, da die Räthe der geistlichen Sekzion auch Landesdirekzionsräthe, und nicht „geistliche Räthe“ hiefsen —. erhielten gleichen Rang mit den übrigen Räthen, aber nur die Hälfte des Gehaltes der letztern; wahrscheinlich defshalb, weil man auf ihre Praxis, und auf die andern Stellen, die sie schon bekleideten, Rücksicht nahm, oder auch, weil ihrer zu viele waren; denn es waren ihrer neun.

Zu Ende des Jahres 1803 wurde bey der Landesdirekzion zu Ulm auf gleiche Weise, wie bey jener zu München, eine Medizinalsekzion errichtet, und ich, der, vorher praktischer Arzt zu Straubing, eben erst Landgerichtsphysikus zu Landau in Baiern geworden war, nebst zwey andern Aerzten — nämlich dem Hrn. D. Paul Schmidt, Stadtphysikus zu Ulm, und dem kurtrierischen Hofmedikus, D. Paul zu Augsburg — der aber nachher seine Ernennung nicht annahm — zum Medizinalrathe ernennt.

Ich hatte bis dahin leider! nur zu viele gräfsliche Mifshandlungen und Morde verüben sehen, an Kreissenden durch unwissende alte Weiber, die sich herausnahmen, Hebammendienste zu thun; an Kranken durch Bader, Scharfrichter, Abdecker und andere Pfuscher aller Art und sonder Zahl, die sich erfrechten, medizinische Praxis zu treiben. Durch diese empörenden Szenen menschlichen Elendes, dem doch, durch eine gut geordnete Medizinaleinrichtung, so leicht gesteuert werden konnte, im Innersten meines Herzens erschüttert, suchte ich eine Stelle zu erhalten, die mir den schönen und segenreichen Wirkungskreis darböte, unsägliches Elend der Menschheit,

was aus einer schlechten Medizinaleinrichtung entspringt, zu tilgen.

Was ich suchte, ward mir gewährt. Auch wird, wie ich hoffe, aus dem Verfolge sattsam erhellen, dafs ich mich, mit Hintansetzung meines eigenen Interesses, und, blofs das Wohl des Staates und der Menschheit vor Augen, grosse Opfer nicht scheuend, bestrebt habe, meine Pflichten als Staatsdiener auf's redlichste zu erfüllen, und dem Vertrauen, so wie den Erwartungen der Regierung vollkommen zu entsprechen. Die Aktenstücke, die hier vorgelegt werden, sprechen es aus, was ich, während eines fast fünfjährigen Zeitraums, nämlich von meiner Anstellung zu Ende des Jahres 1803 an bis zur Auflösung der Landesdirekzion, welche am 30. Sept. v. J. erfolgte, in meiner Berufs- und Wirkungssphäre zur Abstellung schreyender und höchst verderblicher Mifsbräuche, Pfuschereyen und Quacksalbereyen, zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger, zur Verbesserung und Vervollkommnung des Medizinalwesens überhaupt gethan habe. Die angeführten Verordnungen, Verfügungen etc. sind alle meine eigene Arbeit, und entweder im Regierungsblatte enthalten, oder doch allgemein bekannt.

Der Vorwurf, den man den Medizinalräthen allgemein machte, dafs sie nämlich das Gehalt, was ihnen der Staat angewiesen, ihrer Unthätigkeit und Fahrlässigkeit wegen, nicht verdienten, hat mich zur Ablegung dieser Rechenschaft vermocht. Ich hoffe, sie werde die Leser überzeugen, dafs ich wenigstens meine Stelle nicht als eine gute Pfründe, welche Einkommen, Titel, Rang und Ansehen gewähre, betrachtet, sondern mein Amt aufs redlichste und heiligste verwaltet, ja weit mehr gethan habe, als Staat und Pflichten von mir heischten.

Uebrigens dürfte diese Arbeit zugleich auch für ärztliche Staatsdiener, in mehreren Hinsichten, instruktiv seyn.

Unter der vorigen Regierung war das Medizinalwesen über allen Glauben schlecht geordnet, und gar keiner Aufmerksamkeit gewürdigt; die gegenwärtige, über alles Lob erhabene Regierung ist aber bestrebt, selbst mit Aufopferung grosser Summen, es auf den Grad von Vollkommenheit, dessen es fähig ist, zu bringen, und bey Einführung der neuen Constituzion hat auch dieser Verwaltungszweig eine neue Organisazion erhalten. Eine Darstellung, wie das Medizinalwesen unter der vorigen Regierung beschaffen war,

und wie es jetzt geordnet ist, dürfte sonach den Lesern, zumal den ausländischen, nicht unwillkommen seyn. Da mir wenigstens kein Staat bekannt ist, welcher im Verhältnisse seiner Grösse und Einkünfte so bedeutende Summen auf das Medizinalwesen, wie Baiern, verwendete: so kann natürlich das Medizinalwesen in Baiern auch vorzüglich gut eingerichtet, und Muster für andere Staaten werden.

Gegenwärtige Schrift zerfällt demnach in zwey Abtheilungen. In der ersten Abtheilung kommt meine Rechenschaft; in der zweyten die Darstellung der Medizinalverfassung von Baiern unter der vorigen, und gegenwärtigen Regierung vor.

Augsburg, am 14ten May 1809.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Ein Gespenst

I.

Zustand des Medizinalwesens beym Antritte meiner Stelle.

Die baier'sche Provinz in Schwaben wurde im Jahre 1803 aus einer Menge grösserer und kleinerer Gebietstheile gebildet.

Die grössern Gebietstheile waren:

1. Das Hochstift Augsburg;
2. Das Fürstenthum Kempten;
3. Die Reichsstadt Ulm mit deren Gebiete;
4. Die schon vorher baier'schen Landgerichte Mindelheim, Türkheim, Wertingen, Wiesensteig, und Illertissen, die Stadt Donauwörth, und die Reichspflege Wörth.

Die kleineren Gebietstheile waren:

1. Die Reichsabteyen Ottobeuern, Irrsee, Elchingen, Roggenburg, Ursberg, Wettenhausen, Söflingen, St. Ulrich und Afra in Augsburg, und das Stift Wengen in Ulm;
2. Die Reichsstädte Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Kaufbeuern, Kempten, Wangen, Leutkirch, Buchhorn und Bopfingen. Nördlingen,

Bopfingen und Donauwörth sammt der Reichspflege Wörth wurden aber im folgenden Jahre darauf der Provinz Neuburg einverleibt.

Die schwäbische Provinz mochte nachher noch ungefähr 50 — 52,000 Familien, oder 250 — 260,000 Seelen, — wenn man nämlich auf eine Familie im Durchschnitte fünf Personen rechnet — enthalten. Der Flächeninhalt mochte ungefähr 112 Quadratmeilen betragen *).

Zu Ulm, so wie zu Memmingen, bildeten die Aerzte ein Collegium, dem die Prüfung der untergeordneten Medizinalpersonen, als Wundärzte und Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, oblag. Sodann mufste es Gutachten oder Berichte über Gegenstände der medizinischen Polizey an die ihm vorgesetzte städtische Behörde erstatten, so oft solche verlangt wurden.

Auch konnte es wohl derselben Behörde Vorschläge zur Verbesserung dieses oder jenes Zweiges des Medizinalwesens, der Krankenanstalten u. s. w. vorlegen. Dieses Collegium medicum hatte demnach nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis: es hatte nur eine berathende, keineswegs eine exekutive Gewalt.

Bey der Regierung des Hochstiftes Augsburg zu Dillingen war ein Arzt mit dem Titel eines Regierungsrathes angestellt, der das Referat über die Gegenstände der medizinischen Polizey hatte. Diese

---

*) Anmerk. Durch die, durch den Presburger Frieden, und die Conföderations-Akte erworbenen Besitzungen ward die Provinz mehr als nochmal so grofs. Im Jahre 1806 zählte sie 518,000 und im vorigen Jahre fast 534,000 Seelen.

Einrichtung machte es wenigstens möglich, diesen Theil der Verwaltung zu verbessern, und zu vervollkommnen.

Im Fürstenthum Kempten mufsten die subalternen Medizinalpersonen von den Leibärzten des Fürsten geprüft seyn, bevor sie von der Regierung aufgenommen, oder angestellt werden konnten. Einen grössern Einfluſs auf die Verwaltung hatten die Kunstverständigen in diesem Lande nicht.

In den übrigen Reichsstädten und Gebieten wurden die Physiker über Gegenstände der medizinischen Polizey höchstens zu Rathe gezogen.

So sah es, vor der Einsetzung der Landesdirekzion in dieser Provinz, um die Leitung des Medizinalwesens aus!

In den dreyfsiger Jahren des verflossenen Jahrhunderts hatte der Magistrat zn Ulm eine Medizinal-Ordnung, und eine Apothekertaxe bekannt machen lassen. Zu Memmingen, so wie im Fürstenthum Kempten war eine Hebammen-Ordnung vorgeschrieben. Im Hochstifte Augsburg mufsten die Chirurgen und Hebammen, die angestellt werden wollten, auf der diefsfallsigen Schule zu Dillingen Unterricht erhalten haben, und die erstern konnten ihre Kunst ausüben, ohne eine sogenannte Baders- oder Barbiersgerechtigkeit an sich bringen zu müssen. Diefs waren die vorzüglichsten und fast einzigen Verordnungen und Vorschriften in Hinsicht der medizinischen Polizey! In den übrigen Gebietstheilen wurde darin nicht das Geringste gethan, selbst im Hochstifte Augsburg, aufser der erwähnten Vorschrift für die Chirurgen und Hebammen, nichts; und doch wäre es gerade dort leicht möglich gewesen, etwas Vollkomm-

nes zu Stande zu bringen, da ein Arzt Mitglied der Regierung war.

Landärzte waren angestellt zu Füssen, Illertissen, Geifslingen, Ottobeuern, Mindelheim und Wiesensteig. Ueberdiefs gab es sogenannte Landschaftsärzte zu Ulm, Dillingen und Kempten, und praktische Aerzte zu Wertingen und Sonthofen. Sonach gab es im Hochstifte Augsburg, welches über 90,000 Seelen zählte, nur zwey Aerzte auf dem platten Lande, nämlich zu Füssen und Sonthofen, und überhaupt in der ganzen Provinz nur acht Landärzte!

Zu Dillingen war zwar eine Universität, die aber im höchsten Grade mangelhaft und unvollkommen war; die medizinische Fakultät bestand nur aus zwey Professoren. Aerzte studirten nie da, sondern nur Chirurgen, und ein Arzt ist schon gar nie daselbst promovirt worden. Die Aerzte mufsten sonach anderwärts studiren; gewöhnlich begaben sich die katholischen auf eine baier'sche, oder österreichische, die protestantischen aber auf eine norddeutsche Universität.

Aufser Dillingen, gab es keine chirurgische Unterrichtsanstalt. Wie so eben erwähnt worden, lehrte die medizinische Fakultät der dortigen Universität nur Chirurgie; sie nannte sich aber eine medizinisch-chirurgische Schule. Sie wurde erst im Jahre 1782, wenn ich nicht irre, errichtet. Aber selbst diese Unterrichtsanstalt war höchst mangelhaft. Einmal zählte sie nur zwey Lehrer, die obendrein sehr schlecht besoldet waren, denn sie hatten zusammen nur einen Gehalt von ungefähr 600 fl. Sodann wurden die Candidaten mehr zu (After) Aerzten, als zu Chirurgen gebildet. Denn von der Anatomie und Chirurgie sahen und hörten sie sehr wenig; dagegen wurden ihnen

alle medizinischen Doktrinen, die Pathologie, Therazie, Arzneymittel- und Formellehre vorgetragen. Ein praktischer Unterricht war mit dem theoretischen gar nicht verbunden. Ueberdiefs wurden von den Candidaten nicht die geringsten Vorkenntnisse gefordert; ob einer einige Jahre auf einem Gymnasium studirt hatte, oder nur nothdürftig lesen und schreiben konnte, das galt gleich viel. Endlich konnte ein Candidat 3 — 2 — 1 Jahr, oder auch nur 8 — 10 Monate — je nachdem es ihm beliebte — auf der Schule zubringen; aber alle bekamen, so wie sie aus der Schule traten, die Erlaubnifs, alle sogenannten innerlichen Krankheiten zu behandeln, d. i. alle wurden auch als Aerzte anerkannt. Natürlich, dafs jeder, der auch noch so unwissend aus der Schule trat, von dieser Erlaubnifs, so viel er nur konnte, Gebrauch machte; denn die Fehler, die er beging, deckte das Grab, und fielen auch noch so viele als Opfer der Unwissenheit, das zog ihm keine Untersuchung, viel weniger eine Bestrafung zu; denn er war ja privilegirt zu morden.

Diese Schule mufste, wie leicht zu begreifen ist, viel Unheil stiften; nur den Nutzen gewährte sie, dafs, wie schon oben angeführt ist, die Chirurgen, die auf derselben Unterricht erhalten hatten, nach Gefallen im Hochstifte Augsburg sich niederlassen konnten, ohne eine sogenannte Baders- oder Barbiersgerechtigkeit an sich bringen zu müssen. So geschah es, dafs innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren alle Real-Baders- und Barbiersgerechtigkeiten im Hochstifte Augsburg von selbst eingingen, da keine mehr gekauft wurde; und so ward es auch möglich, die geschicktesten Wundärzte in die besten Plätze zu setzen, und das unedle, herabwürdigende

Geschäft eines Bartscheerers von dem hohen Berufe des Wundarztes zu trennen.

In den übrigen Gebieten wurde die Chirurgie handwerksmäfsig erlernet; der Junge mufste nämlich zu einem Bader oder Babier in die Lehre gehen. Nach drey Jahren trat er aus, unterrichtet in der grofsen Kunst des Bartscheerens, des Schröpfens, des Klystiersetzens, und — in nichts weiter. Auf seinen Wanderungen bekam er hie und da einen Brocken aus der Anatomie, Chirurgie, Medizin vorgeworfen, den er nicht verdauen konnte. Die aus Reichsstädten gebürtigen Bürgerssöhne konnten sich in ihrer Vaterstadt ohne Weiteres niederlassen, wenn es daselbst keine sogenannten Real-Baders- oder Barbiersgerechtigkeiten gab. Sie mufsten sich zwar einer Prüfung unterwerfen; allein diese ward nur pro forma mit ihnen angestellt: denn nie wurde Einer zurück gewiesen. In Ulm bestand das Hauptstück der Prüfung in der Pflasterprobe. In den Klostergebieten wurden die Chirurgen meistens aufgenommen, ohne dafs sie irgend eine Prüfung zu bestehen hatten.

Eine Hebammenschule gab es, aufser Dillingen, nicht. Da aber mit dieser keine praktische Anstalt verbunden war, so war auch der Unterricht, der daselbst ertheilt wurde, einseitig und mangelhaft, indem er blofs theoretisch war. In den Reichsstädten wurden die Hebammen gewöhnlich von einem Physikus unterrichtet. Zu Ulm war ein Geburtshelfer als Lehrer der Hebammen für die Stadt und das Land aufgestellt; aber eine praktische Anstalt fehlte auch da. In den übrigen Gebieten bekümmerte man sich um die Ausübung der Hebammenkunst gar nicht; jedes Weib, welches da wollte, konnte sie ausüben. Ueberhaupt wurden fast durchgängig nur betagte, gegen

oder über 50 Jahre alte Weiber zu Hebammen gewählt und angenommen; und da die wenigsten von ihnen irgend einen Gehalt bekamen: so war es nicht einmal möglich, eine Auswahl unter ihnen zu treffen, sondern man war genöthigt, diejenigen, welche sich da immer zu diesem Amte meldeten, anzunehmen.

Die Apotheker erlernten, wie die Chirurgen, ihre Kunst handwerksmäfsig; diejenigen nämlich, welche sich der Pharmazie widmen wollten, mufsten bey einem Apotheker in die Lehre gehen. Es war ein glücklicher Zufall, wenn ein Apothekers-Gehülfe in einer Stadt, wo Vorlesungen über Chemie und Physik gehalten wurden, eine sogenannte Condition erhielt, und sein Prinzipal ihm erlaubte, die Vorlesungen zu besuchen. Aber die meisten Subjekte blieben zeitlebens handwerksmäfsige Apotheker.

Bey ihrer Aufnahme mufsten sich die Apotheker in den Reichsstädten bey den Stadtphysikern einer Prüfung unterziehen, aber freylich nur pro forma; denn können wohl Aerzte, sind sie nicht selbst ausübende Apotheker gewesen, einen Apotheker gehörig prüfen? Sie können ihm zwar Fragen aus der Naturgeschichte, Chemie und Pharmazie aufgeben; allein ist diefs eine gründliche Prüfung? Um von der Tüchtigkeit eines Apothekers ein gründliches Urtheil fällen zu können, mufs man ihn in seinem Laboratorium prüfen, d. i., man mufs ihn mehrere der schwierigsten chemisch-pharmazeutischen Operazionen und Zubereitungen vornehmen lassen. Es läfst sich wohl leicht auswendig lernen, wie diese und jene Operazion vorzunehmen, dieses und jenes Präparat zu machen sey; aber jenes und dieses mit Geschick, und Fertigkeit zu thun, das ist etwas ganz Anderes. Wie

soll aber ein blofser Arzt eine solche Prüfung anstellen können?

Ein Dispensatorium war nirgends vorgeschrieben; bey weitem die meisten Apotheker hielten sich an das württembergische. Imgleichen war, aufser Ulm, nirgends eine Arzeneytaxe vorgeschrieben; allein diese ulmische Taxe war schon fast 70 Jahre alt, folglich gar nicht mehr anwendbar.

Uebrigens konnten die Apotheker, an wen und wie sie wollten, Arzeneyen abgeben; fast alle waren daher, mehr oder minder, medizinische Pfuscher.

Um die Thierheilkunde stand es noch mifslicher; die ganze Provinz hatte nur einen einzigen wissenschaftlich gebildeten praktischen Thierarzt. Sonst übte die Thierheilkunde aus, wer da wollte, Schmide, Abdecker, Metzger und Bauern. Irgend eine Anstalt zur Bildung von Thierärzten war gar nicht vorhanden. Wer sich ihr widmen wollte, der mufste zu einem Schmide, Abdecker, Metzger, Bauer etc. der sich mit der Ausübung der Thierheilkunde abgab, in die Lehre gehen.

Die Thierärzte waren sehr schlecht belohnt; kein Wunder daher, dafs dieser, für den Wohlstand der Staatsbürger so wichtige Zweig der Heilkunde so wenig kultivirt ward; kein Wunder ferner, dafs die Thierärzte ungeheure medizinische und chirurgische Pfuschereyen trieben. Die Noth zwang sie, die Gelegenheit verleitete sie dazu.

Da die Kunstverständigen keinen Einfluss auf die Staatsverwaltung hatten; so ist es kein Wunder, dafs die medizinische Polizey kaum dem Namen nach gekannt war. Ausüben konnte, der da wollte, alle Zweige der Heilkunde; wurden von einem Pfuscher auch Tausende gemordet, keine Behörde bekümmerte

sich darum. Ja, in einigen Reichsstädten ward selbst vom Magistrate den Abdeckern die Ausübung der Medizin förmlich zugestanden, und ihnen erlaubt, auf diesen Erwerbszweig hin sich zu verheurathen. Im Hochstifte Augsburg ward den sogenannten Chirurgen die Ausübung der Medizin förmlich erlaubt. Ueberall waren die Bader und Barbiere zugleich auch Aerzte und Apotheker. Ueberall hatten die Barbiere, die Abdecker, die übrigen zahlreichen Pfuscher zwanzigmal mehr Kranke, als die ordentlichen Aerzte, zu behandeln; diese wurden, die grösseren Städte etwa ausgenommen, überall erst gerufen, wenn der Kranke durch Pfuscher an den Rand des Grabes gebracht war.

Die Chirurgie und Geburtshülfe wurde auf dem Lande meistens ohne Instrumente ausgeübt. Wenn sich die meisten Barbiere nicht an die Einrichtung eines gebrochenen oder verrenkten Beins wagten, weil ein krummes Bein überall ihre Ignoranz zur Schau getragen hätte; so erdreusteten sich doch alle, die schwersten innerlichen Krankheiten zu behandeln: denn in diesen Fällen barg die Erde ihre Ignoranz. Kreifsende wurden oft auf eine schauderhafte Weise von Barbieren, die, ohne alle Anleitung und Kenntnifs, die Geburtshülfe ausübten, mifshandelt und gemordet; Feuerhacken und andere Mordinstrumente mufsten ihnen die Stelle der Geburtszange vertreten; folgte die Nachgeburt nicht bald, so ward sie mit Gewalt herausgerissen, und dadurch tödtliche Blutflüsse, Unfruchtbarkeit, oder andere unheilbare, und früher oder später tödtliche, Gebrechen verursacht.

Arzeneyen ausgeben konnte, wer da wollte; Kaufleute, ja selbst Magistratspersonen in den Reichsstäd-

ten hatten Arkana, Universalmittel in Commission. Wer könnte sie alle hererzählen die Lebens-Balsame- und Essenzen, die Pillen, Pulver und Lattwerge, die gegen alle erdenklichen innerlichen Krankheiten; die Salben und Pflaster, die gegen alle äufserlichen Schäden und Gebrechen, als Wunder wirkend, angepriesen und ausposaunt wurden? Jeder Bader und Barbier, jeder Abdecker, jeder Pfuscher und Quacksalber hatte seine eigene Apotheke, und konnte darin schalten und walten, wie es ihm beliebte: ob er Gift austheilte, ob er sich Arzeneyen, die ihm keinen Groschen kosteten, mit Thalern bezahlen liefs, darum bekümmerte sich keine Behörde. Welche hätte denn sich wohl auch um dergleichen polizeyliche Gegenstände bekümmern sollen? Gab es denn eine Behörde, welche hierin Einsicht hatte?

Eben so mifslich stand es um die übrigen Zweige oder Gegenstände der medizinischen Polizey. Die Lebensmittel, die zu Markte gebracht wurden, sie wurden nicht untersucht; herrschte eine Viehseuche, das Fleisch des an der Seuche umgekommenen Viehes liefs man geniessen; die Weine, das Bier wurden nicht untersucht; die Sümpfe und Moore, deren Dünste die Atmosphäre, und dadurch die Menschen vergifteten, sie wurden nicht trocken gelegt; Leichen wurden innerhalb der Ringmauern der Städte, ja selbst in den Kirchen begraben; die Spitäler waren nicht der Gebrechlichen und Kranken, sondern der Verwalter wegen da, u. s. w. Doch wie hätte, nachdem die Polizey überhaupt so erbärmlich bestellt war, die medizinische Polizey besser seyn sollen, da sie selbst noch in den Ländern, wo die Polizey auf einer hohen Stuffe der Vollkommenheit steht, aller

Medizinal - Collegien ungeachtet, so schlecht bestellt ist?

So sah es also, beym Antritte meiner Stelle, um das Medizinalwesen in der schwäbischen Provinz aus!

II.

Geschäftsgang.

Die Landesdirekzion zu Ulm ward, bey ihrer Errichtung, in drey Deputationen, nämlich in die staatsrechtliche, die staatswirthschaftliche, und die Administrazion der Kirchen und milden Stiftungen, eingetheilt. Die erste Deputation ward wieder anfangs in zwey Sekzionen, in die staatsrechtliche im engern Sinne, und in die Sekzion der Polizey abgetheilt; dazu kamen nachher noch eine dritte und vierte, die Medizinal - und Consistorial - Sekzion, und später noch eine fünfte, die Schulsekzion, die aber nicht lange bestand.

Für die Medizinalsekzion war keine Instrukzion vorgeschrieben; und dennoch hätte ihr Geschäftskreis, so wie ihr Verhältnifs zu der Polizeysekzion genau bestimmt werden sollen, da jene und diese häufig in Geschäftsberührungen kamen. Daher kam es, dafs ein Rath von der Polizeysekzion das Referat über die Viehseuchen, so wie über die, gegen das Eindringen des gerade damals zu Livorno herrschenden gelben Fiebers, zu treffenden Vorkehrungen hatte!

Die Medizinalsekzion hielt anfangs eigene Sitzungen, denen der Direktor, oder der älteste Rath von der Polizeysekzion als Vorstand beywohnte. Diese Einrichtung war nöthig; denn die zwey Medizinalräthe konnten für sich allein keine Sitzungen halten.

Nachdem aber der Herr Graf Philipp von Arco General - Commissär geworden, so machte er die Einrichtung, dafs nur die rein ärztlichen Gegenstände in eigenen Sitzungen der Medizinalsekzion; die Gegenstände vermischten, oder polizeylich-medizinischen Inhaltes aber in den Sitzungen der Polizeysekzion verhandelt werden sollten. Allein da nicht bestimmt ward, und nicht wohl bestimmt werden konnte, welche Gegenstände denn in die erste, welche in die zweyte Klasse gehörten, welche folglich in den Sitzungen der Medizinalsekzion, und welche in den Sitzungen der Polizeysekzion verhandelt werden sollten: so ward durch diese Einrichtung eigentlich nur Spaltung und gewissermassen Verwirrung in den Geschäftsgang gebracht; denn ein Theil, der in das Einlaufs - Protokoll der Medizinalsekzion eingetragenen Exhibitorum fand sich in dem Sitzungs - Protokolle dieser Sekzion, der andere Theil in jenem der Polizeysekzion. Als nun nach des Herrn Grafen Philipp von Arco *) Tode der Herr Vicepräsident der Landesdirekzion zu Würzburg, Freyherr von Leyden, provisor. General - Commissär geworden, so brachte ich es bey ihm dahin, dafs er die Medizinalsekzion gänzlich mit der Polizeysekzion vereinigte. Dadurch verlor zwar die Medizinalsekzion ihre Selbstständigkeit; allein sie hatte für sich allein wenig An-

---

*) Anmerk. Uebrigens hat das Medizinalwesen in der schwäbischen Provinz diesem vortrefflichen Chef sehr viel zu danken. So wie er Alles, was gut und nützlich schien; Alles, was er dem Gemeinwesen zuträglich glaubte, eifrig unterstützte, so unterstützte er auch vorzüglich Anstalten und Einrichtungen, welche die öffentliche Gesundheit, und das leibliche Wohl der Staatsbürger zum Zwecke hatten.

sehen und Gewicht, mit der Polizeysekzion vereinigt gewann sie an beyden, und konnte die hauptsächlichsten Verordnungen und Einrichtungen, bey denen es vorzüglich auf die Beystimmung der Polizeysekzion ankam, leichter durchsetzen und ausführen, wie es auch der Erfolg bewies.

III.

Gegenstände meines Referats.

Anfangs wurden uns die Gegenstände zugetheilt, je nachdem gerade der Zufall es wollte. Allein, da das ganze Medizinalwesen neu bearbeitet und organisirt werden mufste; so theilten wir uns selbst in die Gegenstände, damit jeder wüfste, welche Fächer er zu bearbeiten hätte. Auch noch in anderer Hinsicht war diese Theilung nöthig. Es gab nämlich keine allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, an die wir uns bey Bearbeitung der Gegenstände hätten halten können. Um also System und Consequenz in die Geschäfte zu bringen, mufste nothwendig jeder von uns sein bestimmtes Referat haben.

Mein Herr Collega wählte das Referat

1) über das Apothekerwesen und den Arzeneywaarenhandel;
2) über die Hospitäler und Kranken-Anstalten überhaupt;
3) über Kranheiten unter Menschen und Thieren;
4) über die Gesundbrunnen- und Bade-Anstalten;
5) über die gerichtliche Arzeneykunde.

Ich bekam das Referat

1) über die Aerzte,
2) — — Chirurgen und Geburtshelfer,

3) — — Bader und Barbiere,
4) — — Hebammen,
5) — — Thierärzte,
6) — — Pfuscher und Quacksalber,
7) — — Schutzpocken - Impfung,
8) über alle übrigen Gegenstände der medizinischen Polizey.

Ich hatte sonach ein weites Feld zu bearbeiten. Ueberdiefs bekam ich vom Herrn General - Commissär Freyherrn von Leyden sehr oft Gegenstände zu bearbeiten, die nicht zu meinem Referate gehörten, und die er nicht bey der Landesdirekzion, sondern beym General - Commissariate verhandelt wissen wollte.

Wie ich nun nach und nach die verschiedenen Gegenstände meines Referats bearbeitet habe, wird aus dem Verfolge erhellen. Bemerken muſs ich indefs, daſs bis zum Jahre 1807 bey der höchsten Stelle kein Arzt angestellt, und für die Landesdirekzionen keine Vorschrift erlassen war, wie weit sie in medizinischen Einrichtungen vorschreiten dürften; daſs dem zu Folge die Landesdirekzionen einerseits, indem ihnen die Verbesserung des Medizinalwesens oblag, zu diesem Zwecke verschiedene Anstalten und Einrichtungen treffen muſsten; andrerseits aber dennoch keine durchgreifende Organisazion des Medizinalwesens vornehmen durften. Etwas muſsten sie thun, aber als Provinzial - Stellen konnten sie doch wieder nicht viel thun, sie konnten das Medizinalwesen nicht auf Einmal neu gestalten, sondern nur nach und nach die mancherley Gebrechen heben, einen Zweig des Medizinalwesens nach dem andern verbessern. Daher kam es, daſs von einer Landesdirekzion etwas, von der zweyten wenig, von der dritten gar nichts ge-

than wurde; dafs über einen und denselben Gegenstand von den verschiedenen Landesdirekzionen verschiedene, selbst entgegengesetzte Verordnungen erlassen wurden.

IV.

Physiker und praktische Aerzte.

Da es vor Allem erforderlich war, dafs Medizinal-Beamte, und Aerzte in hinlänglicher Anzahl auf dem Lande, angestellt wurden; so hatte ich, zur Organisazion von Physikaten, einen Vortrag bearbeitet, dessen wesentlicher Inhalt hier folgt.

Einleitung.

Im fünfzehnten Jahrhunderte ward aus Amerika, wie die meisten Aerzte vermuthen, ein Uebel nach Europa gebracht, das dem Menschengeschlechte in diesem Welttheile den schändlichsten Untergang drohte, ich meine die Lustseuche. Es ist bekannt, wie fürchterlich dieses Uebel um sich griff; es ist bekannt, dafs er keines Alters und keines Geschlechtes schonte; es ist endlich bekannt, dafs es die Organisazion zerstörend wirkt, und daher nicht durch eine robuste Leibes-Constituzion besiegt, nicht durch zufällige günstige Einflüsse, wie es selbst bey der Pest und dem gelben Fieber öfter der Fall ist, sondern nur allein durch gewisse Arzeneykörper gehoben werden kann; und wenn Tausende, vom gelbem Fieber, oder von der Pest befallen, durch ihre gute Constituzion, oder durch zufällige günstige Einflüsse, ohne Arzeneyen, davon kommen, so unterliegt der robusteste Mann der Lustseuche, und ohne gewisse Arzeneyen kommt Niemand davon.

So war also der Untergang der zivilisirten Nazionen in Europa, und den übrigen Welttheilen durch

die Lustseuche, vermöge ihrer Natur, früher oder später, unvermeidlich, wäre die Heilkunde nicht als Retterinn erschienen. Das, der Heilkunde beraubte, unglückliche Otaheiti liefert den Beleg zu dieser Behauptung. Nach Cook und Forster zählte es vor 30 Jahren noch 150,000 Einwohner; nach neuerlichen Nachrichten soll die Zahl derselben durch die Lustseuche auf 4000 zusammen geschmolzen seyn. Sicher würde in Europa, hätte keine Heilkunde existirt, wo jetzt einige Tausende auf einer Quadratmeile leben, nur einige Menschen wohnen, und diese müfsten leibhafte Liliputer seyn.

Vor 1000 Jahren kamen die Menschenpocken aus Afrika, wie man vermuthet, nach Europa herüber. Es ist bekannt, welche fürchterliche Verheerungen und Verwüstungen sie unter dem armen Menschengeschlechte anrichteten; dafs sie sie in Europa jährlich beynahe eine halbe Million Menschen hinweg rafften. Durch die Entdeckung der Schutzpocken ist die Möglichkeit gegeben, diese Pest von der Erde zu tilgen.

Den aus dem Borne der Heilkunde geschöpften Kenntnissen haben es endlich die Regierungen zu danken, dafs die Pest und das gelbe Fieber von ihren Staaten abgehalten oder verbannt sind.

Referent führt diese Thatsachen nur an, um den wohlthätigen Einfluſs der Heilkunde auf den Staat, und ihre Unentbehrlichkeit zu zeigen. Wahrlich, verjagten die Regierungen, in deren Staaten die Lustseuche Wurzel gefafst hat, die Aerzte und mit ihnen die Heilkunde: sicher gingen diese Staaten, früher oder später, durch die Lustseuche zu Grunde.

Aber nicht bloſs so im Groſsen — wenn ich mich so ausdrücken darf — sondern auch im Kleinen ist die Heilkunde wohlthätig. Sie hat zu unserer Zeit durch die vereinten Bemühungen der Spekulazion und Erfahrung einen solchen Grad von Vollkommenheit erreicht, dafs ein Kranker, der nicht an einer unheilbaren Verletzung der Integrität eines, zur Existenz des Lebens unentbehrlichen Organs, sondern nur an einem Zustande abnormer Lebensthätigkeit leidet, und dem es nicht an Folgsamkeit, so wie an den nöthigen Hülfsmitteln gebricht, Alles zur Herbey-

führung der Gesundheit nothwendige sich anschaffen zu können, mit ziemlicher Gewifsheit zu retten ist, und wenn er stirbt entweder nur durch die Einwirkung schädlicher Einflüsse, die nicht beseitigt werden konnten, oder durch Nachläfsigkeit oder ein Versehen des Arztes stirbt.

Nicht immer freylich erschien bisher die Heilkunde als eine so sichere, so beglückende Retterinn; allein das war nicht ihre Schuld. Ihre Prinzipien sind in der Spekulazion begründet, und eine wahre Erfahrung mufs sich auf Prinzipien stützen. So lange man sonach keine spekulative Physik, Naturphilosophie, Biosophie kannte, so lange fehlte es der Heilkunde an Prinzipien, so lange konnte es daher auch nur ein Aggregat von Wahrnehmungen und Beobachtungen geben.

Aber eben darum, weil die Heilkunde jetzt mehr Gewifsheit als jemals gewährt, haben die Regierungen auch mehr Ursache, die Heilkunde in die Staatsverwaltung aufzunehmen, und ihren Einfluſs auf das Ganze zu leiten.

§. 1.

Vorläufige Bestimmungen.

Je weniger Staatsbürger erkranken, und je weniger von den Erkrankten sterben, desto blühender ist die Bevölkerung, desto blühender sonach auch die von der Bevölkerung abhängende Industrie und Wohlfahrt des Staates.

Der Staatszweck erfordert also, dafs so wenig als möglich Staatsbürger erkranken, und von den Erkrankten so wenig als möglich sterben.

Soll dieser Zweck erreicht werden können, so müssen Beamte aufgestellt seyn, denen die Pflicht obliegt, für die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger, so wie für die Wiederherstellung der Erkrar'
ten, Sorge zu tragen.

Man kann diese Beamten, wie bisher, P'
und die Stelle, die sie bekleiden, Physika'
ysiker,
nennen.

Dem Staate liegt ferner daran, dafs Niemand sich mit der Ausübung der Heilkunde, damit sie wohlthätig werde, befasse, als wer dazu berechtigt worden. Die Aufsicht über die Ausübung der Heilkunde kann Niemanden schicklicher, als dem Physikus übertragen werden.

Weiter, Fälle der Civil- und Criminal-Gesetzgebung erfordern sehr oft medizinische Untersuchungen, Aufklärungen und Gutachten, die ebenfalls Niemanden schicklicher, als dem Physikus übertragen werden können.

Endlich hängt von den Hausthieren das Wohl sehr vieler Staatsbürger ab. Auch die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere, so wie für die Wiederherstellung der Erkrankten, kann Niemanden schicklicher als dem Physikus übertragen werden.

§. II.

Geschäftskreis der Physiker.

In den Geschäftskreis der Physiker gehören also im Allgemeinen

1) die öffentliche Gesundheits-
2) die öffentliche Krankheits- } Pflege,
3) die Medizinalpflege,
4) die medizinische Rechtspflege,
5) die Veterinärpflege.

§. III.

Erläuterung des Vorhergehenden.

1) Die öffentliche Gesundheitspflege besteht in der Sorge und Wachsamkeit für die Abwendung aller jener Einflüsse, welche der Gesundheit der Staatsbürger Gefahr drohen. Dahin gehören:

a) Nahrungsmittel, als schlechtes, oder verfälschtes Brot, verdorbenes Fleisch oder Fleisch von kranken Thieren, unreifes Obst, abgestorbene Fische,

verdorbene Gemüse, unverdauliche oder gar giftige Schwämme, verdorbener Käse u. s. w.

b) Getränke, als schlechtes oder verfälschtes Bier, schlechter oder verfälschter Wein und Branntwein, unreines Trinkwasser u. s. w.

c) Wohnungen, die feucht, eng, finster und niedrig, oder in einer sumpfigen Gegend, oder neu erbaut und noch nicht ausgetrocknet sind, oder den Einsturz drohen u. s. w.

d) Luftverderbnisse von mancherley Art.

e) Wilde und wüthende Thiere, wüthende und gemüthskranke Menschen u. s. w.

f) Kleidung, als steife Schnürbrüste, Kleidungsstücke von, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

g) Ueble Gewohnheiten und Gebräuche, als jährlich öfter zur Ader zu lassen, zum Brechen oder Abführen zu nehmen, und Frühlingskuren zu gebrauchen, ohne dafs es Krankheiten erfordern, Wettlaufen in die Weite u. s. w.

h) Unwissenheit und Vorurtheile, in Hinsicht der physischen Erziehung der Kinder, des Verhaltens in der Schwangerschaft und im Wochenbette, der Lebensordnung u. s. w.

2) Die öffentliche Krankheitspflege besteht

a) in der Sorge für Abwendung und Entfernung epidemischer und endemischer Krankheiten;

b) in der Sorge für Anordnung und gute Einrichtung solcher Anstalten, in welchen arme Kranke, Gebährende oder Gemüthskranke verpflegt werden, als Kranken - Gebähr - und Irrenhäuser.

i) in der Sorge für Anordnung von Anstalten zur zur Rettung von Scheintodten;

d) in der Sorge für die gute Einrichtung solcher Anstalten, wo Kranke ihr Heil in gewissen Wassern suchen, als da sind Gesundbrunnen.

3) Die Medizinalpflege besteht

a) in der Aufsicht über die Ausübung der gesammten Heilkunde, und der Pharmazie

b) in der Aufsicht über die Medizinalpersonen, als

Aerzte,
Chirurgen,
Geburtshelfer,
Bader und Barbiere,
Hebammen,
Thierärzte,
Apotheker,
Materialisten,
Kranken - Wärter und Wärterinnen.

4) Die medizinische Rechtspflege besteht in der Anwendung anatomischer, physiologischer, pathologischer und therapeutischer Kenntnisse und Lehren zum Behufe der Civil - und Criminal - Gesetzgebung.

5) Die Veterinärpflege besteht endlich

a) in der Sorge und Wachsamkeit für Abwendung aller jener Einflüsse, welche der Gesundheit der Hausthiere Gefahr drohen;

b) in der Sorge für Abwendung und Entfernung seuchenartiger Krankheiten.

§. IV.

Verhältnifs der Physiker zu den Landes-Collegien, und Unterbehörden.

Dem Physikus kann in Gegenständen der öffentlichen Gesundheits - und Krankheitspflege, der Medizinal - und Veterinärpflege, welche man bisher unter „medizinischer Polizey“ begriff, blofs eine anzeigende, vorschlagende und berathende, keineswegs eine exekutive Macht zukommen; letztere kann, nach der Natur der Sache, und des Geschäftsganges, nur der Polizeybehörde zukommen. Die Gegenstände der medizinischen Polizey sind aber von zweyfacher Art: Entweder erfordern sie eine schleunige Untersuchung und Entfernung, wie z. B. ungesunde Nahrungsmittel, verfälschtes Getränk, Verkauf verbotener Arzneyen u. s. w. oder sie erfordern eine höhere Berathung und Entscheidung, wie z. B. die Anordnung oder Verbesserung einer Kranken - Anstalt,

die Aufnahme einer Medizinalperson, oder einer solchen Vergehen gegen die Medizinal-Ordnung, ungesunde Beschaffenheit eines Gefängnisses, die Trockenlegung eines Sumpfes oder Stadtgrabens u. s. w. Gegenstände erster Art hat der Physikus der untern Polizeybehörde zur schleunigsten Abhülfe anzuzeigen, über Gegenstände zweyter Art aber an die oberste Polizeystelle, die Landesdirekzion nämlich, zu berichten.

Aber auch den schleunigsten Beystand des Physikus können Gegenstände der medizinischen Polizey sehr oft erheischen, z. B. epidemische Krankheiten, Viehseuchen u. dgl. Die Polizeybehörde hat einen solchen Fall dem Physikus schriftlich anzuzeigen, dieser hat sich sogleich zur Untersuchung an Ort und Stelle zu begeben, und der Polizeybehörde sodann die geeigneten Vorkehrungen, und Mafsregeln vorzuschlagen.

Das Physikat und die Polizeybehörde stehen sonach in Wechselwirkung, und jenes mufs, nach der Natur der Sache, und der Verschiedenheit der Geschäfte, nothwendig von dieser unabhängig seyn. Es läfst sich, soll anders der beabsichtigte Zweck erreicht werden, kein anderes Verhältnifs denken *)

---

*) Anmerk. In den älteren Provinzen waren damals die Landphysikate bereits organisirt; in der Instrukzion für die Physiker war aber über deren Verhältnifs zu den Unterbehörden und Landes-Collegien nichts ausgesprochen, so dafs man nicht wufste, ob sie mit den Landrichtern in einer gleichen Categorie stünden, oder ihnen untergeordnet wären. Und doch war die Bestimmung dieses Verhältnisses, um unangenehme und nachtheilige Collisionen zwischen den Polizey- und Gesundheits-Beamten bey Geschäften zu vermeiden, der wichtigste Punkt in der Instrukzion für die letztern. Ich fand mich daher aufgefordert, die Bestimmung dieses Verhältnisses zur Sprache zu bringen. Die Regierung entschied hierauf, dafs die Physiker den Landrichtern untergeben seyen, wie weiter unten vorkommt.

Das Physikat, als zur medizinischen Polizey konkurirende Behörde, steht also unmittelbar unter der Landesdirekzion, und empfängt nur von daher Befehle und Aufträge. Es berichtet, wie schon angeführt worden, an die Landesdirekzion, wenn es Gegenstände der medizinischen Polizey betrifft, die nicht eine schleunige Untersuchung oder Entfernung, sondern vielmehr eine höhere Berathung und Entscheidung erheischen.

Da der Landesdirekzion daran gelegen ist, dafs sie, zumal bis das Medizinalwesen einmal in Ordnung gebracht ist, von allen Vorfällen und Ereignissen der medizinischen Polizey, besonders der Medizinalpflege, Kenntnifs erhalte; so hat jeder Physikus in einem monatlichen Berichte an die Landesdirekzion alle dergleichen Vorfälle und Ereignisse, so wie seine, an die Polizeybehörde gemachten Anzeigen und Vorschläge anzuführen, auch anzugeben, ob die Polizeybehörde sie gewürdigt, und ausgeführt habe; besonders hat er die Zahl der, jeden Monat in seinem Bezirke Gebohrnen und Erkrankten nach folgenden Tabellen anzugeben. *)

Damit aber der Physikus dieser Forderung Genüge leisten könne, so ist nothwendig, dafs alle sowohl in- als ausländischen Aerzte und Wundärzte die Listen der von ihnen in jedem Monate behandelten Kranken, so wie die Geburtshelfer und Hebammen die Listen der Geburten, denen sie beygewohnt haben, dem einschlägigen Physikus, bey Verluste ihres Privilegiums, zuzusenden gehalten seyen.

---

*) Anmerk. Diese Tabellen sind dieselben, welche für die angestellten Physiker vorgeschrieben worden sind, und weiter unten vorkommen. Werden solche Tabellen mit Akkuratesse gefertigt, so können sie zu vielfachem Gebrauche dienen, wie z. B. zur Bestimmung der klimatischen und Witterungs-Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, als Materialien zur politischen Arithmetik, zu medizinischen Topographien, u. s. w.

Diese Maſsregel dient zur Controle der Pfarrmatrikel, die sehr oft schlecht und unrichtig abgefaſst werden, und ist zugleich das sicherste Mittel, der Pfuscherey auf die Spur zu kommen.

In Hinsicht der medizinischen Rechtspflege steht der Physikus im nämlichen Verhältnisse zu den Justizämtern, wie in Hinsicht der medizinischen Polizey zu den Polizeybehörden. Ist nämlich eine legale Untersuchung oder Sekzion vorzunehmen, so zeigt dieſs das Justizamt — Land- oder Stadtgericht — dem Physikus schriftlich an, und dieser hat sich sodann zu der bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu begeben, und nachher seinen Sekzionsbericht, oder sein Gutachten dem Justizamte zu übergeben.

In Hinsicht der medizinischen Rechtspflege steht also der Physikus ummittelbar unter dem Hofgerichte, und empfängt nur von daher Befehle und Aufträge. Deshalb hat der Physikus im Eingange eines legalen Sekzionsberichtes nicht „auf Befehl“, sondern „auf Ersuchen“ des Land- oder Stadtgerichtes zu setzen.

Auf diese Weise glaubt Referent die Würde der Physiker als Staats-Beamten, wozu sie schon in den altbaier'schen Staaten erhoben sind, gesichert und dennoch alle Collisionen zwischen ihnen und den Unterbehörden beseitigt.

Aber eben darum, weil das Physikat eine selbstständige Unterbehörde ist, ist auch in Zuschriften an. es die nämliche Form, wie in Zuschriften an die übrigen Unterbehörden zu beobachten.

Referent findet aus mehreren Gründen für nothwendig, daſs sich jeder Physikus eine Registratur einrichte, und darin sowohl die Befehle und Aufträge der Landesdirekzion, und des Hofgerichtes, als auch Abschriften von seinen Berichten und Vorschlägen an die Landesdirekzion und die untern Polizeybehörden, so wie von seinen legalen Sekzionsberichten und Gutachten aufbewahre.

Endlich könnte den Landeskommissarien aufgegeben werden, bey den Bereisungen ihrer Distrikte die Ortsvorsteher über die Zufriedenheit oder Unzufrieden-

heit der Gemeinden mit den Physikern zu befragen; und die geprüften Aussagen derselben in ihren Berichten an die Landesdirekzion anzuführen.

§. V.

Stadt- und Landphysikate.

So wie die untern Polizey- und Justizämter der Provinz in Land- und Stadtbehörden abgetheilt sind, eben so können die Physikate in Land- und Stadtphysikate abgetheilt, und für einen oder zwey Landgerichtsbezirke, so wie für eine jede Stadt, die eine eigene Verwaltungs-Behörde hat, ein eigener Physikus aufgestellt werden. Dafs die Organisazion der Stadtphysikate von jener der Landphysikate sich nicht trennen lasse, die Organisazion der Stadtphysikate eben so nothwendig, wo nicht nothwendiger, wie jene der Landphysikate sey, erhellet schon daraus, dafs die öffentliche Gesundheit in den Städten vielmehr, als auf dem Lande, gefährdet ist; dafs sich in den Städten die Apotheker, die Materialisten, die meisten Medizinalpersonen, die meisten armen Kranken, die Kranken-Anstalten, u. s. w. befinden, welche eine wachsame medizinische Aufsicht nothwendig machen; überdiefs, würden nur die Land- und nicht auch die Stadtphysikate organisirt, so könnten sich die Städtebewohner mit Recht beklagen, dafs die landesväterliche Sorge für das Gesundheitswohl nur den Landbewohnern, und nicht auch ihnen, zu Theil würde *).

---

*) Anmerk. Bey der Organisazion der Landphysikate in den älteren Provinzen, so wie im Fürstenthum Bamberg, ward der Stadtphysikate gar nicht gedacht. Und doch haben die Physiker, als solche, in den Städten, zumal den grössern, weit mehr, als die auf dem Lande zu thun. Es war daher nöthig, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Die übrigen §. §. betreffen die Anzahl, den Umkreis und den Sitz der Physikate, die Besetzung derselben, den Gehalt und die Uniforme der Physiker, die Pension ihrer Wittwen und Kinder u. s. w.

Auf diese Anträge erliefs nun am 13. May 1805 die höchte Stelle ein weitläuftiges Rescript an die Landesdirekzion, welche den nachstehenden Auszug aus demselben durch das Regierungsblatt bekannt machen liefs.

Verordnung.

(Die Organisazion der Land- und Stadtphysikate betreffend.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern haben gnädigst beschlossen, in Ihren schwäbischen Kurlanden eben so, wie es bereits in Ihren ältern Erbstaaten geschehen ist, besoldete Land- und Stadtphysiker aufzustellen, um Theils den Justiz- und Polizeystellen zur Handhahung der medizinischen Polizey, und gerichtlichen Arzeneykunde sachkundige Gehülfen an Handen zu geben, Theils allen Ihren Unterthanen den nöthigen ärztlichen Beystand zu verschaffen.

Als Folge dessen werden hiemit nachstehende organische Verfügungen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachung, bekannt gemacht.

---

§. I.

Anzahl, Umkreis und Sitz der Physikate.

1) Vom Eingang des künftigen Monats July anfangend, werden 24 Landphysikate errichtet.

2) Diese Physikate sind, nach der Abtheilung der Landgerichte: (folgen die Namen).

3) Nebst diesen Landphysikaten werden zwey Stadtphysikate, nämlich zu Ulm und Memmingen, errichtet.

4) Die übrigen Städte, sie mögen eine eigene Verwaltungsbehörde haben, oder unter einem Landgerichte stehen, werden ohne Ausnahme dem angränzenden Landphysikate zugetheilt.

5) Sämmtlichen Städten wird jedoch frey gestellt, ob sie sich neben dem Landgerichtsphysikus aus eigenen Mitteln noch einen Lokalarzt halten wollen; der aber nicht in die Categorie der Staatsdiener erhoben wird, auch keinen Anspruch auf eine Pension für seine Wittwe und Kinder hat, sondern im strengsten Sinne Gesundheitsbeamter und Mitglied seiner Communität ist. Auch ist kein Unterthan an den aufgestellten Land- oder Stadtphysikus in Krankheiten gebunden, sondern es ist jedem freygestellt, an einen approbirten Arzt, an welchen er wolle, sich zu wenden.

§. II.

Wirkungskreis der Physikate.

Der Wirkungskreis der Land- und Stadtphysiker, als solcher, greift in die Statistik, in die Polizey, und in die Rechtspflege ein. Die Pflichten, die ihnen in dieser dreyfachen Beziehung obliegen, sind ihnen in der, am 2ten Februar 1804 für die Physiker in den älteren Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht erlassenen, und am Schlusse dieser Verordnung abgedruckten Instrukzion vorgezeichnet *).

---

*) Anmerk. Diese Instrukzion ward von der höchsten Stelle für die Physiker der schwäbischen Provinz ausdrücklich vorgeschrieben, wahrscheinlich der Gleichförmigkeit wegen; denn nachdem schon die Physiker im Fürstenthum Bamberg eine eigene, und die in altbaier'schen Provin-

§. III.

Geschäftsgang.

a) Die Land- und Stadtphysiker sind den Justiz- und und Polizeybehörden ihrer Bezirke untergeordnet.

2) Ausser den, in der Instrukzion anbefohlenen vierteljährigen Arbeiten, und den zur Abhaltung oder Entfernung von Uebeln, welche der Gesundheit und dem Leben der Unterthanen gefährlich werden könnten, an die Polizeybehörden zu erstattenden Anzeigen und Vorschlägen, haben die Physiker keine andern Amtsgeschäfte zu verrichten, als wozu sie entweder von den Justiz- und Polizeybehörden, oder von der Landesstelle die Weisung erhalten.

3) In den Weisungen der Justiz- und Polizeybehörden an die Land- und Stadtphysiker, und in den gegenseitig zu erstattenden Berichten ist die Form der Amtsschreiben in beyderseits geziemenden Ausdrücken zu beobachten, und es wird den Justiz- und Polizeybeamten zur Pflicht gemacht, den Physikern bey jeder Gelegenheit mit jener Achtung und Humanität zu begegnen, welche gute Erziehung und Bildung verräth, und welche ein Staatsdiener dem andern schuldig ist *). Da das Streben der Polizey- und Gesundheitsbeamten auf die Beförderung des allgemeinen Besten gerichtet seyn muſs, so erwartet man, daſs sie sich, zur Erreichung ihres Zweckes, einander freundschaftlich die Hände bieten werden.

4) Die Land- und Stadtphysiker haben erstens nur in jenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haf-

---

zen wieder eine eigene Instrukzion hatten: so konnte die Regierung nicht auch noch eine eigene für die Physiker in Schwaben verfertigen lassen.

*) Anmerk. Ich fand für nöthig, diese Erinnerung beyzusetzen, da mir aus Erfahrung bekannt war, wie insolent sich oft Polizey- und Justizbeamte gegen die Physiker benehmen, und diese en bagatelle behandeln.

tet, und welche eine höhere Berathung oder Entscheidung erfordern; sodann, wenn eine ihnen untergeordnete Medizinalperson mit Tode abgeht; endlich, wenn ihre Klagen, Vorschläge und Gesuche von den Polizeybehörden nicht gewürdigt werden, an die Kurfürstliche Landesdirekzion unmittelbar zu berichten.

§. IV.

Besoldung.

1) Jeder Land- und Stadtphysikus erhält vom Eingange des künftigen Monats July anfangend, eine Besoldung von 600 fl., unter der Bedingung, dafs er sich ein Reitpferd halte.

2) In diese 600 fl. ist aber alles eingerechnet, was die Physiker bisher entweder aus dem landesfürstlichen Aerar, aus den Steuerkassen, von den säkularisirten Klöstern, oder von den Landschaften, wie auch von den Gemeinden und milden Stiftungen sowohl an Besoldung, als an Emolumenten oder Naturalien bezogen haben *).

3) Zugleich wird den künftigen Wittwen und Kindern der Land- und Stadtphysiker nach allen Bestimmungen und Modifikazionen des Pensions-Regulativs dasjenige bewilligt, was rücksichtlich der andern Staatsdiener dieser Besoldungsklasse bestimmt ist.

---

*) Anmerk. Da den Landphysikern der Provinz Baiern ihre bisherigen Bezüge an Geld und Naturalien von den Städten, Gemeinden, und milden Stiftungen, nebst ihrem Gehalte von 600 fl., belassen worden waren: so proponirte ich einen Antrag an die höchste Stelle, dafs sich die Landphysiker der schwäbischen Provinz derselben Begünstigung zu erfreuen haben möchten, und der Antrag ward auch genehmigt, so dafs der Gehalt mehrerer Physiker dann gegen 900 fl. betrug.

4) Dagegen haben die Landphysiker alle Geschäfte bey gerichtlichen und Criminal - Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien, Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der medicinae forensis unentgeltlich zu verrichten, wie auch die Armen ihrer Bezirke unentgeltlich zu besorgen.

5) Diese unentgeltlichen Verrichtungen beschränken sich aber nur auf den, einem jeden Physikus angewiesenen Bezirk. In jenen Fällen hingegen, wo der Arzt eine Bezahlung von Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Distrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, in so ferne es ohne Vernachlässigung der obigen Amtspflichten geschehen kann.

6) In jenen gerichtlichen Geschäften hingegen, in welchen die Partheyen die Prozefskosten tragen müssen, hat der Landphysikus bey visis repertis ausser seinem Wohnorte, mit Einschlusse der desfalls zu fertigenden Obdukzionsscheine, Gutachten oder Sekzionsberichte, eine Tagsgebühr von 5 fl. für einen ganzen Tag zu beziehen. Für das Pferd soll in diesen Fällen nach Mafs der Entlegenheit so viel bezahlt werden, als man landüblich für ein entlehntes Pferd zu bezahlen hat.

7) Die beyden Stadtphysiker zu Ulm und Memmingen sind verpflichtet, nicht nur alle Verrichtungen der medizinischen Polizey und Rechtspflege in dem Distrikte der Stadt, sondern auch die Aufsicht über die Spitäler und Waisenhäuser, und die Behandlung aller in den gedachten Instituten befindlichen Kranken unentgeltlich zu versehen.

§. V.

Uniforme.

a) Den Land- so wie den beyden Stadtphysikern zu Ulm und Memmingen, wird sowohl zur Verminderung des Kleideraufwandes, als zur angemesse-

nen Auszeichnung die nämliche Uniforme bewilligt, welche unter dem 29ten Oktober 1804 für die Landphysiker in den übrigen Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht bestimmt worden ist.

2) Dieselbe besteht aus einem Fracke von hechtgrauem Tuche, mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Manchester. Auf dem Kragen ist beyderseits ein mit Gold gesticktes, oder galonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut hat eine goldene Schlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Porte-epée wird vom gedrehten Goldfaden ohne Bouillons getragen. Beinkleider und Weste sind eines jeden Willkühr überlassen *).

---

*) Anmerk. Nachdem unter dem 9ten Februar 1807 von der höchsten Stelle eine neue Uniforme für die Landrichter und Rentbeamten vorgeschrieben, einer neuen Uniformirung der Stadt- und Landphysiker aber nicht gedacht worden war: so proponirte ich, weil die alte Uniforme der Physiker sich gegen die neue der andern Beamten sehr schlecht ausgenommen hätte, einen Bericht an die höchste Stelle, worin auf eine neue Uniformirung der Physiker angetragen ward; und darauf wurde folgende bestimmt.

1) Als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe.

Kragen und Aufschläge sind nach dem, für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereymuster in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weifsmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drey an jeder Tasche und eben so viele in den Rockfalten, dann zwey kleine an den Aermelaufschlägen sind.

3) So wie man aber den Land- und Stadtphysikern durch diese Verfügung keine Verbindlichkeit aufzulegen gedenkt, sondern es einem jeden überlassen will, statt der Uniforme ferner die bürgerliche Kleidung zu tragen: so erwartet man dagegen von denjenigen, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen, dafs sie sich genau an die gegebene Vorschrift halten, und durch eigenmächtige Ueberschreitung nicht veranlassen werden, dafs man sie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurückweisen müsse.

§. VI.

Personal-Bestellung.

Zu Physikern haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu ernennen geruhet: (folgen die Namen).

Die Taschenklappen sind ohne Stickerey, so wie die weifse Weste nnd Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit Unserm, in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weissem Metalle; dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons, und ohne färbige Seide; mit der Cocarde nach der Vorschrift.

2) Der Frack ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniforme. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

§. VII.

Besetzung der Physikate bey künftigen Erledigungsfällen.

1) Bey künftigen Erledigungsfällen werden die Physikate noch nicht angestellten Aerzten nicht anders, als nach einem förmlichen Concurse und scharfer Prüfung, und zwar nur den würdigsten und fähigsten Competenten verliehen; wobey auch sowohl auf die Geburtshülfe, als Thierheilkunde besondere Rücksicht genommen wird.

2) Bey diesen Concursen wird jedesmal mit solcher Strenge zu Werke gegangen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um der landesväterlichen Absicht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht für die öffentliche Wohlfahrt aller Ihrer Unterthanen, und für das allgemeine Interesse der Menschheit zu entsprechen.

3) Zum Concurse oder zur Prüfung wird Niemand zugelassen, der nicht auf einer vaterländischen Universität, nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollendet, und den akademischen Grad erhalten hat.

4) Da verschiedene Lokal-Vortheile den Ertrag einiger Physikate erhöhen, oder ihre Dienstleistungen erleichtern; so wird man diese bey einer Erledigung vorzüglich mit jenen Physikern besetzen, welche sich durch strengere Befolgung ihrer vorgezeichneten Dienstespflichten, durch ihre Fortschritte in den Wissenschaften, durch Sittlichkeit und Humanität vor andern auszeichnen werden.

§. VIII.

Schlufs.

Die Kurfürstliche Landesdirekzion hegt zu den Unterthanen der schwäbischen Kurlande das Vertrauen, dafs sie in diesen Verfügungen und Anstalten die lan-

desväterliche Absicht und Vorsorge Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht für die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens mit schuldigstem Danke erkennen, und sich daher, wenn sie erkranken, nicht an Pfuscher und Winkelärzte, die sie um ihr Geld und um ihre Gesundheit bringen, sondern an die ordentlichen Aerzte wenden werden.

Zugleich werden die, gegen die Pfuschereyen und Winkelkuren schon erlassenen Verordnungen erneuert, und es wird den Polizeybehörden unter der schwersten Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, denselben mit allem Nachdrucke steuernd zu begegnen.

Endlich versieht man sich zu den angestellten Aerzten, dafs sie sich bestreben werden, durch Eifer, Fleifs und Unverdrossenheit in ihrem Berufe, durch ein uneigennütziges, humanes und populäres Benehmen, und durch strenge Erfüllung ihrer Amtspflichten das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Ich finde nicht für nöthig, die oben §. II angeführte Instrukzion für die Physiker hier beyzufügen, da sie ohnehin im Auslande sowohl, als im Inlande, hinlänglich bekannt ist. Sie ist sehr kurz und generel, und enthält drey Rubriken. So wie nämlich der Wirkungskreis der Physiker in die Statistik, in die Polizey, und in die Rechtspflege eingreift, so enthält wieder die erste Rubrik die Pflichten, welche den Physikern in ersterer Beziehung; die zweyte Rubrik jene, welche ihnen in zweyter, und die dritte Rubrik die Pflichten, welche ihnen in letzterer Beziehung, obliegen.

Gemäfs der ersten sollen sie nach und nach die Data zu einer medizinischen Topographie sammeln, und daher täglich meteorologische Beobachtungen anstellen; von den Hebammen die Geburtslisten, von

den Aerzten und Chirurgen die Krankenlisten, von den Todtenbeschauern die Sterbelisten erhohlen; die Epidemien, Endemien und Epizootien beschreiben; die Vaccine verbreiten, und der Syphilis nachspüren.

Alle diese Gegenstände sollen, in Tabellen gebracht, quartalweise an die Polizeybehörde, und das Duplikat davon an die Landesdirekzion eingeschickt werden.

Gemäfs der zweyten sollen sie sich die Liste aller untergeordneten Medizinalpersonen ihrer Bezirke verschaffen, sie mit Hülfe der Polizeybehörde in den Gränzen ihrer Wirkungssphäre halten, sie aber auch gegen Pfuscher schützen, und gegen diese bey der Obrigkeit fiskalisch vertreten.

Gelegenheitlich sollen sie auch die öffentlichen Anstalten, die in einer Relazion zur medizinischen Polizey stehen, wie z. B. Apotheken, Badeanstalten, Spitäler, Weisen- und Schulhäuser, Gefängnisse, Grabstätten und Leichenhäuser besichtigen, und zu Beseitigung der allenfallsigen Gebrechen derselben Vorschläge machen, so wie auch der Irren und Blödsinnigen, ausgesetzten Kinder, verlassenen Kranken und Schwangern sich annehmen.

Die dritte Rubrik enthält endlich die Bestimmung der Lethalitätsgrade bey Verletzungen. S. das 23te Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1805.

Hieraus ist ersichtlich, dafs in dieser Instrukzion viele wesentliche, oder gar die wesentlichsten Bestimmungen, wie z. B. die genaue Bestimmung des Wirkungskreises der Physiker, ihr Verhältnifs zu den Justiz- und Polizey-Aemtern, so wie zu den Landesstellen, die Bestimmung des Formellen in medizinisch-polizeylichen- und gerichtlichen Fällen und Geschäften u. s. w. vermifst werden.

Dieser Instrukzion gemäfs wurde von der Landesdirekzion sodann folgende Vorschrift, die Einrichtung der Geburts - Kranken - Sterbe - und Witterungslisten, dann der, von den Physikern abzufassenden Quartalstabellen betreffend, erlassen. S. das 50. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1805.

Den Kurfürstlichen Land - und Stadtphysikern ist in der ihnen vorgeschriebenen Instrukzion aufgetragen, sowohl die Witterung und den Stand des Baro- und Thermometers zu beobachten, als auch die Geburtslisten von den Hebammen, die Krankenlisten von den Aerzten und Chirurgen, und die Todtenlisten von den Todtenschauern zu erhohlen, und alle diese Gegenstände in eine oder zwey Tabellen zu bringen, quartalweise an das Landgericht oder die Polizeydirekzion zu übergeben, das Duplikat hievon aber zur Kurfürstlichen Landesdirekzion einzusenden.

Damit nun diese Tabellen gleichförmig, und dadurch brauchbar werden; so hat man für nöthig gefunden, beygefügte Formularien sub Lit. A. B. C. D. et E. vorzuschreiben.

Die Monatstabellen müssen von den Medizinalpersonen, als Hebammen, Chirurgen, und Aerzten dem Land - oder Stadtphysikus längstens den 14ten des folgenden Monats, wie z. B. die vom Monat Jäner den 14ten Februar u. s. w. übergeben werden. Sind sie nicht zur bestimmten Zeit übergeben, so ist der Physikus befugt, das Landgericht anzugehen, dafs sie es den saumseligen Medizinalpersonen mittels, auf ihre Kosten abzuschickender Boten abfordern lasse. Die Quartalstabellen müssen von den Physikern zu Ende des folgenden Monats an die betreffenden Landgerichte oder Polizeydirekzionen übergeben, so wie auch hieher eingeschickt werden. Ferner müssen die Physiker auch die von ihnen behandelten Kranken in Tabellen eintragen, und sowohl diese, als die der Aerzte und Chirurgen ordentlich aufbewahren, damit sie auf Verlangen zu jeder Zeit zur Einsicht hieher können eingeschickt werden.

Die jungen Aerzte mufsten sich, einer Vorschrift der höchsten Stelle gemäfs, bey der Landesdirekzion einer Prüfung unterziehen, bevor sie die Erlaubnifs zur Ausübung ihrer Kunst erhalten konnten. Eben so mufsten die bereits geprüften und approbirten Aerzte, die eine Physikatsstelle erhalten wollten, bey dem, zu dem Ende angeordneten Concurse erscheinen. Aber, wie diese Prüfungen und Concurse angestellt werden sollten, darüber war von der höchsten Stelle keine Vorschrift gegeben. Und da mehrere Militärchirurgen, welchen den, von der höchsten Stelle über Ertheilung akademischer Würden erlassenen Vorschriften zuwider, die medizinische Doktorswürde von inländischen Universitäten ertheilt worden war, unbefugter Weise auf freye Praktik und Physikatsstellen, gleich den ordentlichen Aerzten, Anspruch machten: so ward von der Landesdirekzion in Betreff der Gesuche der Aerzte um freye Praktik und um Physikate folgende Verordnung erlassen. S. das 15te Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1807.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit sich in Zukunft die jungen Aerzte in Hinsicht ihrer Gesuche um freye Praktik, oder um Physikate zu verhalten wissen, werden die diefsfallsigen Verfügungen hiemit zu ihrer Kenntnifs gebracht.

1) Kein junger Arzt darf sich irgendwo ansässig machen, und seine Kunst ausüben, bevor er nicht von unterzeichneter Stelle geprüft, und approbirt ist, und die Erlaubnifs erhalten hat, sich in einem bestimmten Orte niederzulassen.

2) Derjenige junge Arzt, welcher zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, mufs bey unterzeichneter Stelle schriftlich darum ansuchen, die Zeugnisse seiner Studien auf dem Gymnasium, Lyzäum,

und der Universität, so wie sein Doktor-Diplom anlegen, und angeben, wo er sich ansässig machen möchte.

3) Derjenige, welcher die Erlaubnifs erhalten hat, zur Prüfung zu erscheinen, hat sich am ersten Tage des Monats bey den Räthen der III. Sekzion der I. Deputazion zu melden, welche sodann den Prüfungstag bestimmen werden.

4) Die Prüfung zur Erlangung der freyen Praktik ist zweyfach, nämlich eine schriftliche und mündliche; nur der Arzt, der in beyden Genüge leistet, wird approbirt.

5) Da der Zweck dieser Prüfung ist, die Brauchbarkeit und Geschicklichkeit des Candidaten in technischer Hinsicht zu erfahren, so werden darin auch nur Gegenstände technischen Inhaltes verhandelt.

6) Erledigte Stadt- und Landphysikate werden noch nicht angestellten Aerzten nicht anders, als nach einem förmlichen Concurse, und zwar nur den würdigsten und fähigsten Competenten verliehen.

7) Jährlich wird ein solcher Concurs gehalten, und der Anfang desselben wird auf den 3ten November festgesetzt.

8) Bey diesem Concurse wird nur eine schriftliche Prüfung gehalten, welche sich auf die Gegenstände, deren Kenntnifs den Physikern, als Staatsbeamten, unumgänglich nöthig ist, erstreckt, als:

a) a f die medizinische Polizey;
b) auf die gerichtliche Arzeneykunde;
c) auf den Wirkungskreis und die Pflichten der Physiker; und
d) auf die in der Provinz bestehenden medizinisch-polizeylichen Verordnungen.

9) Daher kann kein junger Arzt zum Concurse zugelassen werden, der nicht vorher aus der praktischen Heilkunde geprüft und approbirt worden ist, und wenigstens ein Jahr bey einem Stadt- oder Landphysikate praktizirt hat.

10) Defshalb müssen diejenigen Aerzte, welche zum Concurse zugelassen zu werden wünschen, vier

Wochen vor demselben bey der unterzeichneten Stelle darum ansuchen, und ihrer Bittschrift das Prüfungs - und Approbations - Attestat, so wie ein ein Zeugnifs über ihre Praktik bey einem Physikate beylegen *).

---

*) Anmerk. In der Provinz Baiern wurde ein junger Arzt zur sogenannten Probrelation, oder zur Prüfung aus der technischen Heilkunde, um von der Regierung als ausübender Arzt anerkannt zu werden, nur dann zugelassen, wenn er drey Jahre auf einer inländischen Universität studirt, und entweder zwey Jahre bey einem älteren Arzte, oder ein Jahr auf einer klinischen Schule praktizirt hatte. Ich ging aber bey Entwerfung dieser Verordnung von folgender Ansicht aus. — Der Candidat soll auf der Universität schon zum praktischen Arzte gebildet werden, und er kann es, wenn es da ein Klinikum gibt; diefs war aber damals auf den inländischen Universitäten der Fall, da auf denselben Lehrer der Klinik angestellt waren. Ein solcher junger Arzt hat nicht nöthig, erst noch bey einem ausübenden Arzte zu praktiziren. Dieser hat nicht Zeit, einen förmlichen praktischen Unterricht zu ertheilen, und so gewinnt ein junger Arzt nichts, wenn er nicht schon selbst technisch gebildet ist. Der Candidat mufs aber in einer Prüfung seine Tüchtigkeit zum ausübenden Arzte beurkunden, bevor er als solcher anerkannt werden kann. (Anders verhält es sich freylich mit der Praktik in einem ordentlichen Krankenhause). So wie aber der Jurist oder Kameralist wenigstens ein Jahr lang bey einem Amte praktizirt und sich mit der Geschäfts - Routine bekannt gemacht haben mufs, bevor er auf irgend einen Staatsdienst Anspruch machen kann: so mufs auch der Arzt ein Jahr lang bey einem Stadt oder Landphysikate praktizirt und sich mit der Geschäfts - Routine bekannt gemacht haben, bevor er in den Staatsdienst eintreten kann. Diefs ist um so nöthiger, als die jungen Aerzte auf den Universitäten gewöhnlich zum Staatsdienste gar nicht vorbereitet werden, und dann, wenn sie so glücklich sind, bald eine Physikatsstelle zu erhalten, mit den bestehenden Verordnungen, mit

Zu Ulm war vor beynahe siebenzig Jahren eine Taxe für die Aerzte bekannt gemacht worden; seitdem keiner Revision unterworfen, war sie aber jetzt nicht mehr anwendbar. Sonst gab es nirgends eine solche Taxe, sondern die Aerzte forderten oder erhielten eine, nach dem Herkommen übliche Bezahlung ihrer Besuche, die nach der Verschiedenheit der Städte und Gegenden verschieden war. Nachdem die Physikate errichtet waren, und die meisten Aerzte

---

den Verhältnissen ihrer Stelle und mit dem Geschäftsgange gänzlich unbekannt, sich äusserst ungeschickt benehmen, und dadurch in den Augen der übrigen Beamten sowohl, als ihrer Untergebenen sich lächerlich machen, wie wenn sie z. B. an die Landgerichte, denen sie untergeordnet sind, im Befehlstone schreiben, oder Pfuscher eigenmächtig bestrafen wollen, da sie doch keine exekutive Gewalt haben, u. dgl.

Da das Medizinalwesen einen Zweig der Staatsverwaltung ausmacht, die Physiker Staatsbeamte, und bey den obersten Regierungsbehörden Aerzte angestellt sind; so wäre sehr zu wünschen, dafs die Candidaten der Medizin auf den Universitäten gründlicher, als es bisher geschah, in der medizinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde, so wie auch vorzüglich in der Physikats-Praxis unterrichtet würden, damit der Staat geübtere Gesundheitsbeamte erhalten möchte. Es ist in der That unbegreiflich, wie so wenige Aerzte, die doch alle Bildungsstuffen durchgegangen sind, selbst, nachdem sie mehrere Jahre Physiker gewesen sind, sich in den Geschäftsgang finden, und die Kenntnisse sich zu eigen machen können, die ihnen als Staatsbeamten unerläfslich sind; wie so wenige — übrigens davon abgesehen, dafs sie gute Praktiker seyn können — in der medizinischen Polizey und gerichtlichen Arzeneykunde gründlich bewandert sind. Und doch mufs dem Staate natürlich daran gelegen seyn, dafs sie eben so brauchbare Beamte, als Aerzte seyen.

eine feste Besoldung erhalten hatten, war es häufig der Fall, dafs selbst eben nicht unvermögliche Kranke dem Arzte kein Honorar mehr bezahlen wollten, indem sie vorgaben, der Arzt wäre ja zu dem Ende vom Staate besoldet, dafs er den Kranken unentgeltlich beystehen sollte. Auch wurden die Dienstesgebühren der Aerzte nach dem Tode der Kranken oft angestritten, und gingen verloren. Defshalb wünschten die Aerzte allgemein, dafs eine, ihre Dienstesgebühren bestimmende und sichernde Taxe gesetzlich vorgeschrieben werden möchte, Ob nun gleich die Regulirung einer solchen Taxe ein äusserst schwieriges Unternehmen ist, weil einerseits die Leute, zumal die weniger bemittelten, abgeschreckt werden, die ordentlichen Aerzte zu gebrauchen, wenn deren Dienstesgebühr hoch angesetzt wird, andererseits aber, wird sie niedrig angesetzt, den Aerzten, zumal den unbesoldeten, zur Beschwerde und Unzufriedenheit Anlafs gegeben wird; obgleich ferner der Arzt dadurch, dafs ihm für einen Gang oder Besuch eine gewisse Gebühr bestimmt wird, herabgewürdigt, entehrt wird, indem er mit dem Tagelöhner in Eine Categorie gesetzt wird, und seine Kunst als ein Handwerk erscheint: so mufs man doch gleichwohl dem Verlangen der Aerzte, die Gebühr für ihre Dienstleistungen gesetzlich bestimmt und gesichert zu wissen, entsprechen, so wie man andererseits auch das Publikum vor willkührlichen und übertriebenen Forderungen der Aerzte sicher stellen, und es in Kenntnifs setzen mufs, welchen Arztlohn es bezahlen müsse.

Eine solche Taxe ist aber immer nur ein Nothbehelf, sie mufs natürlich immer mangelhaft und unvollkommen seyn, weil sie dem Vermögensstande der Staatsbürger angepafst seyn soll, dieser aber nicht

nur in den verschiedenen Städten und Bezirken, sondern auch bey den verschiedenen Ständen und Klassen der Einwohner derselben Stadt, desselben Bezirkes höchst verschieden ist. Es kann aber natürlich nicht für jede Stadt, für jeden Bezirk eine eigene Taxe vorgeschrieben werden. Die Anwendung der allgemeinen Norm mufs der Klugheit und Humanität der Aerzte überlassen bleiben. Es ist wahrhaftig ihr Vortheil nicht, wenn sie nicht in jedem Falle ihre Forderungen mehr nach dem Vermögensstande des Kranken, als nach der gesetzlich bestimmten Taxe bemessen. Denn je billiger ihre Forderungen überhaupt, und insbesondere bey weniger bemittelten Leuten sind, desto eher und öfter werden sie gerufen, und desto mehr Zutrauen hegt man zu ihnen.

Unter dem 13ten April 1807 ward nun von der Landesdirekzion nachstehnnde Verordnung und Taxe der höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt. Diese erfolgte aber nicht, indem die höchste Stelle erklärte, dafs eine Taxe für das ganze medizinische Personale des ganzen Reiches bekannt gemacht werden würde.

Die unterzeichnete Stelle hat sich veranlafst gefunden, um sowohl Streitigkeiten in Ansehung der Belohnung der Aerzte zu begegnen, als auch den Aerzten die Belohnung ihrer Bemühungen gesetzlich zu sichern, nachstehende Taxe für die praktischen Aerzte zur Richtschnur vorzuschreiben.

Diese Taxe gilt aber nur bey vermöglichen Leuten; von minder vermöglichen dürfen die Aerzte nur die Hälfte, von reichen dagegen um die Hälfte mehr fordern.

Für die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken ist überall, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, gesorgt.

Da die Aerzte den edeln Beruf haben, die Leiden der Menschheit zu lindern und zu tilgen; so hegt man die gerechte Erwartung, dafs sie, zumal diejenigen, welche besoldet sind, in Ansehung ihrer Forderungen human seyn, und besonders bey weniger bemittelten Kranken mehr deren Vermögensumstände, als die ihnen gesetzlich ausgesprobene Taxe, zur Richtschnur nehmen werden.

Taxe.

Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit . . . . . fl. 1. — kr.

Für jeden der folgenden, inclusiv. des Receptes 20 kr.

Für den ersten Besuch bey ansteckenden hitzigen Fiebern . . . . . fl. 2. —

Für jeden der folgenden in dergleichen Krankheiten 30 kr.

Für jeden Besuch bey Nacht . . . fl. 1. 30 kr.

Für ein Recept, welches aus dem Hause des Arztes abgeholt wird . . . . . 24 kr.

Für ein solches bey Nacht . . . . 48 kr.

Bey einer Reise über Land für jede Meile bis zu dem Kranken, bey freyer Fuhr und Zehrung fl. 2. —

— — bey Nacht . . . . . fl. 3. —

Für jeden Tag, den der Arzt bey dem Kranken bleiben mufs . . . . . fl. 4. —

Für die Beywohnung einer chirurgischen Operazion, oder einer Niederkunft . . . fl. 4. —

Für die erste Consultation mit andern Aerzten, oder mit Wundärzten . . . . fl. 4. —

Für jede der folgenden . . . fl. 1. —

Für ein geschriebenes Consilium, je nachdem solches weitläuftig und mühsam ist . fl. 3 — 5. —

Für die Ausfertigung einer Krankheitsgeschichte fl. 2 — 4. —

Für die Ausfertigung eines medizinischen Attestates fl. 1. 30 kr.

Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief . fl. 1. —
Für die schriftliche Anweisung eines Wundarztes, der unter der Leitung des Arztes einen Kranken besorgt . . . . . fl. 1. —
Für eine ausdrücklich verlangte Leichen - Oeffnung fl. 4. —

V.

Chirurgen und Geburtshelfer.

Die Chirurgen waren, wie schon oben erwähnt ist, zugleich auch Aerzte und Apotheker, wenn auch nicht überall gesetzlich, wie im Hochstifte Augsburg, doch vermöge der schlechten Medizinal - Verfassung und Polizey. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 17ten März 1804 war aber den Chirurgen, selbst den Stabs - und Regimentschirurgen, alle innerliche Ordinazion und medizinische Praxis verboten, und ihnen bloſs die chirurgische Praxis im engsten Sinne erlaubt worden. Man konnte natürlich erst, nachdem die Physikate organisirt, und überall Aerzte angestellt waren, ernstlich und mit Erfolge an die Ausrottung des Unwesens, was die Bader, und sogenannte Chirurgen trieben, gehen, und diese landesherrliche Verordnung befolgen machen. Allein bey der Ausführung stieſs man auf mancherley Schwierigkeiten. Einmal verloren dadurch die Chirurgen ihren hauptsächlichsten (freylich nicht rechtmässigen) Erwerb. Die Folge davon war, daſs sie die Todtfeinde der neu angestellten Aerzte wurden, und diese bey jeder Gelegenheit beym Volke zu verläumden, und in Miſskredit zu setzen suchten, was ihnen natürlich auch leicht gelingen konnte, da ihnen das Volk mit Leib und Seele zugethan war, und ohnehin einen Scheu vor den ordentlichen Aerzten hatte. Sodann

war vielen Chirurgen die Ausübung der Heilkunde von ihrer Regierung förmlich zugestanden worden; diese forderten demnach eine Entschädigung. Ferner leuchtet es Jederman von selbst ein, dafs selbst der thätigste, eifrigste und uneigennützigste Arzt, auch im kleinsten Physikatsbezirke, schlechterdings nicht im Stande ist, allen Erkrankenden so schleunig, als es erforderlich wäre, beyzuspringen. Wird z. B. Jemand plötzlich von einer Krankheit, z. B. von einer Ohnmacht, von einem Blutflusse, vom Schlage, von Gichtern, u. dgl. befallen: ist es hier noch Zeit, nach dem, vielleicht einige Stunden weit entfernten Arzte zu schicken, oder wird und mufs man nicht den nächsten besten Chirurgen oder Bader rufen, und ihn beschwören, Hülfe zu leisten? Ist der Arzt nicht zu Hause, wenn man nach ihm schickt (und wie oft kann das nicht der Fall seyn? Wie oft mufs er nicht schon in Amtsgeschäften abwesend seyn?) oder machen es z. B. schlechte Wege, abgerissene Brücken und Stege, ausgetretene Wasser, Schnee u. dgl. unmöglich, ihn rufen zu lassen: sind dann die Leute, wünschten sie auch noch so sehr, den Arzt zu haben, nicht g e z w u n g e n, wieder einen Chirurgen oder Bader um Hülfe zu bitten? Ueberdiefs gab es unter dem grossen Haufen der Wundärzte doch auch manche, die entweder einer bessern Bildung genossen, oder mit vorzüglichen Fähigkeiten begabt, sich selbst gebildet hatten, und vor mittelmässigen Aerzten bey weitem den Vorzug verdienten. Die Landesdirekzion würde sich lächerlich gemacht haben, wollte sie solche Subjekte als Pfuscher behandeln und bestrafen, wenn sie in chirurgischen oder geburtshülflichen Krankheitsfällen sogenannte innerliche Arzeneymittel verschrieben. Und was sollte man thun, wenn Leute,

oder gar ganze Gemeinden erklärten: „Zu diesem Wundarzte, dessen Geschicklichkeit uns seit Jahren, und durch auffallende Beyspiele erprobt ist, haben wir unbeschränktes Vertrauen, der neu angestellte Arzt mag geschickt seyn, aber wir kennen ihn noch nicht, wir haben noch keine Beweise von seiner Geschicklichkeit, wir können daher zu ihm noch kein Zutrauen fassen, und dürfen wir in Krankheitsfällen den Wundarzt nicht gebrauchen, so wollen wir gar niemand gebrauchen?“ Kommt es, soll das Werk des Arztes mit einem guten Erfolge gekrönt werden, nicht vorzüglich darauf an, dafs der Kranke völlig seinem Arzte vertraue? Und ist es wohl human, ist es, ich möchte fast sagen, nicht grausam, den Kranken eines geschickten Wundarztes zu berauben, von dem er allein, und in voller Ueberzeugung, Rettung erwartet, und ihm einen Arzt aufdringen zu wollen, auf den er kein Vertrauen setzen kann? — Endlich, wie kann den medizinischen Pfuschereyen der Chirurgen und Bader, wozu sie obendrein die Noth antreibt, wohl gesteuert werden? Die Landleute verrathen sie natürlich nicht, weil sie selbst dabey interessirt sind, die Obrigkeit erfährt also gewöhnlich davon nichts, oder kommen solche Fälle häufig vor, so wird sie am Ende des Strafens müde, und sieht durch die Finger, überzeugt, dafs ein Uebel, welches in der Verfassung wurzelt, unmöglich durch Verbote und Strafen ausgerottet, und medizinische Pfuschereyen unmöglich verhütet werden können, so lange die Landleute durch die Verfassung selbst gezwungen sind, bey Pfuschern Beystand zu suchen.

Nachdem ich diesen Gegenstand von allen Seiten wohl erwogen, und reiflich darüber nachgedacht hatte, stellte sich mir ein Ausweg dar, der einerseits

die Interessen der Aerzte und Wundärzte zu befriedigen, andererseits aber alle medizinischen Pfuschereyen von Seiten der Chirurgen zu verhüten, und dem Bedürfnisse des Landvolkes zu entsprechen schien: Diefs war die Aufstellnng der Wundärzte als Medizinalgehülfen, worüber von der Landesdirekzion unter dem 12ten Juli 1805 folgende Verordnung erlassen wurde. S. das 25te Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1805.

Durch die Aufstellung der Landphysiker haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht einem so f hlbaren Uebelstande, nämlich dem Mangel an Aerzten auf dem Lande, so viel es die geographische Lage und andere Verhältnisse zuliessen, in Ihrer Provinz in Schwaben abzuhelfen gesucht, und es ist nunmehr der ausdrückliche Wille Seiner Kurfürstlihhen Durchlaucht, dafs sich, ausser den approbirten Aerzten, niemand mit der Behandlung sogenannter innerlicher Krankheiten abgebe.

Da es aber, selbst in den kleinsten Landgerichten, nicht immer möglich ist, dafs der persönliche Beystand des aufgestellten Arztes jedem Erkrankenden zu Theil werde, weil so viele Menschen plötzlich von gefährlichen Zufällen, welche die schleunigste Hülfe erheischen, ergriffen werden können, oder weil der Arzt sehr oft gerade abwesend ist, wie auch durch Amtsverrichtungen, oder durch Krankheit verhindert seyn kann, oder weil endlich manche Landleute die Reisen des Arztes nicht zu bezahlen vermögen (oder ein Arzt auch öfter wegen ausgetretener Wasser, im Winter wegen des Schnees u. s. w. gar nicht gerufen werden kann): so ist es nothwendig, dafs den Landphysikern Gehülfen an Handen gegeben werden, die theils bey plötzlichen und gefährlichen Zufällen die nöthige Hülfe leisten, theils in jenen Fällen, wo den Kranken der persönliche Beystand des Arztes nicht zu Theil werden kann, dem Arzte eine richtige Beschreibung der Krankheit übergeben, und nach der Vorschrift des Arztes den Kranken behandeln sollen.

Zu solchen Gehülfen wird man jene Chirurgen wählen, welche in einer Prüfung die erforderlichen Kenntnisse an den Tag legen werden. Sie müssen daher

1) im Stande seyn, von einer Krankheit eine solche Beschreibung zu machen, dafs der Arzt den Character der Krankheit daraus erkennen kann.
2) Müssen sie in allen Arten von Scheintod, so wie
3) in allen plötzlichen und gefährlichen Zufällen, als Ohnmacht, Schlagfluſs, (Mutter - Blutfluſs), Biſs eines wüthenden Hundes, u. dgl. die nöthige Hülfe zu leisten wissen.

Solche Gehülfen werden aber nur auf dem Lande, und in jenen Städten, wo es nur einen Arzt gibt, aufgenommen.

Jene Chirurgen, welche als (Medizinal) Gehülfen aufgenommen werden, dürfen auch diejenigen Arzeneymittel, welche in jählingen Zufallen, oder überhaupt sehr oft vonnöthen seyn können, als Opium, Vitriol - Aether, Hirschhorngeist, Hoffmanns schmerzstillender Geist, und Lebensbalsam, Brechweinstein, u. dgl. vorräthig halten; müssen sie aber aus der Apotheke des Physikatsbezirkes nehmen, erhalten hingegen vom Apotheker einen billigen Rabat.

Damit sich aber die Chirurgen zur Prüfung vorbereiten können, so wird sie erst im Monate Oktober vorgenommen. Die Chirurgen können sich indessen auch bey den Landphysikern über die Schriften, die sie lesen sollen, u. s. w. Raths erhohlen *).

Anderthalb darauf, nachdem sich diese Einrichtung bewährt erwiesen hatte, und der dadurch beab-

---

*) Anmerk. Diese Einrichtung nahm nachher auch das königliche Gubernium zu Insbruck für Tyrol an, und schlichtete darnach die Zwiste zwischen Aerzten und Chirurgen.

sichtigte Zweck erreicht wurde, da höchst selten mehr Pfuschereyen verübt wurden, und fast alle Landphysiker (diejenigen etwa ausgenommen, die es durch ihr unkluges, herrschendes und rücksichtsloses Betragen mit den Chirurgen auf immer verderbt hatten) so wie die Chirurgen mit dieser Einrichtung sehr zufrieden waren; — jene, weil sie dadurch eine ungleich grössere Anzahl von Kranken zu behandeln bekamen; diese, weil ihre, unter der Aufsicht und nach der Vorschrift der Aerzte den Kranken geleisteten Dienste nicht mehr als Pfuschereyen angesehen wurden, und sie auf diese Weise wieder einen grössern rechtmässigen Erwerb hatten — wurden nachstehende nähere Bestimmungen, die Medizinalgehülfen betreffend, der höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

Unter dem 12ten Juni v. J. sind im XXV. Stücke des schwäbischen Regierungsblatts die vorläufigen Bestimmungen in Ansehung der Medizinalgehülfen festgesetzt worden. Hier folgen nun die desfalls nöthigen, weitern Verfügungen.

§. I.

Die Zahl der Medizinalgehülfen ist nicht bestimmt, sondern jeder Wundarzt, der in einer Prüfung die erforderlichen Kenntnisse an den Tag legt, kann als Medizinalgehülfe aufgenommen werden.

Imgleichen ist kein Medizinalgehülfe auf einen gewissen Bezirk eingeschränkt, sondern er kann, als solcher, überall gebraucht werden, so wie auch die Landleute an keinen Medizinalgehülfen gebunden sind, sondern welchen sie wollen, gebrauchen können.

§. II.

Die schon ansässigen Wundärzte, welche als Medizinalgehülfen aufgenommen zu werden wünschen, können sich von ihrem vorgesetzten Physikus prüfen lassen. Der Physikus hat sodann über die Kenntnisse des geprüften Individuums ein unpartheyisches Gutachten an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Diejenigen Wundärzte hingegen, welche sich erst ansässig machen, und zugleich als Medizinalgehülfen aufgenommen werden wollen, haben sich bey unterzeichneter Stelle prüfen zu lassen.

§. III.

Medizinalgehülfen können nur auf dem Lande, und in denjenigen Städten, wo es nur einen Arzt gibt, aufgestellt werden; denn wenn es in einer Stadt schon mehrere Aerzte giebt, so sind keine Medizinalgehülfen mehr nöthig.

IV.

Die Bestimmung der Medizinalgehülfen ist:

1) bey plötzlichen und gefährlichen Zufällen, wo es nicht mehr Zeit ist, nach einem Arzte zu schicken, die nöthige Hülfe zu leisten.

2) In jenen Fällen, wo dem Kranken der persönliche Beystand eines ordentlichen Arztes nicht zu Theil werden kann, dem Arzte eine richtige Beschreibung der Krankheit zu übergeben, und den Kranken nach der Vorschrift des Arztes zu behandeln.

Nur diese Befugnisse stehen den Medizinalgehülfen zu, keiner darf für sich, ohne Vorschrift eines Arztes, einen innerlich Kranken behandeln, sondern wenn ein Medizinalgehülfe zu einem Kranken gerufen wird, hat er sogleich eine Krankheitsbeschreibung aufzusetzen, sie dem Physikus oder einem andern Arzte

zu schicken, und sich die Vorschriften, wie er den Kranken behandeln solle, zu erbitten, wenn der Kranke nicht selbst den persönlichen Beystand eines Arztes verlangt.

Nur bey dringenden, bedenklichen Zufällen, oder wenn der Physikus verreiset oder krank ist, und kein anderer Arzt gehohlt werden kann, darf ein Medizinalgehülfe für sich allein handeln.

Da jedoch der eine oder andere von den Medizinalgehülfen sehr geschickt seyn, und ihm demnach auch mehr anvertraut werden kann; so wird es den Physikern frey gestellt, einem solchen Medizinalgehülfen einen grössern Wirkungskreis einzuräumen.

Jeder Medizinalgehülfe, der sich mehr herausnimmt, als ihm zugestanden ist, wird im ersten Uebertretungsfalle um 10 Reichsthaler gestraft, und im zweyten für immer abgesetzt.

§. V.

Die Medizinalgehülfen sind keine Staatsdiener, sie können sonach auch keinen fixen Gehalt vom Staate erhalten; man wird ihnen aber, nach erfolgter Organisazion, und wenn man mit ihren Dienstleistungen und ihrem Betragen zufrieden seyn kann, einen fixen Gehalt aus andern Quellen anweisen.

§. VI.

Jeder Medizinalgehülfe darf eine kleine Hausapotheke, d. i., einen Vorrath von rohen und zubereiteten Arzeneyen, die er am häufigsten braucht, haben. Der Physikus wird ihm das Verzeichnifs derselben geben, und er darf keine andern Arzeneyen vorräthig haben, als die in diesem Verzeichnisse enthalten sind.

Die Medizinalgehülfen sind aber verbunden, diese Arzeneyen, unter Strafe der Absetzung, aus der Apotheke des Physikatsbezirkes, zu dem sie gehören, zu nehmen; sie werden dagegen vom Apetheker 10 Procent Rabat erhalten, und sie dürfen überdiefs bey Ab-

gabe der Arzeneyen an die Kranken 10 Procent anrechnen.

Die Physiker haben sowohl zu wachen, dafs die Medizinalgehülfen die Arzeneyen aus der Apotheke des Physikatsbezirkes nehmen, als auch, dafs sie dieselben an einem trocknen, und kühlen Orte aufbewahren, und sich die nöthigen Geräthschaften anschaffen.

Ausser den Medizinalgehülfen ist, unter Strafe der Einsperrung, keinem Wundarzte, noch Bader erlaubt, zum innerlichen Gebrauche bestimmte Arzeneyen vorräthig zu halten, oder auszugeben.

§. VII.

Für die Dienstleistungen der Medizinalgehülfen wird folgende Taxe festgesetzt:

1) Für einen Besuch im Wohnorte . . 6 kr.
2) Für einen Besuch, wenn er eine halbe Stunde Weges zu gehen hat . . . 15 kr.
3) Für einen Besuch, wenn er eine ganze Stunde Weges zu gehen hat . . . 30 kr.
4) Für den ersten, an den Arzt zu erstattenden Krankheitsbericht . . . 12 kr.
5) Für jeden der folgenden . . . 6 kr.

§. VIII.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Medizinalgehülfen als solcher, sind die Physiker, deren Aufträgen sie sonach auf's genaueste nachzukommen haben.

Daher haben auch die Physiker, bey Einsendung der Quartalstabellen, über das Betragen der Medizinalgehülfen die nöthigen Bemerkungen beyzusetzen.

§. IX.

Die Medizinalgehülfen sind von den betreffenden Behörden nach folgender Eidesformel zu verpflichten:

N. N. soll mit einem körperlichen Eide geloben, dafs er die ihm zugestandenen Befugnisse nicht überschreiten, und den in dieser Verordnung enthaltenen Verbindlichkeiten, so wie den Aufträgen des Physikus, oder eines andern aufgestellten Arztes, in Behandlung der Kranken auf's genaueste nachkommen wolle.

Zu Dillingen gab es, wie oben erwähnt ist, eine medizinisch-chirurgische, und eine Hebammen-Schule; sie bildete gewissermassen die medizinische Fakultät der Universität. Sie erhielt, auch nachdem die Universität im Jahre 1803 aufgehoben war, ihre Fortdauer, und der Landesdirekzion ward im höchsten Rescripte vom 13ten May 1805, die Organisazion der Physikate betreffend, aufgetragen, an die Stelle der bisherigen Professoren, welche als Landphysiker angestellt wurden, zwey andere vorzuschlagen. Ehe aber dieser Auftrag vollzogen werden konnte, brach im Monate September darauf zwischen Oesterreich und Frankreich der Krieg aus, und da kraft des Prefsburger Friedens die Stadt Augsburg an Baiern fiel, so glaubte ich, dafs die chirurgische und Hebammen-Schule nicht mehr in Dillingen bestehen, sondern in Augsburg etablirt werden sollte, weil es in Dillingen geradezu unmöglich war, praktische Anstalten — die Seele eines solchen Unterrichtes — mit ihr zu verbinden, Augsburg aber hinreichende Mittel darbot, um allen Anforderungen zu diesem Behufe Genüge zu leisten. Am 22ten August 1806 wurde daher von mir nachstehender Vortrag über die Errichtung einer chirurgischen und Hebammen-Schule in der schwäbischen Provinz verlesen, und von der Landesdirekzion nachher dem höchsten Hofe zur Genehmigung vorgelegt.

---

§. I.

Soll die Heilkunde den Nutzen bringen, den sie, auf die vollkommneste Weise ausgeübt, gewähren kann: so soll sie als ein Ganzes ausgeübt werden, d. i. der Arzt soll zugleich ausübender Chirurg, und Geburtshelfer seyn.

Eben die Trennung, Zerstückelung der Heilkunde in Medizin, Chirurgie, und Geburtshülfe mufste nothwendig ein Heer von Ignoranten und Stümpern, sogenannten Chirurgen, zur Folge haben, welche sich aus Anmassung oder Noth in das Gebiet der Medizin versteigen und unsäglichen Schaden anrichten. Es läfst sich zwischen Medizin und Chirurgie in wissenschaftlicher Hinsicht keine Grenzlinie ziehen, und die Staatsgewalt mag den Chirurgen immerhin eine Grenze vorzeichnen, die sie nicht überschreiten sollen: es ist schlechterdings unmöglich, ein solches Gesetz zu befolgen.

Die Bezirke der aufgestellten Aerzte sind viel zu grofs, als dafs ihr Beystand allen Erkrankenden zu Theil werden könnte; für arme Kranke ist der Arzt ohnehin fast so gut, wie gar nicht da; denn es wäre einerseits unbillig, vom Arzte zu verlangen, dafs er sie persönlich besuchte, denn er müfste seinen ganzen Gehalt auf die Reisekosten, und alle seine Zeit auf diese Besuche verwenden, da die Armen immer die gröfste Anzahl der Kranken ausmachen. Andrerseits können die meisten Armen niemand nach dem Arzte schicken, da sie das Botenlohn nicht bezahlen können. Den armen Kranken, besonders denjenigen, die einige Stunden weit von dem Arzte entfernt wohnen, kann demnach dessen Beystand fast gar nicht zu Theil werden.

Selbst auch die vermöglichern Landleute, die ein paar oder mehrere Stunden weit vom Arzte entfernt sind, suchen seinen Beystand selten, theils weil ihnen seine Besuche, der Entfernung wegen, zu theuer zu stehen kommen, theils weil der Arzt selten zu Hause zu treffen ist.

Ferner werden so oft Menschen von plötzlichen Zufällen ergriffen, die einen schleunigen Beystand er-

heischen, und die nicht gestatten, dafs man erst nach dem entfernten Arzte schicke. Imgleichen können die Wege des Jahres öfter, z. B. wegen des Schnees, oder ausgetretenen Wassers, gar nicht passirt, und der Arzt daher nicht gehohlt werden.

Das Gesetz, dafs die Chirurgen durchaus nicht medizinische Praxis treiben sollen, kann demnach schlechterings nicht befolgt werden. Jeder Kranke sucht Hülfe, weil er den Verlust seines Lebens befürchtet, oder wenigstens von körperlichen Leiden befreyt zu werden wünscht. Jeder sucht diese Hülfe, wo er sie am nächsten oder besten haben kann, oder haben zu können glaubt. Kann sie ihm nun vom Arzte nicht werden, oder glaubt er, dafs sie ihm von demselben nicht werden könne; so sucht er sie beym nächsten besten Wundarzte, Bader, Vieharzte, Pfuscher u. s. w. und der Landmann sucht ärztliche Hülfe gewöhnlich eher bey solchen Personen, als beym Arzte, weil er glaubt, dafs sie ihm wohlfeiler komme, weil er mit jenen Personen immer umgeht, er demnach sie, und sie ihn kennen, weil ihn der Arzt zu vornehm dünkt u. s. w.

So lange daher die Heilkunde nicht als ein Ganzes ausgeübt wird, so lange es sonach für jeden Zweig derselben noch ein eigenes Personale, folglich noch Wundärzte, Bader und Geburtshelfer gibt, und auf jeden aufgestellten Arzt 40 — 50 solcher Personen treffen, welche von allen medizinischen Kenntnissen entblöfst, dennoch medizinische Praxis treiben, ja nach den bisher in Hinsicht der Ausübung der Medizin getroffenen Anstalten, treiben müssen; so lange ist es offenbar nicht einmal mehr proplematisch, ob die Heilkunde, der verkehrten Ausübung wegen, mehr schade als nütze. Denn schwerlich möchte ein ordentlicher Arzt so viel Nutzen stiften können, als 40 — 50 Afterärzte Schaden anrichten.

Dafs die Heilkunde als ein Ganzes ausgeübt werden könne, kann nicht bezweifelt werden. Es dürfte erstens nur der heilkundige Unterricht auf der Universität verlängert und zweckmässiger eingerichtet werden, besonders dürfte es nicht an praktischen Anstalten fehlen, weil der ausübende Chirurg und Ge-

burtshelfer vorzüglich Fertigkeit in den Manipulazionen und Operazionen besitzen, folglich auch auf der Unterrichtsanstalt hinlängliche Gelegenheit haben mufs, durch Uebung die nöthige Fertigkeit sich zu erwerben. Es dürfte zweytens nur jedem Arzte ein gewisser Bezirk und eine, nach der Familienzahl desselben, zu bestimmende Besoldung angewiesen werden. Der Bezirk eines Arztes könnte z. B. im Durchschnitte 1000 Familien enthalten, und würde von einer Familie im Durchschnitte ein halber Gulden zu seiner Besoldung beygetragen, so wäre er vor Nahrungssorgen gesichert. So gäbe es dann lauter ordentliche Aerzte, und in hinlänglicher Anzahl; alle Stümperey, Quacksalberey und Pfuscherey in der Heilkunde wäre vernichtet, und nicht zu berechnen der Nutzen, der aus dieser Einrichtung entspränge. Die Besoldung des Arztes müfste aus den Gemeindekassen, oder durch Umlagen nach dem Steuerfusse bestritten werden, damit jede Familie nach einem billigen Mafsstabe, nämlich nach dem Verhältnisse ihres Vermögens beytrüge; der Beytrag wäre sonach für keine Familie drückend.

So lange nun diese Einrichtung im Staate nicht eingeführt ist, mufs es freylich Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen (die letztern könnten zwar in keinem Falle, und bey keiner Einrichtung, sie möchte seyn, welche sie wollte, entbehrt werden); folglich auch Anstalten zu ihrer Bildung geben.

Die Anordnung solcher Anstalten, nämlich einer chirurgischen und Hebammen-Schule, ist für die schwäbische Provinz dringendes Bedürfnifs; denn, ausser Dillingen, gab es in den verschiedenen Gebietstheilen, woraus die schwäbische Provinz gebildet worden, weder eine chirurgische, noch eine Hebammenschule; aber selbst der Unterricht, der den Chirurgen und Hebammen zu Dillingen ertheilt wurde, war ein äusserst einseitiger uud mangelhafter; denn er war blofs theoretisch, es war dort nicht die geringste praktische Anstalt vorhanden. und die Chirurgen wurden mehr zu (After-) Aerzten gebildet: es wurden ihnen nämlich alle medizinischen Doktrinen,

desto weniger aber von der Chirurgie vorgetragen. Aber auch diese Unterrichtsanstalt ist aufgelöst *).

Zur Bildung brauchbarer Hebammen ist zwar einstweilen zu Ulm eine Unterrichts- und Gebäranstalt angeordnet worden, um vor der Hand wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen; allein da die schwäbische Provinz durch die neuen Gebiets-Erwerbungen nochmal so grofs geworden, und in denselben grosser Mangel an ordentlich unterrichteten Hebammen ist; da ferner die Unterrichtskosten der Hebammen nach der bisherigen Einrichtung den durch die Kriegsdrangsale erschöpften oder verarmten Gemeinden sehr zur Last fallen, indem sie in Wirthshäusern wohnen, den Lehrer bezahlen müssen u. s. w. so ist es höchst nöthig, eine Anstalt anzuordnen, wo nicht nur geschickte Hebammen gebildet werden, sondern wo sie auch wohnen, und um einen mässigen Preis gespeiset werden können. Dann dürfen sich auch die Gemeinden nicht mehr weigern, Weiber in den Unterricht zu schicken, unter dem Vorwande, dafs sie die Unkosten nicht bestreiten könnten.

§. II.

Die Bestimmung der Hebammen kann im Allgemeinen keine andere seyn, als bey natürlichen, oder regelmässigen Geburtsfällen, und bey, den Kreisenden oder neugebohrnen Kindern zustossenden dringenden Zufällen Hülfe zu leisten. Im strengsten Sinne wäre sonach die Manual-Geburtshülfe von der Wirkungssphäre der Hebammen ausgeschlossen, und den Geburshelfern zugewiesen. Da aber die Zahl der Geburtshelfer auf dem Lande noch sehr gering ist, und es deren oft in ganzen Landgerichten kaum einen oder zwey gibt; so müssen die Hebammen, bis es überall eine hinlängliche Anzahl von Geburtshelfern gibt, nothwendig auch in der Manual-Geburtshülfe Unterricht erhalten, um wenigstens bey Geburtsfällen,

---

*) Anmerk. Nämlich seit der Anstellung der dortigen Professoren als Landphysiker.

welche eine schleunige Manualhülfe dringend erheischen, den nöthigen Beystand leisten zu können.

Die Hebammenkunst beruht hauptsächlich auf Handgriffen, und eine aus dem Unterrichte tretende Hebamme wird demnach desto geschickter und brauchbarer seyn, je geübter, fertiger sie darin ist. Sie können aber weder aus Büchern, noch am Fantome erlernt, zu eigen gemacht werden; auch ist es nicht mehr Zeit, sie am Geburtsbette sich zu erwerben; denn wer an dasselbe tritt, muſs sie schon inne haben. Daraus folgt, daſs mit dem theoretischen Hebammen-Unterrichte nothwendig ein praktischer verbunden seyn müsse. Der praktische Unterricht kann aber, soll er ein ordentlicher, zweckmässiger seyn, nur in einem Gebährhause ertheilt werden, und da die lernenden Hebammen nicht Jahre lang, sondern höchstens einige Monate im Unterrichte bleiben können, so muſs, damit sie hinlängliche Gelegenheit finden, während der Unterrichtszeit durch vielfache Uebung sich die nöthige Fertigkeit zu erwerben, im Gebährhause immer eine hinlängliche Anzahl schwangerer Personen vorhanden seyn.

Der Hebammen-Unterricht, der bloſs im Buche und am Fantome ertheilt wird, ist ein verkehrter, unzweckmässiger, und — lieber gar keinen, als einen solchen! Die meisten, aus einem solchen einseitigen, mangelhaften Unterrichte tretenden Weiber benehmen sich Anfangs am Geburtsbette, selbst wenn es ein regelmässiger Fall ist, ungeschickt, und ist es erst ein regelwidriger Fall, so wissen sie sich schon gar nicht zu helfen, und begehen oft die gröbsten Fehler. So kommen sie gleich Anfangs in Miſskredit, und es ist eine bekannte Sache, daſs eine Medizinalperson, welche gleich beym Antritte ihrer praktischen Laufbahn in Miſskredit kommt, auf immer verschlagen ist.

Daher auch der Umstand, daſs so viele Gemeinden zu sogenannten ungelernten Hebammen, die sich aber durch vieljährige Uebung viele Fertigkeit erworben, mehr Zutrauen, als zu gelernten Hebammen, die bloſs theoretischen Unterricht erhielten, haben, uud daher ihre Abneigung, Weiber in den Unterricht zu schicken.

Daher denn auch die immerwährenden Zwiste und Streite zwischen gelernten und ungelernten Hebammen, und die Verlegenheit des Richters, darüber zu entscheiden, weil so oft eine ungelernte Hebamme vor einer blofs theoretisch unterrichteten bey weitem den Vorzug verdient.

Aus dem Gesagtem erhellet zu Genüge, dafs beym Hebammen-Unterrichte der praktische Theil die Hauptsache sey, und daher das vorzüglichste Augenmerk erheische; ohne ein trefflich eingerichtetes Gebährhaus ist aber ein vollkommner praktischer Unterricht nicht möglich. Unter die Erfordernisse eines trefflich eingerichten Gebährhauses gehört aber, in Beziehung auf die Bildung brauchbarer Hebammen, vor allem eine hinlängliche Anzahl schwangerer Personen. Jede Hebamme soll nämlich, um nicht ungeübt und unerfahren an das Geburtsbette zu treten, wenigstens bey 10 Geburten selbst Hand angelegt haben. Nimmt man die Gesammtzahl der Familien in der schwäbischen Provinz gegenwärtig, z. B. zu 100,000 und auf 150 Familien im Durchschnitte Eine Hebamme an; so sind gegen 700 Hebammen erforderlich. Nimmt man ferner an, dafs von 30 Hebammen im Durchschnitte jährlich eine sterbe; so braucht die Provinz jährlich etliche und zwanzig neue Hebammen.

Einige Jahre fort werden aber auch deren mehrere nöthig seyn, weil ehemals meistens nur Weiber zwischen 40 und 50 Jahren zu Hebammen gewählt wurden, die meisten folglich schon sehr alt, und überdiefs in den neuen Gebietstheilen sehr wenig gelernte Hebammen vorhanden sind.

Sind nun jährlich, um einen bestimmten Mafsstab zu haben, z. B. 20 Hebammen erforderlich, und soll jede wenigstens bey 10 Geburten selbst Hand angelegt haben; so sollen während der Dauer des Unterrichtes 200 Geburten vorfallen. Würden nun jährlich zwey Curse gehalten, so träfen auf einen Curs 10 Hebammen; während eines jeden Curses sollen demnach 100 Geburten vorfallen. Der Unterricht darf nicht länger, als vier Monate dauern, weil fast alle Weibspersonen, die in den Unterricht geschickt werden, verheurathet sind, und sich daher, wenn sie noch längere Zeit von Hause abwesend

seyn müfsten, zur Erlernung der Hebammenkunst nicht verstehen würden. Angenommen, dafs eine Schwangere 14 Tage vor ihrer Niederkunft in das Gebährhaus aufgenommen werde, und nach derselben noch eben so lange daselbst verbleiben dürfe *); so findet jeden Monat ein Wechsel Statt. Es müssen demnach, wenn innerhalb 4 Monate 100 Geburten vorfallen sollen, jeden Monat wenigstens 25 Schwangere ins Gebährhaus aufgenommen werden; dasselbe mufs daher, schon in Beziehung auf die Bildung brauchbarer Hebammen, so grofs seyn, dafs es eine solche Anzahl schwangerer Personen aufnehmen könne. Es ist aber, bey Errichtung eines Gebährhauses, noch in Erwägung zu ziehen, dafs auch die Geburtshelfer praktischen Unterricht erhalten müssen, so wie auch die Einrichtung unumgänglich nothwendig ist, dafs die Hebammen im Gebährhause wohnen können, theils zur Ersparung von Kosten, theils damit sie sogleich bey der Hand sind, wenn irgend etwas Wichtiges vorfällt.

§. III.

Da Wendungen und Zangengeburten auf dem Lande viel häufiger, als andere chirurgische Operazionen von Bedeutung, vorfallen; so erfordert es die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, dafs jeder, in Zukunft aufzustellende Chirurg zugleich ausübender Geburtshelfer sey. Der Unterricht der Geburtshelfer mufs aber nothwendig von jenem der Hebammen getrennt seyn, weil die Wirkungssphäre beyder nicht die nämliche, sondern jene der Geburtshelfer viel ausgedehnter, umfassender ist. Genössen demnach beyde desselben Unterrichtes; so müfste er entweder für die Geburtshelfer, oder für die Hebammen unzweckmässig seyn.

Der praktische Unterricht ist auch für die Geburtshelfer die Hauptsache, und es mufs daher bey Errichtung eines Gebährhauses, wie oben schon erinnert ist, auch auf die Anzahl der jährlich zu bil-

---

*) Anmerk. Das ist freylich nur das Minimum.

denden Geburtshelfer Rücksicht genommen werden. Der praktische Unterricht kann aber den Geburtshelfern nicht zu gleicher Zeit mit den Hebammen ertheilt werden, weil sonst das Gebährhaus zu grofs seyn müfste.

§. IV.

Die höhere Chirurgie hängt mit der Medizin so enge zusammen, dafs derjenige, welcher sie ausüben will, nothwendig zugleich Arzt seyn mufs, wenn er nicht ein Stümper seyn soll. Sie kann daher auch nur auf Universitäten, und nicht auf einer Schule gelehrt werden, wo nur gewöhnliche, oder Landwundärzte, oder Wundärzte zweyter Klasse gebildet werden sollen. Auf einer provinzial-chirurgischen Schule kann nur die sogenannte niedrige Chirurgie gelehrt werden.

In das Gebiet derselben fallen hauptsächlich die einfachern Wunden, Geschwüre, Beinbrüche, Brüche, (herniae) u. dgl.; darnach mufs also auch der Unterricht eingerichtet werden. Die auf einer solchen Schule zu lehrenden Fächer sind:

1) Anatomie,
2) Physiologie,
3) die Lehre von der Entstehung und Heilung äusserlicher Krankheiten überhaupt, insbesondere aber eben genannter Krankheiten;
4) die Lehre von den Mitteln, welche zur Heilung dieser Krankheiten vonnöthen sind.

Der ganze Unterricht mufs aber, weil man bey den Candidaten keine philosophischen und physikalischen Kenntnisse voraussetzen kann, populär, und mehr empirisch, als wissenschaftlich seyn.

Da es bey der Ausübung der Chirurgie eben so, wie bey der Ausübung der Geburtshülfe, auf Fertigkeit in den Handgriffen ankommt, und diese nur durch vielfache Uebung erlangt werden kann; so mufs nothwendig mit dem theoretischen Unterrichte ein praktischer verbunden werden; zu diesem Behufe ist demnach eine chirurgische Klinik vonnöthen.

§. V.

Es ist nicht möglich, dafs, wie schon oben angeführt ist, die aufgestellten Landärzte allen in ihren Bezirken Erkrankenden den nöthigen und schleunigsten Beystand leisten. Plötzliche Zufälle erfordern so oft die schleunigste Hülfe, die ein, einige Stunden weit entfernter Arzt nicht leisten kann. Sehr oft kann auch der Arzt gerade abwesend, oder durch Amtsgeschäfte, oder auch durch Krankheit verhindert seyn, auf der Stelle zu Kranken, die seinen Beystand verlangen, zu eilen; sehr viele Landleute können zuch, ohne gerade in die Klasse der Armen zu gehören, die Reisekosten des Arztes nicht bestreiten, u. s. w. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit von Gehülfen, die bey dringenden Zufällen den nöthigen Beystand leisten; in denjenigen Fällen aber, wo der Arzt Kranke nicht persönlich besuchen kann, unter seiner Leitung und nach seiner Vorschrift die Kranken besorgen sollen.

Zu solchen Gehülfen sind in der schwäbischen Provinz bereits alle jene Chirurgen ernannt, welche in einer Prüfung die hiezu erforderlichen Kenntnisse an den Tag gelegt haben. Diese Einrichtung ist einerseits nothwendig, und andererseits nützlich; nothwendig, weil es den aufgestellten Aerzten nicht möglich ist, allen Erkrankenden den schleunigsten Beystand zu leisten; nützlich, aus folgenden Gründen.

Ehemals gab es auf dem Lande sehr wenig Aerzte; die Chirurgen waren daher alles in einer Person, Aerzte, Wundärzte und Apotheker. Durch die Aufstellung der Landärzte ist ihr vorzüglichster Wirkungskreis aufgehoben worden, und damit ist ihre vorzüglichste Nahrungsquelle versiegt.

Natürlich sind sie den aufgestellten Aerzten, welche sie als die Ursache ihres Verderbens ansehen müssen, gram; natürlich werden sie daher, um sich im Kredit zu erhalten, dieselben bey jeder Gelegenheit herabzusetzen, zu verläumden, und beym Volke, welches ohnehin nicht viel auf ordentliche Aerzte hält, verhafst zu machen suchen, wenn nicht ihr Interesse an jenes der Aerzte geknüpft wird. Indem

sie nun! als Medizinalgehülfen aufgestellt werden, wird ihr Wirkungskreis, und damit ihre Nahrungsquelle erweitert, und indem sie unter der Aufsicht und Leitung der Aerzte handeln, ist beyder Interesse vereinigt. Sie schaden daher nicht nur nicht, sondern sie nützen vielmehr, indem durch sie, also mittelbar, einer grossen Menge von Kranken, die sich vielleicht sonst an Pfuscher gewendet haben würden, der Beystand ordentlicher Aerzte zu Theil wird.

In Zukunft kann daher kein Chirurg aufgenommen werden, der nicht auch die, zu einem Medizinalgehülfen erforderlichen Kenntnisse besitzet; sie müssen daher auch den nöthigen Unterricht erhalten.

Dieser mufs in sich begreifen:

1) Die Lehre von der Entstehung der gewöhnlichsten und wichtigsten Krankheiten,
2) ihre Beschreibung,
3) die Lehre von der Heilung derselben;
4) die Lehre von den dazu erforderlichen Heilmitteln,
5) die Lehre vom Scheintode.

Der praktische Theil ist auch hier die Hauptsache; zu diesem Behufe mufs sonach ein Krankenhaus vorhanden seyn, wo ein zweckmässiger praktischer Unterricht ertheilt werden kann.

Endlich müssen die Chirurgen in der Kuhpockenimpfung unterrichtet werden *).

§. VI.

Da von einer ordentlichen Pflege der Kranken und Kinder so oft die Rettung ihres Lebens abhängt; so soll auf dieser Anstalt auch Unterricht für Wärter und Wärterinnen der Kranken und Kinder ertheilet werden.

---

*) Anmerk. Damals war den Chirurgen die Impfung noch nicht verboten.

§. VII.

Gleichgültig ist es zwar, wo der theoretische Unterricht auch immer ertheilt werde; nicht so in Hinsicht des praktischen Unterrichtes. Praktische Anstalten für Medizin, Chirurgie, und Geburtshülfe können nur in einer grössern, volkreichern Stadt gedeihen, weil es nur da möglich ist, dafs sich in dem Gebährhause diejenige Anzahl von Schwangern, und in dem Krankenhause diejenige Anzahl von Kranken, welche zum praktischen Unterrichte in der Geburtshülfe, Medizin und Chirurgie erforderlich ist, vorfinde.

Wenn daher auf diesem Institute brauchbare Medizinalpersonen gebildet werden sollen; so kann dasselbe nirgends, als zu Augsburg, der gröfsten Stadt der Provinz, errichtet werden. Ohnehin mufs zu Augsburg ein neues Gebähr- und Krankenhaus errichtet werden, wozu auch die dortigen Stiftungen hinlängliche Fonds darbieten. Ferner stehen in Augsburg viele öffentliche Gebäude zur freyen Disposition; man darf demnach auch wegen eines schicklichen Lokales nicht verlegen seyn. Kurz, keine andere Stadt bietet sowohl in wissenschaftlicher, als ökonomischer Hinsicht solche Vortheile, wie Augsburg, dar. Ob die Landesstelle dahin verlegt werde, oder nicht, darauf kommt es eben nicht an; denn man kann diese Anstalt immerhin unter gehörige Aufsicht setzen *).

---

*) Anmerk. Der damalige Herr General-Commissär, Freyherr von Leyden, wollte anfangs diese Schule nur da etablirt wissen, wo die Landesstelle ihren Sitz haben würde, damit sie unter deren unmittelbarer Aufsicht stünde; es war aber zu der Zeit noch nicht bestimmt, ob die Landesstelle in Ulm bleiben, oder nach Augsburg, oder noch anderswohin verlegt werden würde endlich aber überzeugte er sich von der Gewichtigkeit meiner Gründe, dafs diese Schule, zu ihrem Vortheile sowohl, als auch am leichtesten, nur zur Augsburg etablirt werden könnte.

§. VIII.

Die Anzahl der Lehrer dürfte folgende seyn:

a) Einer für Anatomie, Physiologie, theoretische und praktische Chirurgie;

b) Einer für theoretische und praktische Geburtshülfe;

c) Einer für den theoretischen und praktischen medizinischen Unterricht, in so ferne dieser für die Medizinalgehülfen nothwendig ist; für die Kuhpockenimpfung und den Unterricht der Warter und Wärterinnen der Kranken und Kinder.

Der zweyte Lehrer (b) muſs zugleich Arzt des Gebährhauses seyn; der erste und dritte (a et c) aber müssen zugleich das Krankenhaus versehen, jener muſs nämlich die äusserlich, dieser die innerlich Kranken behandeln.

Jedem dieser drey Lehrer und Aerzte muſs ein junger Arzt als Assistent beygegeben werden; der Assistent des Arztes des Gebährhauses muſs in diesem, und der Assistent des Spitalarztes, so wie der des Spitalschirurgen, muſs im Spitale oder in der Nähe wohnen.

Die Bestimmung des Assistenten im Gebährhause ist: Bey der Aufnahme der Schwangern gegenwärtig zu seyn, mit den Candidaten der Geburtshülfe täglich zu wiederhohlen, was ihnen der Lehrer vorgetragen hat, und dessen Dienste im Gebährhause zu versehen, wenn derselbe Krankheit oder Geschäfte halber abwesend ist.

Die Bestimmung des Assistenten des Spitalarztes ist: Bey der Aufnahme der Kranken gegenwärtig zu seyn, mit den Candidaten täglich zu wiederhohlen, was ihnen der Lehrer vorgetragen hat, und dessen Dienste im Spital während seiner Abwesenheit zu versehen. Der Assistent des Spitalchirurgen hat die nämliche Bestimmuug; er muſs aber auch zugleich Prosektor seyn.

Auch muſs im Gebährhause eine Hebamme angestellt werden, deren Bestimmung ist, den Gebährenden bey natürlichen Geburten beyzustehen, der Wö-

cherinnen und neugebohrnen Kinder zu pflegen, mit den Schülerinnen täglich zu wiederhohlen, was ihnen der Lehrer vorgetragen hat, und sie im Praktischen zu unterrichten. Sie muſs im Gebährhause wohnen.

§. IX.

Sowohl die Gebähr- und Kranken- als die Unterrichts-Anstalt bedarf einer unmittelbaren Aufsicht und Leitung. Diese Aufsicht und Leitung ist am füglichsten dem medizinischen Lehrer und Spitalarzte unter dem Titel „Eines dirigirenden Lehrers und Spitalarztes“ zu übertragen.

Als dirigirendem Lehrer liegt ihm ob:

1) Die Aufnahme der Candidaten;
2) die Aufsicht auf ihr Verhalten in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht;
3) die Anordnung der Prüfungen;
4) die Ausstellung der Zeugnisse;
5) die Sorgfalt, daſs die übrigen Lehrer ihren Pflichten entsprechen.

Als dirigirendem Spitalarzte liegt ihm im Allgemeinen die Polizey des Kranken- und Gebährhauses im weitesten Sinne ob, insbesondere aber

1) die Anstellung und Absetzung, Belohnung und Bestrafung der Wärter und Wärterinnen;
2) die Sorge für die gehörige Reinlichkeit und Ordnung;
3) Schickliche Eintheilung der Kranken;
4) Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Speisen;
5) die Aufsicht über die Assistenten und die Begutachtung zu ihren Stellen.

§. X.

Der jährliche Gehalt eines Lehrers dürfte zu 800 fl., der des dirigirenden Lehrers und Spitalarztes zu 1200 fl. bestimmt werden.

Die Assistenten, so wie die Hebamme dürften, nebst freyer Wohnung, einen jährlichen Gehalt von 300 fl. und die Hebamme auch freye Kost erhalten.

Der Anatomie-Diener dürfte jährlich 200 fl. erhalten.

Die jährlichen Besoldungen des, zur Unterrichtsanstalt gehörigen Personales betrügen sonach 4200 fl. —

Ferner dürfte noch jährlich eine Summe von ungefähr 1000 fl. zu den übrigen erforderlichen Ausgaben des Instituts z. B. zur Verfertigung anatomischer Präparate, Anschaffung neuer Instrumente und Bücher u. s. w. bestimmt werden.

Da, wie schon angeführt ist, zu Augsburg ein Kranken- und Gebährhaus errichtet werden muſs, die Unterrichtsanstalt möge daselbst etablirt werden oder nicht; da ferner bey dem Krankenhause ein Arzt und Chirurg, und bey dem Gebährhause ein Geburtshelfer und eine Hebamme angestellt werden muſs; so geht des Ref. unmaſsgeblicher Antrag dahin, daſs die Hälfte des Gehaltes der Lehrer, und der ganze Gehalt der Hebamme aus dem Fond, welcher aus den Stiftungen zur Unterhaltung des Kranken- und Gebährhauses ausgemittelt werden wird, bestritten werden soll.

Die Summe beträgt 1700 fl. nämlich

a)	für den Spitalarzt	600 fl. —
b)	— — Wundarzt	400 — —
c)	— — Geburtshelfer . . .	400 — —
d)	— die Hebamme	300 — —

Da ferner diese Unterrichtsanstalt eine Anstalt für die ganze Provinz ist, und in dieser so gut fundirte Stiftungen, als schwerlich in irgend einer Provinz von gleicher Grösse in Deutschland vorhanden sind: so trägt Ref. darauf an, daſs zur Bestreitung der übrigen Besoldungen von 3500 fl. alle Stiftungen der Provinz im Verhältnisse ihres Vermögens beytragen sollen. Dieser Beytrag kann keiner Stiftung zur Last fallen. Auch ist diese Ausgabe dem Zwecke der Stiftungen gewiſs angemessen, da sie zur Bildung von Menschen verwendet wird, deren Beruf es ist, der leidenden Menschheit beyzustehen.

Es ist von der Grofsmuth und Humanität Seiner Majestät des Königs zu erwarten, dafs Allerhöchstdieselbe geruhen werden, die Summe von 1000 fl. zur Bestreitung der übrigen Ausgaben des Instituts auf die Provinzial-Hauptkasse anzuweisen, um so mehr, als schon die ehemalige chirurgische und Hebammenschule zu Dillingen aus der Steurkasse des Hochstiftes unterhalten wurde.

Was das Lokale zu den Vorlesungen betrifft, so sind mit der Einrichtung desselben eben keine besondern Kosten verbunden, da bey der Herstellung des Kranken- und Gebährhauses leicht einige Zimmer zu diesem Zwecke eingerichtet werden können.

§. XI.

Nach des Ref. unmafsgeblicher Meinung dürfte den Lehrern die Tragung der, den Lehrern an den Lyzäen vorgeschriebenen Uniforme, und ihren Wittwen und Kindern die, ihrer Besoldungsklasse entsprechende Pension nach dem allerhöchsten Pensions-Regulativ bewilliget werden.

Ob dem dirigirenden Lehrer und Spitalarzte eine ausgezeichnetere Uniforme, etwa die eines Universitäts-Professors zu bewilligen wäre, mufs Ref. der allerhöchsen Entscheidung unterstellen.

§. XII.

Die Assistenten sind keine Staatsdiener, und können daher, wenn sie sich ihrer Stellen unwürdig machen, ohne Anspruch auf eine Entschädigung machen zu können, entlassen werden.

§. XIII.

Der Unterricht könnte alle Jahre zu gleicher Zeit mit jenem auf den Gymnasien und Lyzäen anfangen, und so lange dauern, wie dieser.

Der Unterricht in der Geburtshülfe mufs aber, weil er zweyfach, nämlich für Candidaten und Hebammen ist, das ganze Jahr fortdauern, 8 Monate für die Hebammen, und 4 Monate für die Geburtshelfer.

Für die Hebammen werden jährlich zwey Curse gemacht, ein Curs dauert in der Regel vier Monate.

Die Monate vom October an bis zum Juny sind zum Unterrichte der Hebammen bestimmt, weil sie zu dieser Jahreszeit am leichtesten von Hause abwesend seyn können. Im Sommer haben die Weiber auf dem Felde zu thun, und wollen daher zu dieser Jahreszeit nicht gerne sich in den Unterricht begeben.

Keine Weibsperson darf in den Unterricht aufgenommen werden, welche nicht vom Bezirksphysikus ein Tauglichkeitszeugnifs, und von der Landesstelle die Genehmigung ihrer Wahl beybringt.

Die Eigenschaften, die eine zur Hebamme gewählte Person besitzen soll, sind in der, Sr. Majestät dem Könige unter dem 18ten August zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Hebammen-Ordnung verzeichnet.

§. XIV.

Der Unterricht der Chirurgen mufs 3 Jahre dauern. Niemand darf in den chirurgischen Unterricht aufgenommen werden, der nicht Zeugnisse beybringen kann, dafs er zwey Jahre auf einem Gymnasium studirt und aus der Hälfte der Lehrgegenstände die Note der ersten Klasse erhalten habe; welcher zweytens nicht vollkommne Sinne und einen fehlerfreyen, gesunden Körperbau besitzt.

Kein Candidat darf ferner bey einem Bader oder Barbier in Condition stehen, theils, damit er alle Zeit auf jene Bildung verwenden könne, theils, weil das Bartscheeren denjeigen, der es treibt, in die Categorie der Handwerker setzt, und einen wissenschaftlich gebildeten Chirurgen herabwürdiget.

§. XV.

Jeder auf dieser Unterrichts-Anstalt gebildete Chirurg darf seine Kunst, ohne eine sogenannte Baders- oder Barbiersgerechtigkeit nöthig zu haben, frey ausüben, sobald er von der Landesstelle approbiert ist *); er muſs aber bey der Landesstelle anzeigen, wo er sich ansässig machen zu dürfen wünscht, und um die Genehmigung seines Vorhabens ansuchen. Kann sein Gesuch nicht genehmigt werden, so wird ihm die Landesstelle einen andern Platz anweisen.

Drey Jahre nach der Errichtung der chirurgischen Schule kann kein Chirurg mehr angestellt, oder aufgenommen werden, der nicht auf der chirurgischen Schule der Provinz gebildet worden ist.

§. XVI.

Jedem, auf der Unterrichtsanstalt gebildeten Chirurgen wird, damit er ein anständiges Auskommen finden könne, ein gewisser Bezirk, und eine, der Familienanzahl desselben entsprechende, und von den Gemeinden zu leistende Besoldung, so wie bereits den Hebammen, angewiesen werden.

§. XVII.

Nur auf diese Weise §§. XIV, XV, XVI. ist es möglich, brauchbare und nützliche Subjecte zu erhalten, und die Pfuscherey, diese Geisel der Staaten und der Menschheit, diese Quelle unsäglichen Elends, auszurotten.

---

*) Anmerk. Zu der Zeit, da dieser Vortrag verlesen wurde, mufsten die Chirurgen noch von den Medizinalsekzionen der Landesdirekzionen geprüft und approbirt werden.

§. XVIII.

Erst wenn diese Vorschläge die allerhöchste Genehmigung werden erhalten haben, können weitere Vorschläge zur innern Einrichtung dieser Unterrichtsanstalt, so wie in Betreff des dabey anzustellenden Personales gemacht werden.

Da so oft Subjecte, welche entweder nur blosse Barbiersgesellen waren, oder nur einige Monate Vorlesungen auf einer chirurgischen Schule gehört hatten, als Wundärzte aufgenommen werden wollten; so ward den, in diesem Vortrage ausgesprochenen Grundsätzen zu Folge, unter dem 16ten März 1807 im Betreff der künftigen Aufnahme der Wundärzte von der Landesdirekzion folgende Verordnung erlassen. S. das 14te Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1807.

Unter dem grossen Haufen der sogenannten Wundärzte versteht der gröfste Theil derselben nichts weiter, als die mechanischen Verrichtungen eines Baders und Barbiers; ohne irgend einen medizinischen Unterricht erhalten zu haben, erdreusten sich die meisten, ob sie sich gleich nicht an die Behandlung eines Beinbruchs oder einer Verrenkung wagen, weil ein krummes Bein ihre Ignoranz überall zur Schau tragen würde, gleichwohl die schwersten und gefährlichsten innerlichen Krankheiten zu behandeln; und indem sie nun einerseits gerade das nicht sind, was sie seyn sollten, nämlich Wundärzte, andrerseits aber sich anmafsen, Aerzte zu seyn, sind sie, anstatt nützliche, wirklich schädliche Staatsglieder.

Die öffentliche Wohlfahrt erheischt, dafs in Zukunf keine Wundärzte mehr aufgenommen werden, von denen man nicht die verlässigsten Beweise hat, dafs sie die erforderliche theoretische und praktische Bildung erhalten haben, und demnach im

Stande seyen, in ihrem bedeutenden Kreise, anstatt Böses, Gutes zu wirken.

Zu diesem Zwecke findet man folgende Verfügungen nöthig:

1) Nirgends darf in Zukunft die Ortspolizey einem Wundarzte die Ausübung seiner Kunst erlauben, wenn er sich nicht durch ein Zeugnifs von der unterzeichneten Stelle ausweisen kann, dafs er geprüft und approbirt sey, und die Erlaubnifs erhalten habe, sich in dem Orte niederzulassen.

2) Derjenige Wundarzt, der zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, mufs durch einen Advokaten oder Prokurator bey der unterzeichneten Stelle darum ansuchen lassen, seiner Bittschrift die Unterrichtszeugnisse beylegen und angeben, wo er sich ansässig machen möchte.

3) Derjenige, der die Erlaubnifs erhalten hat, zur Prüfung zu erscheinen, hat sich am ersten Tage des Monats bey den Räthen der 3ten Sekzion der 1ten Deputazion zu melden, welche sodann den Prüfungstag bestimmen werden.

4) Die Prüfung ist zweyfach, nämlich eine schriftliche und eine mündliche; nur derjenige, der in beyden Genüge leistet, wird approbirt.

5) Jeder Chirurg, der geprüft und approbirt werden will, mufs

a) zugleich auch Geburtshelfer seyn,

b) die Schutzpocken-Impfung auszuüben verstehen.

6) Da die aufgestellten Aerzte unmöglich allen Erkrankenden zu jeder Zeit den nöthigen nnd schleunigen Beystand, zumal auf dem Lande, leisten können, so mufs derjenige Chirurg, der sich auf dem Lande, oder in einer Landstadt ansässig machen will, auch Medizinalgehülfe seyn. Diejenigen medizinischen Kenntnisse, die er defshalb in der Prüfung an den Tag legen mufs, sind unter dem 12. Juni 1805 im XXV. St. des schwäbischen Regierungsblattes bestimmt worden.

7) Keine Behörde darf zugeben, dafs ein Wundarzt eine sogenannte Baders- oder Barbiers-Gerech-

tigkeit kaufe, bevor er sich nicht ausgewiesen hat, dafs er geprüft und approbirt sey.

8) Blosse Barbiere und Bader werden nicht mehr aufgenommen.

Inzwischen war im Monate März 1807 bey dem Ministerium des Innern zur obersten Leitung des Medizinalwesens ein Centralbureau errichtet, und zwey Mitglieder der Medizinalsekzion der Landesdirekzion von Baiern, nämlich die H. H. Medizinalräthe Simon Häberl, und G. A. Jakobi dabey angestellt worden. Unter dem 22ten July desselben Jahres erging nun an die Landesdirekzion ein höchstes Rescript, durch welches die Anträge wegen Errichtung einer Hebammenschule zu Augsburg zwar genehmigt, den Anträgen wegen Errichtung einer chirurgischen Schule aber, so wie wegen Aufstellung von Medizinalgehülfen die Genehmigung versagt wurde. Vermuthlich war damals schon der Plan zu Errichtung von Schulen für Landärzte, worüber verflossenes Jahr eine Verordnung im 40ten Stücke des Regierungsblattes erschien, gefafst *); aber offenbar geht daraus hervor,

---

*) Anmerk. Seit der Einsetzung dieses Medizinalbureau bey der höchsten Stelle traten die Medizinalsekzionen der Landesdirekzionen in eine engere Wirkungssphäre zurück; sie waren nämlich von nun an blofs vollziehende Stellen, da sie vorhin, wegen Abgang einer Central-Medizinalbehörde, auch gesetzgebende Stellen waren. Manche Verfügungen und Verordnungen über Gegenstände der medizinischen Polizey, manche Anordnungen und Einrichtungen, die erst jetzt, da im Staate wieder vollkommne Ruhe herrschte, alle Unterbehörden in der Provinz organisirt waren, und man die Fonds der milden Stiftungen kannte, woraus die Mittel zu Er-

dafs man die Nothwendigkeit, in dieser Hinsicht eine andere Ordnung einzuführen, erkannte. Auch konnte die Verorduung, durch welche sogar den Stabs- und Regimentschirurgen alle innerliche Ordinazion und medizinische Praxis verboten worden war, selbst bey dem Militär nicht befolgt werden. Denn nicht nur Stabs- und Regiments-, sondern auch Bataillons-Chirurgen mufsten in den Garnisonen sowohl, als im Felde meistens die Stelle der Aerzte vertreten.

Für die chirurgisch- und geburtshülflich-gerichtlichen Geschäfte wurden eigene Wundärzte benennt. Da es aber öfter der Fall war, dafs die Gerichtsbehörden in solchen Fällen, anstatt des eigens dafür aufgestellten, den nächsten besten Wundarzt beyzohen: so ward unter dem 7ten Juny v. J. von der Landesdirekzion folgende Weisung, die gerichtlichen Wundärzte betreffend, an die Land- und Mediat-Gerichte erlassen.

So wie für jedes Amt ein gerichtlicher Arzt aufgestellt ist, so mufs auch ein gerichtlicher Wundarzt aufgestellt seyn. Dieser mufs nothwendig zugleich Geburtshelfer seyn.

Diejenigen Land- und Mediat-Gerichte, bey welchen schon gerichtliche Wundärzte angestellt sind, erhalten daher den Auftrag, benehmlich mit dem Landphysikus zu berichten, ob die gerichtlichen Wund-

---

richtung von Gebähr-Irren- und Kranken-Anstalten u. dgl. genommen werden mufsten, in der schwäbischen Provinz getroffen werden konnten und sollten, mufsten nunmehr natürlich unterbleiben, da über alle Zweige der medizinischen Polizey allgemeine, für alle Provinzen des Reiches gültige Verordnungen und Anordnungen von der höchsten Stelle zu erwarten waren.

ärzte die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, dafs sie beybehalten zu werden verdienen; jene Land- und Mediat-Gerichte aber, bey welchen noch keine gerichtlichen Wundärzte angestellt sind, haben Subjekte dazu vorzuschlagen.

Die gerichtlichen Wundärzte müssen bey allen gerichtlichen Vorfällen und Verhandlungen, wo ein Wundarzt oder Geburtshelfer nöthig ist, beygezogen, und es darf keinem andern Wundarzte ein solches Geschäft übertragen werden. Daher ist auch nur den gerichtlichen Wundärzten die Untersuchung der Rekruten, und die Behandlung der Arrestanten, in so ferne deren Krankheiten in den Wirkungskreis eines Wundarztes gehören, zu übertragen. Sie müssen nach ihrer Ernennung oder Bestätigung in Gegenwart des Physikus von dem einschlägigen Amte verpflichtet werden.

Die Diäten der gerichtlichen Wundärzte sind im 5oten Stücke des schwäbischen Regierungsblattes vom Jahre 1804 bestimmt *).

Da Fälle vorgekommen waren, dafs Chirurgen die Geburtshülfe ausübten, ohne dafs sie die dazu erforderlichen Instrumente besassen, und dafs sie aus dieser Ursache die schauderhaftesten Mifshandlungen an Kreissenden begingen: so liefs die Landesdirekzion die Instrumente der Wundärzte, die sich mit der Ausübung der Geburtshülfe befafsten, untersuchen, und erlaubten nur jenen, welche alle diefsfalls nothwendigen Instrumente besassen, die Ausübung der Geburtshülfe, verbot sie dagegen allen übrigen unter empfindlichen Geld- und Leibesstrafen, selbst unter der Strafe des Zuchthauses. Ferner befahl sie den Gerichtsbehörden, in dem Falle, dafs eine Frau wäh-

---

*) Anmerk. Nämlich 2 fl. 3o kr. für einen ganzen Tag.

rend oder bald nach der Entbindung stürbe, und Vermuthungen oder Anzeigen sich ergäben, dafs Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit der Hebamme oder des Geburtshelfers an deren Tode Schuld seyn möchte, die Sekzion des Leichnams, so wie die weitere erforderliche Untersuchung vorzunehmen, und die Akten einzuschicken.

Wirklich wurden bald mehrere, Schauder erregende Geschichten der Art einberichtet. Alte Weiber, die sich, ohne irgend eines Unterrichtes genossen zu haben, anmafsten, Hebammendienste zu thun, so wie Bader, denen schon vorher durch allgemeine Verbote, und vor Kurzem erst durch ein spezielles Verbot die Ausübung der Geburtshülfe untersagt worden war, mordeten in mehreren Fällen Mutter und Kind; auch ordentliche Hebammen machten sich grosser Vergehen durch Nachlässigkeit schuldig. Als sie nun alle, nach dem Grade ihrer Vergehen, auf mehrere oder wenigere Wochen ins Gefängnifs gesetzt wurden; als die Landesdirekzion ferner jedesmal die strengste Untersuchung vornehmen liefs, wenn ein solcher Todesfall in den speziellen Sterbelisten, welche die Polizeybehörden monatlich einsenden mufsten, angeführt, und von der Gerichtsbehörde keine Untersuchung darüber gepflogen worden war; als man sonach sah, dafs es der Landesstelle Ernst mit ihren Drohungen sey: dann unterblieben dergleichen mörderische Pfuschereyen.

Aber wahr ist es, und es hat sich auch bey dieser Gelegenheit wieder gezeigt, dafs die meisten Beamten Untersuchungen in Pfuschereyen und medizinisch-gerichtlichen Fällen, so viel es nur seyn kann, vermeiden, und, indem sie also in der Exekuzion der diefsfallsigen Verordnungen zu nachsichtig, oder gar

nachlässig sind, gröfstentheils an dem Unfuge Schuld sind, den Pfuscher treiben *).

Die Zahl der Chirurgen und Bader war unter der vorigen Verfassung übermässig angewachsen. So gab es z. B. in dem einen Reichssädtchen, das 2 — 3000 Seelen zählte, 5 — 6; in einem andern 8 — 9 Bader und Barbiere, die, wenn sie wollten, zugleich auch den Wundarzt und Geburtshelfer, den Arzt und Apotheker machen konnten. In Memmingen, das zwischen 5 und 6000 Einwohner hatte, waren ihrer zwölf, und in Ulm, das zwischen 11 und 12000 Seelen zählte, gab es 20 reale Baders- und Barbiersgerechtigkeiten. Diese Uebersetzung war natürlich ein grosser Uebelstand; denn die Noth zwang sie, Alles zu treiben, um nicht hungern zu müssen. Da es nun nirgends eine Polizey, am allerwenigsten eine medizinische, gab: so konnten sie, zumal in den Reichstädten ungehindert Alles, was ihnen beliebte, treiben,

Man mufste diese übergrosse Anzahl von Chirurgen, die unter dem Namen „Bader und Barbiere“ passirten, natürlich zu vermindern suchen. Diefs konnte aber freylich nicht auf der Stelle, sondern nur allmälig ins Werk gesetzt werden; dadurch nämlich, dafs man, wenn ein Chirurg starb, dessen Stelle nicht mehr besetzen liefs, wenn er nur eine personelle Baders- oder Babiersgerechtigkeit besessen hatte; oder dafs man, hatte er eine reale,

---

*) Anmerk. Bevor obiger Auftrag den Unterbehörden ertheilt worden war, hatten sie, wenn sie auch gleich Notiz oder selbst Anzeigen von schauderhaften Mifshandlungen kreissender Frauen bekamen, weder eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen, noch solche Vorfälle an die Landesstelle berichtet. So wird die medizinische Polizey gehandhabt!

folglich wieder verkäufliche, inne gehabt, die übrigen Chirurgen sie an sich bringen, und sie auf diese Weise eingehen liefs; oder, dafs man endlich hie und da einen Wundarzt aus der Stadt auf's Land versetzte.

Es ist um die realen Baders- und Barbiersgerechtigkeiten eine fatale Sache, da sie geradezu die Einrichtung unmöglich machen, dafs überall nur so viel Wundärzte seyen, als das Publikum nöthig hat. Denn blosse Bader und Barbiere aufzunehmen, ist einer vernünftigen medizinischen Polizey schnurstraks entgegen. Denn man mag ihnen auch noch so strenge alle chirurgische und medizinische Praxis verbieten, und sie blofs auf das Bartscheeren und die Krankenwärtersdienste verweisen: die Noth zwingt sie, dieses Verbot zu übertreten, da der Ertrag solcher Dienstleistungen höchst unbedeutend ist, indem sich jedermann seinen Bart entweder selbst wegnehmen, oder wegnehmen lassen kann, wie es ihm beliebt, und Bader oder Barbiere selbst in den grössern Städten höchst selten als Krankenwärter gebraucht werden. Auch ist der Bauer, der Handwerker, der geringere Bürger gewohnt, an seinem Bader oder Barbier auch den Wundarzt und den Arzt zu haben. Will nun der Bader oder Barbier ihrem Verlangen nicht entsprechen, so mufs er befürchten, ihre Kundschaft zu verlieren. Wird, mufs er sich nun nicht, um ihre Kundschaft nicht zu verlieren, zu Allem verstehen? Man kann demnach nur Wundärzte Baders- und Barbiersgerechtigkeiten an sich bringen lassen. Sodann können sich die wenigsten Wundärzte von ihrer Praktik allein ernähren *); treiben sie nun noch

*) Anmerk. Ich kann Folgendes als Beleg dazu anführen. Von mehreren Landgerichten, welche 12 — 15000

ein Gewerbe daneben, so ist ihr Lebensunterhalt gesicherter. Andrerseits entsteht aber dadurch in den Städten und Landbezirken, wo es solche reale Gerechtigkeiten gibt, eine grössere Anzahl von Chirurgen, als das Publikum bedarf. Unter zwey Uebeln mufs man aber gleichwohl das geringste wählen!

Es wäre sehr zu wünschen, dafs die realen Barbiersgerechtigkeiten, wie immer, beseitiget werden könnten; dafs das Bartscheeren nicht mehr als ein Handwerk getrieben werden, sondern dessen Treibung ganz frey gegeben, und besonders einmal von der Ausübung der Chirurgie getrennt seyn möchte. Denn mit dem Scheersacke herum zu laufen, ist denn doch in der That für einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzt entehrend. Gäbe es keine realen Barbiersgerechtigkeiten mehr, dann wäre es auch möglich, nur so viel Wundärzte, als das Bedürfnifs des Publikums erheischte, anzustellen, und sonach auch jedem ein anständiges Auskommen zu sichern. Daher sollte die Aufnahme von Barbiersjungen schon gar nicht mehr gestattet seyn; denn was soll aus ihnen

---

Seelen zählen, ist es mir bekannt, dafs der ganze Ertrag der Praktik für alle Chirurgen des Landgerichtes nach einem mehrjährigen Durchschnitte sich nicht einmal auf 100 Thaler jährlich belief. Nun theile man diese Summe unter 8 — 10, oder noch mehrere Wundärzte: wie klein ist der Antheil für jeden? Aber, was für Krankheitsfälle gibt es denn wohl auch jährlich in einem Landgerichte von solcher Grösse? Vielleicht ein paar Beinbrüche und Verrenkungen, einige Geschwüre und Wunden, und am meisten etwa noch Brüche (herniae). Die gröfste Einnahme warfen ehemals noch die Aderläse ab, die aber jetzt selbst bey dem Landvolke so ziemlich ausser Mode gekommen sind.

werden? Barbiere? — Aber jeder Barbier wird, und mufs ein medizinischer und chirurgischer Pfuscher werden. Man soll aber vielmehr darauf bedacht seyn, das Barbiergewerbe eingehen zu lassen, um eine so reichhaltige Quelle medizinischer und chirurgischer Pfuschereyen versiegen zu machen. Diefs würde allmählig dadurch, dafs man keine Barbiersjungen mehr aufnehmen liesse, bewirket. Oder sollen Chirurgen aus ihnen werden? — Aber in der Barbierstube werden sie nicht zu solchen gebildet, und jeder, der als Wundarzt aufgenommen werden will, mufs die vorgeschriebenen Jahre auf einer chirurgischen Schule studirt haben, mag er auch gleich 10 Jahre in Barbiersstuben zugebracht haben. Da nun die Lehrzeit eines Barbiersjungen gewöhnlich 2 — 3 Jahre dauert; so mufs er einige Jahre von der Blüthe seines Lebens, und eine bedeutende Summe Geldes auf die Erlernung eines Handwerkes, nämlich des Bartscheerens, verwenden, das mit geringer Mühe in ein paar Wochen erlernet werden könnte.

Man wird mir doch nicht einwenden wollen, wer denn die Bärte wegnähme, wenn keine Barbierzunft mehr existirte? Es wäre in der That lächerlich, wenn man sie, und mit ihr Tausende von Pfuschern wollte existiren lassen, um der Besorgnifs willen, dafs man sonst den Bart müfste wachsen lassen! Auch ist es eine eitle Besorgnifs. Einmal gibt es jetzt zünftige Barbiere mehr als genug, und es würde noch lange kein Mangel daran seyn. Für die Männer der jetzigen Generazion wäre also gesorgt. Was sodann die Nachkömmlinge anlangt, so würden sich immer Leute genug, z. B. Haarkünstler, Bediente u. s. w. finden, die sich mit diesem schmutzigen Ge-

schäfte befassen würden, da es so leicht und so bequem ist. Und die meisten Nachkömmlinge würden wohl selbst die grosse Kunst, sich den Bart zu scheeren, erlernen. Scheeren sich doch schon jetzt so viele Männer, theils der Bequemlichkeit, theils der Reinlichkeit halber, selbst den Bart!

Ich hatte zwar bey der Landesdirekzion einmal den Antrag gemacht, dafs die Aufnahme von Barbiersjungen untersagt werden sollte; allein die Mehrzahl der Stimmen war gegen meinen Antrag. Man besorgte nämlich, dafs man dadurch dem Eigenthume zu nahe treten möchte, indem die Barbiersgerechtigkeiten dann wahrscheinlich sehr am Werthe verlieren würden.

So hatte ich auch darauf angetragen, dafs die sogenannten Badehehaften, dem Wunsche der meisten Inhaber und Gemeinden gemäfs, aufgehoben, und in dem Falle, dafs der Ehehaftsbader und die Gemeinde über die Vergütungssumme nicht einig werden könnten, diese von der Landesstelle bestimmt werden sollte. Mein Antrag ward einmüthig angenommen; allein, da theils viele Badehehaften leibfällig waren, theils auf vielen landesherrliche Abgaben lasteten: so kam es hier auch auf die Beystimmung der staatswirthschaftlichen Deputazion an. Mein Antrag wurde ihr demnach, samt dem gefafsten Collegialbeschlusse, mitgetheilt. Was sie that, weifs ich nicht; denn ich habe von dem Ganzen nichts mehr gehört, noch gesehen: aber die Badehehaften existiren noch.

Die Ehehaftsbäder sind von ihrer ursprünglichen Bestimmung gänzlich abgewichen, und sind jetzt einer vernünftigen medizinischen Polizey eben so, wie die realen Barbiersgerechtigkeiten, entgegen. Sie verdanken ihren Ursprung dem Aufsatze, und hatten also

damals einen sehr nützlichen Zweck. Jetzt wird entweder gar nicht mehr gebadet, oder es werden nur Schwitzbäder gebraucht, die im Allgemeinen der Gesundheit eher schädlich, als förderlich sind. Statt Bäder zu bereiten, mufs jetzt der Ehehaftsbader um eine bestimmte Gebühr den Bart scheeren, die Haare schneiden, schröpfen und zur Ader lassen. Diese Ehehaften sind den Inhabern sowohl, als den Gemeinden lästig, und beyde Theile wünschen daher, sie los zu seyn. Jeder Bauer mufs nämlich dem Ehehaftsbader jährlich für das Bartscheeren eine bestimmte Quantität Getreides reichen, das immerhin einige Gulden betragen kann. Aber der Ehehaftsbader wird auch dagegen vom Bauer gehudelt, indem er oft zweydreymal zum Bauer kommen mufs, bis er ihn antrifft. Mancher Bauer schiert sich den Bart wohl auch selbst, und will dann dem Bader den Ehehaftsbeytrag verweigern. Dann gibt es Zank, Hader, Processe, unversöhnliche Feindschaften. Gesetzt, der Ehehaftsbader sey ein ordentlicher, geschickter Chirurg: wie unangenehm mufs ihm nicht eine solche Dienstleistung, und wie kränkend für ihn die grobe Behandlung seyn, die er sich als Ehehaftsbader von rohen Bauern gefallen lassen mufs?

In der schwäbischen Provinz sind indefs alle Jahre einige Badersehehaften eingegangen, indem die Gemeinden den Inhabern derselbern ihre Gerechtsame abkauften, und sich so auf immer von einer lästigen Abgabe befreyten: wozu die Landesstelle immer gerne ihre Beystimmung gab.

VI.

Hebammen.

Da die Hebammen so grossen Einfluſs auf das öffentliche Gesundheitswohl haben; da von ihnen so oft Wohl und Weh der Familien abhängt; da von nicht unterrichteten, und ungeschickten Hebammen so oft Schauder erregende Miſshandlungen und Morde an Kreiſsenden verübt werden: so hatte ich es für eine meiner heiligsten Pflichten gehalten, so viel von mir abhing, dafür zu sorgen, daſs es nirgends an ordentlich unterrichteten, brauchbaren Hebammen mangelte.

Zu Dillingen gab es, wie schon angeführt ist, eine Hebammenschule für das Hochstift Augsburg, und zu Ulm war ein Hebammen-Lehrer aufgestellt. Aber die Hebammen konnten nur theoretisch, wegen Mangels eines Gebährhauses nicht auch praktisch, unterrichtet werden. In den Reichsstädten wurden die Hebammen von einem Stadtphysikus unterrichtet. Aber in den meisten Gebieten, woraus die schwäbische Provinz gebildet worden, hatte man sich um die Hebammen gar nicht bekümmert. Daher war schon der Mangel an, auch nur ordentlich unterrichteten Hebammen sehr groſs, um so grösser an geschickten Hebammen. Meine erste Sorge war daher auf die Bildung geschickter Hebammen gerichtet, und da zu diesem Zwecke ein Gebährhaus unumgänglich nothwendig war, so gab ich mir alle Mühe, ein solches Institut zu Stande zu bringen, aber lange vergebens, weil es an einem Fond dazu mangelte. Endlich brachte ich es doch dahin, daſs in dem Ulmer Hospital ein Zimmer gebaut und zu diesem Zwecke

eingerichtet wurde. Es fanden freylich nur 6 — 8 Personen darin nothdürftig Platz; dennoch mufste man sich mit diesem Gebähr - Institute, wenigstens vor der Hand, zufrieden geben. Damit wurde denn eine Hebammenschule verbunden. Der vormalige Hebammen - Lehrer wurde bestätigt, und bekam seiner Geschicklichkeit und seines Eifers wegen, den er bey dem Unterrichte bewies, aus der Staatskasse eine jährliche Zulage von 100 fl. Eine geschickte Hebamme wurde gerufen, und erhielt einen Gehalt von 300 fl. Ueberdiefs bekam sie von jeder Schülerinn ein Honorar von einem, und der Lehrer von zwey Dukaten. Die bey dem Gebähr - Institute angestellte Hebamme mufste die darin befindlichen Schwangern accouchiren, die Wöchnerinnen und neugebornen Kinder besorgen, die Schülerinnen im Untersuchen, in der Pflege der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder unterrichten, sie zu Geburten beyziehen, und mit ihnen wiederhohlen, was der Lehrer in einer Vorlesung vorgetragen hatte. Im Jahre 1805 wurde die Schule eröffnet, und sofort jährlich zwey Curse gehalten. In den beyden Cursen befanden sich jedes Jahr 40 — 50 — 60 Weiber. Ohne besondere Erlaubnifs der Landesstelle durfte kein Physikus, noch ein Geburtshelfer eine Weibsperson in der Hebammenkunst unterrichten. Wenn jedoch in sehr entfernten Landgerichten Hebammen nöthig waren, und die dazu gewählten Weiber sich, der grossen Entfernung wegen, nicht dazu verstehen wollten, sich in den Unterricht nach Ulm zu begeben; oder wenn armen Gemeinden die Bestreitung der Kosten des Unterrichtes zu Ulm schwer fiel; oder wenn endlich ausser der Zeit der Lehrkurse Hebammen dringend nothwendig waren: dann übertrug man den Unterricht einem in der Nähe

wohnenden Physikus, oder Geburtshelfer, auf dessen Geschicklichkeit man sich verlassen konnte. Es wurde ihnen aber immer zur strengsten Pflicht gemacht, dafs die Schülerinnen theils von ihnen selbst, theils von Hebammen zu Geburten beygezogen würden, damit sie nicht ungeübt und unerfahren aus dem Unterrichte träten. So wurden von 1805 an bis 1809 theils in der Schule, theils durch Physiker und Geburtshelfer, gegen 400 Hebammen gebildet. Die Unterrichtskosten mufsten die Gemeinden bestreiten. Die von den Gemeinden zu künftigen Hebammen gewählten Weibspersonen mufsten von den Physikern geprüft werden, ob sie die erforderlichen physischen und intellectuellen Eigenschaften besassen. Von den Physikern mufsten sodann darüber, so wie von den Pfarrern über ihren moralischen Wandel Zeugnisse ausgestellt, und diese von den Behörden an die Landesstelle eingesendet werden; und die angehenden Hebammen durften erst dann, wenn die Wahl von der Landesstelle genehmigt war, in den Unterricht abgeschickt werden. Man suchte, so viel als möglich, Individuen zu bekommen, die nicht viel über 30 Jahre alt waren.

Die Vorschläge, welche der höchsten Stelle wegen Errichtung einer Provinzial-Hebammenschule vorgelegt wurden, sind in dem oben angeführten Vortrage enthalten, und werden defshab hier blofs in Erinnerung gebracht.

Jedes Land- und Mediatgericht wurde in Hebammenbezirke eingetheilt; im Durchschnitte rechnete man auf einen solchen Bezirk 200 Familien, nach Umständen und Lokalverhältnissen enthielt einer mehr oder weniger. Jeder Bezirk mufste immer mit einer ordentlichen brauchbaren Hebamme versehen seyn.

Ging sonach eine Hebamme ab, so mufste an deren Stelle von den Gemeinden sogleich eine, mit den erforderlichen Eigenschaften begabte Weibsperson gewählt, und von der Gerichtsbehörde sodann, der Bestätigung wegen, an die Landesstelle berichtet werden. Und damit kein Hebammenbezirk durch Hinterlist der Gemeinden oder durch Nachlässigkeit der Behörde lange unbesetzt blieb, so mufste jede Erledigung durch den Tod einer Hebamme, oder wodurch immer, der Landesstelle sogleich angezeigt werden. Uebrigens wurden Pfuschereyen in der Hebammenkunst immer strenge bestraft, selbst an Weibern, die ehemals als Hebammen aufgenommen oder geduldet waren, aber bey einer neuen Prüfung selbst in technischer Hinsicht als unwissend und ungeschickt sich bewiesen hatten, und defshalb abgedanket worden waren.

Jede aufgestellte Hebamme erhielt eine jährliche, der Familienzahl ihres Bezirkes entsprechende Besoldung, welche so bestimmt wurde, dafs man auf eine Familie im Durchschnitte 15 kr. rechnete. Zählte der Bezirk einer Hebamme z. B. 200 Familien; so erhielt sie eine Besoldung von 50 fl. Diese Besoldung mufste aber, damit jedes Gemeindeglied im Verhältnisse seines Vermögens, folglich nach einem billigen Mafsstabe, dazu beytrüge, aus der Gemeindekasse, oder wo es keine solche gab, durch Umlagen nach dem Steuerfusse bestritten werden; denn hätte jede Familie ohne Unterschied einen Beytrag von 15 kr. leisten müssen, so wäre diese Abgabe sehr unbillig gewesen, da dann der Arme so viel, wie der Reiche, hätte beytragen müssen. In der Folge aber, da die in der Provinz zerstreut liegenden fremden Besitzungen theils durch den Prefsburger Frie-

den, theils durch die rheinische Conföderations-Acte gleichfalls acquirirt, und die Landgerichte dadurch überall arrondirt worden waren, hielt man es für angemessener, alle Beyträge zur Besoldung der Hebammen bey den Landgerichten erlegen, und durch diese sodann einen gleichen Antheil an jede Hebamme vertheilen zu lassen. So war es auch möglich, einer Hebamme, die sich vorzüglich auszeichnete, eine besondere Belohnung, oder einem geschickten Geburtshelfer eine Besoldung, oder endlich einer alten verdienten Hebamme eine Pension anzuweisen. So wurden auch Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Hebammen in Betreff der Besoldung vermieden, da sie ihnen jene oft so lange verweigerten, bis sie von der Obrigkeit zu deren Ausbezahlung angehalten wurden.

Uebrigens wurde, nachdem allen Hebammen eine Besoldung angewiesen war, die in mehreren Gebieten, unter andern z. B. im Hochstifte Augsburg, ehemals bestandene Vorschrift, zu Folge welcher der Bezirks-Hebamme von jeder Geburt der festgesetzte Lohn bezahlt werden mufste, wenn sie auch gleich nicht, sondern eine andere Hebamme gebraucht worden, als zweckwidrig aufgehoben, da die Hebammen nachlässig, eigensinnig und grob gegen die Weiber, die ihres Beystandes bedürfen, werden, wenn sie desselben Lohnes, sie mögen gebraucht werden oder nicht, gewifs sind.

Eine ausführliche Hebammen-Ordnung war ein grosses Bedürfnifs. Ich hatte daher eine solche *)

---

*) Anmerk. Mehrere Stellen sind aus der, für das ehemalige Kurfürstenthum Salzburg erschienenen Hebammen-Ordnung wörtlich aufgenommen, weil ich sie nicht hätte besser vortragen können.

bearbeitet, und sie am 18ten August 1806 verlesen, nachher ward sie von der Landesdirekzion der höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt, welche aber nicht erfolgte, indem die höchste Stelle erklärte, dafs eine Hebammen-Ordnung für das ganze Reich bekannt gemacht werden würde.

§. I.

Die Hebammenkunst darf nur von ordentlich unterrichteten, geprüften und approbirten Hebammen ausgeübt werden.

Jede Weibsperson, welche sich herausnimmt, die Hebammenkunst auszuüben, ohne zu den ordentlich unterrichteten, geprüften und approbirten Hebammen zu gehören, wird das erste Mal um 6 Reichsthaler gestraft, und unterliegt in weiterem Uebertretungsfalle körperlichen Strafen.

Eine Ausnahme von dieser Verordnung findet einstweilen da Statt, wo noch keine ordentlich unterrichteten und approbirten Hebammen aufgestellt sind; in solchen Bezirken dürfen diejenigen Weibspersonen, welche bisher Hebammendienste gethan haben, bis zur Aufstellung ordentlich unterrichteter Hebammen diese Dienste fortsetzen. Auch können diejenigen, die in einer Prüfung bey dem Land- oder Stadtphysikus die erforderlichen Kenntnisse an den Tag legen, und das Zutrauen der Weiber besitzen, als ordentliche Hebammen aufgenommen werden.

Es bedarf keiner Erwähnung, dafs der Beystand, der einer Gebährenden im Nothfalle, wenn nämlich keine Hebamme mehr herbeygeschaft werden, oder die Hebamme entweder gar nicht, oder nicht frühe genug kommen kann, geleistet wird, nicht nur nicht strafbar, sondern im Gegentheile lobenswürdig ist.

§. II.

Die Hebammen müssen auf der öffentlichen Hebammenschule der Provinz unterrichtet werden, und

kein Physikus oder Geburtshelfer darf, ohne besondere Erlaubnifs der Landesstelle, einer Weibsperson Unterricht in der Hebammenkunst ertheilen.

Nach geendigtem theoretischen und praktischen Unterrichte, der in der Regel vier Monate dauert, wird jede Hebamme strenge geprüft. Besteht sie in der Prüfung, so wird sie von der Landesstelle approbirt; leistet sie aber in der Prüfung nicht Genüge, so mufs sie noch so lange in dem Unterrichte bleiben, bis sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklickeit erworben hat.

§. III.

Die Person, welche zu dem Hebammen-Unterrichte zugelassen zu werden wünscht, soll nicht über 3o Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig, von guter Gemüthsart und unbescholtenem Rufe seyn, gute Fassungs- und Beurtheilungskraft, eine schmale Hand, und gelenke Finger, vollkommene Sinne haben, und nicht schwächlicher Gesundheit seyn, besonders soll das Gefühl des Zeige- und Mittelfingers nicht durch Auswüchse, Verhärtungen oder eine harte Haut abgestumpft seyn.

Es können nicht blofs verheurathete, sondern auch ledige Weibspersonen und Wittwen in den Hebammen-Unterricht aufgenommen werden.

Da es nicht überall, zumal anfangs, wo man so vieler neuer Hebammen bedarf, möglich ist, mit allen diesen Eigenschaften begabte Personen zu Hebammen zu bekommen: so müssen im Nothfalle gleichwohl auch solche, die zwar nicht alle erwähnten, aber doch die wesentlichsten und einer Hebamme unerläfslichsten Eigenschaften besitzen, angenommen werden.

§. IV.

Wenn irgendwo eine Hebamme mangelt, unbrauchbar wird oder stirbt; so mufs unverzüglich eine andere gewählt werden. Die Sorge für die Wahl der Hebammen liegt den Unterbehörden ob, die sich,

bey strengster Verantwortlichkeit und Ahndung, diesen Gegenstand wohl angelegen seyn lassen sollen.

Da so viel darauf ankommt, dafs die Weiber zu der aufgestellten Hebamme Zutrauen haben; so wird den Gemeinden die Befugnifs, sich die Hebammen selbst zu wählen, zugestanden. Die Gemeinden haben, wofern nicht Eine Frauensperson einmüthig von ihnen gewählt wird, oder nur eine einzige zur Erlernung der Hebammenkunst sich verstehen will, drey Subjecte zu Hebammen vorzuschlagen. Der Ortspfarrer hat ihnen über ihren sittlichen Lebenswandel ein Zeugnifs auszustellen, und der Physikus ihre geistigen und physischen Eigenschaften zu prüfen. Er erstattet über die Untersuchung Bericht an die Behörde, und begutachtet diejenige, die er als die tauglichste befunden hat, zur Hebamme.

Der Physikus ist aufs strengste dafür verantwortlich, dafs er bey der Prüfung unpartheyisch verfahre, und ja keine Person für tauglich erkläre, die nicht die erforlichen Eigenschaften besitzt. Bey übrigens gleichen Eigenschaften ist diejenige Person vorzuziehen, welche bey der Wahl die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Das Landgericht, Oberamt oder die Polizeydirekzion hat dann von der Landesstelle die Bestätigung der Wahl mittels Berichtes zu erhohlen, und dem Berichte das Zeugnifs des Pfarrers, und das Gutachten des Physikus beyzulegen.

Keine zur Hebamme gewählte Weibsperson darf eher in den Unterricht abgeschickt werden, als bis deren Wahl von der Landesstelle genehmigt ist.

§. V.

Jedes Land- und Patrimonialgericht, Pfleg- oder Oberamt mufs in Hebammen-Bezirke eingetheilt werden. Im Durchschnitte soll für 200 — 250 Familien eine Hebamme aufgestellt werden. Lokalverhältnisse z. B. zu weite Entfernung der Ortschaften, schlimme Wege, Gebirge, und Wasser, die des Jahres öfter austreten, und die Passage hemmen, u. dgl. können eine Ausnahme nothwendig machen.

In den Städten kann eine Hebamme eine grössere Anzahl von Familien, als auf dem Lande, wenn ihr Bezirk aus mehreren Ortschaften besteht, versehen.

Jede Hebamme kann nicht blofs in ihrem Bezirke, sondern auch ausserhalb desselben gebraucht werden; es findet hierin kein Zwang Statt. Die Weiber sind nicht an die Hebammen ihres Bezirks gebunden, sondern sie können eine approbirte Hebamme, welche sie wollen, gebrauchen.

VI.

Die Hebamme soll ihre Kunst so ausüben, wie sie es in dem öffentlichen Unterrichte gelehrt worden ist.

Die eigentliche Bestimmung der Hebammen ist zwar nur, bey natürlichen oder regelmässigen Geburten Beystand zu leisten; bey widernatürlichen oder regelwidrigen Geburten sollten sie allzeit einen Geburtshelfer rufen. Allein da man nicht überall einen Geburtshelfer nahe bey der Hand hat, und sehr oft bedenkliche Umstände eintreten können, welche eine schleunige Hülfe erheischen, um Mutter und Kind, oder beyde zugleich zu retten; so wird den Hebammen in dringenden Fällen, wofern kein Geburtshelfer herbeygeschafft werden kann, auch die Wendung gestattet. Es wird ihnen aber wohl eingebunden, nie zu viel zu wagen, und ehe sie Hand anlegen, alle Umstände reiflich zu erwägen, und zu überlegen, ob sie im Stande seyen, die Geburt zu beendigen, ohne das Leben der Mutter oder des Kindes auf's Spiel zu setzen. Sie sollen besonders beym Antritte ihres Amtes behutsam und vorsichtig seyn, weil sie leicht auf immer das Zutrauen der Weiber verlieren, wenn sie gleich anfangs in der Ausübung unglücklich sind. Die Anwendung von Instrumenten aber ist den Hebammen durchaus verboten.

Es treten oft Zufälle ein, denen sogleich mit innerlichen oder äusserlichen Arzneyen zu begegnen ist; dergleichen Zufälle sind z. B. Ohnmacht, Blutfluss, Krämpfe, Gichter, u. s. w. Die Hebammen dürfen, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Geburtshelfer her-

beygerufen werden kann, gegen diese Zufälle, wie sie es im Unterrichte gelehrt worden sind, Arzeneyen anwenden, und diese auch, wie z. B. Zimmttinktur, Hirschhorngeist, und Hofmann'sche Tropfen vorräthig halten.

Ausser den erwähnten Zufällen, ist den Hebammen die Anwendung innerlicher Arzneymittel auf's strengste verboten. Diejenige, welche diesem Verbote entgegen handelt, wird das erste Mal um 6 Reichsthaler gestraft, und in weitern Uebertretungsfällen eingesperrt, oder ihres Amtes entsetzt. Besonders wird den Hebammen untersagt, sich mit Aderlassen abzugeben, oder Brech- und Abführmittel zu reichen. Werden die Hebammen von Schwangern oder Kindbetterinnen in innerlichen Krankheiten um Rath gefragt: so haben sie ihnen den Rath zu geben, dafs sie sich an einen ordentlichen Arzt wenden sollen.

§. VII.

Jede Hebamme soll sich durch einen sittlich guten Lebenswandel, und durch ein gefälliges Betragen auszeichnen.

Nie soll sich eine Hebamme betrinken, sondern stets nüchtern seyn, damit sie jeden Augenblick Dienste thun könne. Eine Person, die dem Trunke ergeben wäre, taugt durchaus nicht zu einer Hebamme, und jede Hebamme, die eine solche Beschuldigung trifft, wird ohne Weiteres ihres Amtes entsetzt.

Gegen die Gebährenden haben die Hebammen ein geduldiges, sanftes und gefälliges Betragen zu beobachten; sie sollen sich hüten, ihnen zumal Erstgebährenden, von unglücklichen Entbindungen zu erzählen und dadurch ihren Muth niederzuschlagen; im Gegentheile, sie sollen sich bemühen, den Kreifsenden Muth einzuflössen, und ihnen alle traurigen Vorstellungen und die Furcht vor einem unglücklichen Ausgange der Geburt zu benehmen.

Keine Hebamme darf eine Gebährende mitten inne, zumal aus Gewinnsucht, wenn sie nämlich bey einer andern grössern Lohn zu hoffen hätte, verlas-

sen. Imgleichen soll sich jede Hebamme wohl hüten, eine Gebährende mit Ungestüm zur Geburtsarbeit anzutreiben, damit die Geburt desto geschwinder beendigt würde, und sie dann auch noch zu einer andern Gebährenden eilen, oder andern Geschäften nachkommen könnte. Jede Hebamme ist verpflichtet, den armen Weibern mit gleichem Eifer, wie den reichen beyzustehen, und nie darf sie, aus Rücksicht für reiche, arme zurücksetzen, oder gar verlassen. Uneigemützigkeit ist eine, jeder Hebamme unerläfsliche Tugend.

Da unter dem Volke noch sehr viele Vorurtheile, welche auf die Gesundheit und selbt auf das Leben der Mutter, und des Kindes so vielen Einfluſs haben, herrschen, wie z. B. daſs die Nachgeburt gleich nach der Geburt herausgenommen werden müſste, wenn sie nicht von freyen Stücken nachfolgt; daſs man bey einem Blutflusse die Gliedmassen binden müsse, um den Lauf des Blutes noch abwärts zu hemmen; daſs man dem neugebohrnen Kinde sogleich ein Laxiersäftchen geben müsse, um das sogenannte Kindspech aus dem Leibe zu schaffen; daſs jede Schwangere zur Ader lassen müsse u. s. w. so wird den Hebammen aufgetragen, diesen und andern schädlichen Vorurtheilen nicht nachzugeben, sondern dem erhaltenen Unterrichte gemäſs zu handeln, und sich zu bemühen, den Leuten den Schaden dieser Vorurtheile begreiflich zu machen, und sie eines Bessern zu belehren.

§. VIII.

Die Hebamme soll sich hüten, ein mifsgestaltetes, oder durch eine Operazion am Kopfe, oder im Gesichte verunstaltetes Kind der Mutter zu zeigen, weil dieser Anblick leicht einen nachtheiligen Eindruck auf ihr Gemüth, und dadurch auch auf ihre Gesundheit bewirken könnte. Imgleichen soll sie die, ihr von Schwangern oder Gebährenden anvertrauten, oder bey der Geburt wahrgenommenen heimlichen Gebrechen, so wie die fehlerhafte Bildung der Kinder geheim halten, und überhaupt verschwiegen seyn.

§. IX.

Es ist der Hebammen strengste Pflicht, bey der Geburt eines scheintodten Kindes die zur Wiederbelebung desselben nöthigen Mittel, dem erhaltenen Unterrichte gemäfs, anzuwenden. Kann eine Hebamme vor Gericht mit unpartheyischen Zeugen beweisen, dafs sie ein neugebohrnes Kind, welches kein Zeichen des Lebens von sich gegeben, und über eine Stunde todtgeschienen hat, wieder zum Leben gebracht hat; so erhält sie eine Belohnung von 3 fl., welche ihr von einer milden Stiftung, oder wo es an einer solchen fehlt, vom königl. Rentamte gereicht wird. Imgleichen ist es der Hebamme strengste Pflicht, bey jeder Geburt, wo das Leben des Kindes in Gefahr kommt, oder bey neugebohrnen, sehr schwächlichen Kindern sogleich die Nothtaufe vorzunehmen.

Stirbt eine Schwangere nach dem fünften Monate der Schwangerschaft; so soll die gerufene Hebamme schleunigst den nächsten Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer herbeyhohlen lassen, damit das Kind durch den Kaiserschnitt herausgenommen, zur Taufe gebracht, und wenn es lebensfähig ist, selbst am Leben erhalen werde. Liegt eine Schwangere sehr gefährlich darnieder; so soll die gerufene Hebamme dafür sorgen, dafs ein Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer zugegen sey, damit im Falle ihres Ablebens der Kaiserschnitt sogleich vorgenommen werden könne.

§. X.

Wird eine Hebamme von einer schwangern Person um Rath gefragt, wie sie ihre Frucht abtreiben könnte, oder wird sie etwa gar aufgefordert, ihr zur Abtreibung der Frucht Mittel zu geben; so hat sie sogleich bey der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Imgleichen ist jede Hebamme verpflichtet, Anzeige bey der Obrigkeit zu machen, wenn sie aufgefordert wird, ein Kind auszutauschen; oder einer Frau, die sich für schwanger ausgibt, ohne es zu

seyn, ein fremdes Kind zuzutragen, welches sie für ein selbst gebohrnes ausgeben will.

Bey der ihr von Seiten der Obrigkeit aufgetragenen Untersuchung einer Person, welche für schwanger gehalten wird, oder kürzlich entbunden worden seyn soll, mufs die Hebamme unpartheyisch und mit Bedacht verfahren, nach Ueberzeugung und Gewissen urtheilen, und in ihrer Aussage klar und deutlich seyn. Sie soll wohl bedenken, dafs eine Uebereilung von ihrer Seite eine Person nicht nur Zeitlebens unglücklich machen, sondern auch sie selbst um alles Zutrauen bringen könne. Sie soll daher bey der Untersuchung die muthmafslichen und wahrscheinlichen Kennzeichen der Schwangerschaft wohl von den gewissen unterscheiden, und darnach ihre Aussage einrichten.

§. XI.

Jede Hebamme steht, als solche, unmittelbar unter dem Physikus, und hat daher seinen Aufträgen und Weisungen Folge zu leisten: insbesondere mufs sie alle Monate die Geburtsliste, nach dem am Ende angefügten Formular *) verfafst, an ihn überschicken. Sie darf, bey strengster Ahndung, ohne seine Erlaubnifs nicht über 24 Stunden, ausser in Berufsgeschäften, von Hause abwesend seyn.

§. XII.

Jede Hebamme mufs, wenn sie in Geschäften ihr Wohnort verläfst, jederzeit hinterlassen, wo sie anzutreffen sey; und wenn eine, oder mehrere Frauen ihrer Niederkunft nahe sind, so darf sie sich, bey Strafe der Absetzung, nicht ausserhalb ihres Bezirks begeben, ausser sie würde zu einer Gebährenden gerufen.

---

*) Anmerk. Ist jenes, welches schon oben S. 37 unter dem Buchstaben A. angeführt ist.

§. XIII.

Die Hebammen sollen untereinander in Friede und Freundschaft leben. Sie sollen einander nicht verläumden, und keine soll die andere durch niedrige Kunstgriffe zu verdrängen suchen. Diejenige, die sich eines solchen Vergehens schuldig macht, wird ohne Weiteres ihres Amtes entsetzt.

§. XIV.

Jeder Hebamme wird es zur Pflicht gemacht, dafs sie ihre Kenntnisse durch fleissiges Lesen zu vermehren suchen soll; defswegen wird jedem Physikus aufgetragen, alle Jahre die Hebammen seines Bezirkes zu prüfen, und über die Prüfung derselben an die Landesstelle zu berichten. In diesem Berichte ist zugleich anzugeben, wie sich jede Hebamme betrage, ob von keiner Seite her Beschwerden oder Klagen gegen sie vorgebracht worden. Ergibt sich nun aus diesem Berichte, dafs die Landesstelle Ursache hat, mit einer Hebamme unzufrieden zu seyn; so wird sie, wenn sie innerhalb der ihr gegebenen Zeitfrist ihre Fehler nicht ablegt, und sich nicht bessert, ihres Amtes entsetzt. Den Physikern wird aber aufgetragen, sich keiner Partheylichkeit gegen irgend eine Hebamme schuldig zu machen.

§. XVI.

Jede Hebamme erhält, vom Tage ihrer Anstellung an, eine jährliche Besoldung. Diese wird nach der Familienzahl ihres Bezirkes, und zwar dergestalt bestimmt, dafs auf jede Familie im Durchschnitte 15 kr. gerechnet werden *).

---

*) Anmerk. In der Folge ward darauf angetragen, dafs sämmtliche Hebammen eines Gerichtsbezirkes eine gleiche Besoldung erhalten sollten.

Enthält z. B. der Bezirk einer Hebamme 200 Familien; so beträgt ihre Besoldung 50 fl. Dagegen ist jede Hebamme verpflichtet, den armen Schwangern unentgeltlich, und den Frauen ihres Bezirkes vor den auswärtigen, Beystand zu leisten.

Der Beytrag zur Besoldung der Hebammen darf aber nicht von den einzelnen Familien erhoben, sondern muſs aus der Gemeindekasse bestritten, und wo es keine solche Kasse gibt, durch Umlagen nach dem Steuerfusse erhoben, oder überhaupt auf die Weise, wie alle Gemeindeausgaben, geleistet werden. Die armen Familien aber sind vom Beytrage zur Besoldung der Hebammen befreyet.

Wenn in einem Bezirke mehrere Hebammen aufgestellt sind, so erhält eine jede eine gleiche Besoldung.

§. XVI

Die Hebammen erhalten aus dem Grunde eine feste Besoldung, damit ihr Loos nicht gänzlich vom Zufalle abhange; damit sie armen Weibern unentgeltlich beystehen, sich gänzlich ihrem Berufe widmen können, und keine harten, das Gefühl ihrer Finger abstumpfenden arbeiten zu verrichten brauchen; endlich, damit fähige Personen zur Erlernung der Hebammenkunst aufgemuntert werden.

Für die einzelnen Dienstleistungen der Hebammen wird folgende Taxe bestimmt, die aber nur bey minder vermöglichen Leuten gilt; von vermöglichen dürfen sie um die Hälfte mehr, und von reichen das Doppelte, von den armen aber, wie §. XV verordnet ist, gar nichts fordern.

Für eine natürliche leichte Geburt, wobey die Hebamme weniger oder nicht mehr als 12 Stunden zubringt . . .	fl. 1. — kr.
Für jede fernere Stunde .	— 3 —
Für eine Zwillingsgeburt .	fl. 2. — —
Für eine Steifs - und Fufsgeburt .	fl. 1. 30 —
Für eine Wendung . .	fl. 3. — —

Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola . . . . fl. 1. — kr.

Für jede Stunde Weges, welche die Hebamme hin- und herzugehen hat . . — 6 kr.

Für jeden Besuch nach der Geburt, wenn der Weg nicht über eine Stunde beträgt . — 12 kr.

Für die Wiederbelebung eines scheintodten Kindes, wenn die Bemühung nicht über eine Stunde gedauert hat . . . . fl. 1. — —

Für die Untersuchung einer Schwangern, oder der Schwangerschaft verdächtigen Person, aus Auftrag des Gerichtes . . fl. 1. — —

Für die Beybringung eines Klystiers . — 12 kr.

Für eine Einspritzung in die Gebährmutter — 12 kr.

Jeder Rückstand, welchen eine Hebamme wegen geleitester Dienste zu fordern hat, soll, wenn Concurse entstehen, in die erste Classe der Gläubiger gesetzt werden, so wie überhaupt den Unterbehörden aufgetragen wird, den Hebammen zur Erlangung ihres rechtmässigen Lohnes auf alle Weise behülflich zu seyn.

§. XVII.

Die Hebammen haben, wenn sie Alters oder anderer Gebrechen halber ihr Amt nicht mehr versehen können, vor allen Ansprüche auf Plätze in Versorgungshäusern, so wie auf Unterstützung von milden Stiftungen, und aus Armenkassen.

§. XVIII.

Jede Hebamme muſs besitzen:

1) Das für die Hebammenschule bestimmte Lehrbuch;
2) Eine Nabelschnurscheere mit stumpfen Enden;
3) Eine Taufspritze;
4) Eine Mutterspritze;

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

5) Einen bequemen Gebährstuhl;
6) Eine Klystierspritze;
7) Die zur Wiederbelebung scheintodter Kinder nöthigen Mittel;
8) Die gegen die im §. VI. angeführten dringenden Zufälle anzuwendenden Arzneyen.

§. XIX.

Wenn eine Hebamme, die auf Gemeindekosten unterrichtet worden ist, sich anderswo ansässig macht, oder auf ihr ausdrückliches Verlangen in einen andern Bezirk versetzt, oder Vergehen halber ihres Amtes entsetzt wird; so mufs sie, auf Verlangen der Gemeinde, die Unterrichtskosten ersetzen; imgleichen die Instrumente und Geräthschaften, welche ihr etwa aus Gemeindemitteln angeschaft worden sind, herausgeben.

§. XX.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Hebammenordnung an sind die bisher hie und da bestandenen Hebammenordnungen ungültig.

Anmerkung. Alle ältern und neueren Habammenordnungen bestehen meistens aus Vorschriften, wie die Hebammen am Geburtsbette handeln, was sie thun, und unterlassen sollen; allein solche Vorschriften gehören nicht in eine Hebammenordnung. Wie die Hebammen am Geburtsbette handeln sollen, müssen sie im Unterrichte gelehrt werden.

Die Hebammenordnung ist der Inbegriff von Vorschriften und Verfügungen, welche die verschiedenen Verhältnisse der Hebammen bestimmen. Was also die Wissenschaft betrifft, oder in den Unterricht der Hebammen gehört, davon kann in einer Hebammenordnung schon gar die Rede nicht seyn. Von diesem Prinzip ist Ref.

bey Entwerfung der gegenwärtigen Hebammenordnung ausgegangen, und Ref. erachtete für nöthig, dessen zu erwähnen, weil diese Hebammenordnung von den bisher erschienenen darin sehr verschieden ist, dafs in dieselbe nichts aufgenommen ist, was in den Hebammenunterricht gehört.

VII.

Thierärzte.

Am schlimmsten stand es um die Ausübung der Thierheilkunde, und gerade dafür konnte die Landesdirekzion am wenigsten thun. Ehemals konnte sie ausüben, wer da wollte; man mufste sogar froh seyn, wenn sich nur Jemand, mochte es seyn, wer es wollte, damit befafste, da ordentlich unterrichtete und geschickte Thierärzte nicht zu haben waren. Nur zu Ulm gab es einen vorzüglichen Thierarzt, der, in der Folge als Oberthierarzt angestellt, von der Landesstelle zur Untersuchung, und zur Anordnung der Kurmethode abgeschickt wurde, wenn irgendwo eine Seuche entstand. Weiter wurde verfügt, dafs keines von den Individuen, welche ehemals als Thierärzte aufgenommen oder tolerirt waren, ohne vorher gegangene Prüfung und Approbation von Seiten der Landesstelle, die Thierarzneykunde ferner mehr ausüben dürfte.

Die Landesstelle konnte in dieser Sache eigentlich nichts weiter thun, als einmal dafür Sorge tragen, dafs die Thierheilkunde nicht von jedem Scharfrichter, Abdecker, Metzger, Bauer u. s. w. kurz von Ignoranten, Pfuschern und Quacksalbern beliebig ausgeübt wurde; sodann, fähige Subjecte aufzumun-

tern, sich dem Studium der Thierheilkunde zu widmen; endlich der höchsten Stelle Vorschläge vorzulegen, wie etwa die Thierheilkunde zum Frommen des Publikums besser ausgeübt werden möchte. Aber sie konnte weder selbst ein Institut zur Bildung geschickter Thierärzte errichten, noch auch zur Errichtung eines solchen der höchsten Stelle Vorschläge machen, da zu München schon eine — freylich nur sehr unvollkommne — Veterinärschule bestand, und eine einzige solche — zweckmässig eingerichtete — Schule für das ganze Reich hinreichend ist.

Da die Viehzucht in einem grossen Theile der Provinz sehr bedeutend war, so mufste die Landesstelle auf eine bessere Ausübung der Thierarzneykunde Bedacht nehmen. Zu diesem Behufe hatte ich nachstehenden Vortrag bearbeitet, welcher sodann der höchsten Stelle vorgelegt, und von dieser mit Wohlgefallen aufgenommen ward.

Betrübt sieht es in der schwäbischen Provinz um Thierarzneykunde aus. Es gab bisher nicht die geringste Anstalt zur Bildung ordentlicher Thierärzte, und dem Ref. ist bis jetzt, ausser dem abwesenden Sebald (Oberthierarzte der Provinz) und dem Apotheker Zorn in Kempten, kein wissenschaftlich gebildeter ausübender Thierarzt in der Provinz bekannt. Die meisten Thierärzte sind Abdecker, Metzger, Schmide, sogenannte Schweizer, Hirten, Bauern, u. s. w.

Diesem Uebelstande soll um so mehr abgeholfen werden, als die Viehzucht in mehreren Gegenden der Provinz, zumal im südlichen Theile derselben, den Hauptnahrungszweig der Einwohner ausmacht.

Die Einrichtung, welcher zu Folge die Chirurgen zugleich Thierärzte seyn sollen, scheint dem Ref. unter den gegenwärtigen Umständen die zweckmässigste seyn. Wer die Construkzion des menschlichen

Organismus kennt, lernt auch bald, die des thierischen kennen; denn der Unterschied zwischen beyden ist hauptsächlich nur ein quantitativer. Die organischen Gesetze sind bey Menschen und Thieren dieselben, eben so die Entstehungsweise der Krankheiten beyder, und die Grundsätze, nach denen sie zu heilen sind; nur verschiedener Bau statuirt einige Verschiedenheit. Die Chirurgen brauchten daher höchstens ein Jahr länger im Unterrichte zu bleiben, um auch Thierärzte zu werden. Wären sie zugleich Thierärzte, so würden sie ein besseres Einkommen haben; der Landmann hätte sodann auch den Thierarzt nahe bey der Hand; die Unkosten wären nicht so grofs, der Landmann würde sich sonach eher an einen ordentlichen Thierarzt, als an einen Pfuscher wenden, oder als sein krankes Vieh selbst in die Kur nehmen. So würden gewifs jährlich eine grosse Menge Thiere gerettet, die jetzt unter den Händen der Pfuscher zu Grunde gehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die thierärztliche Pfuscherey nur dann aufhören werde, wenn der Landmann einen ordentlichen Thierarzt nahe hat, die Kosten folglich nicht so bedeutend, wie bisher sind. Denn kein Bauer verwendet auf sein krankes Vieh gerne viel, weil dann, wenn es zu Grunde geht, der Schaden zweyfach ist.

Daher wendet sich der Bauer viel eher an seinen Nachbar, oder an einen Metzger, Abdecker, Schmid u. s. w. wenn er ein krankes Vieh hat, oder nimmt es wohl auch selbst eher in die Kur, als dafs er einen, einige Stunden weit entfernten Thierarzt rufen läfst, weil ihm dessen Besuche zu theuer zu stehen kommen; nur dann, wenn es überall eine hinlängliche Anzahl Thierärzte giebt, die Kosten folglich nicht bedeutend sind, ist die Ausrottung der thierärztlichen Pfuscherey möglich.

Wie soll es aber eine hinlängliche Anzahl ordentlicher Thierärzte geben können, wenn die Chirurgen nicht zugleich Thierärzte sind? Da die Thierärzte weder geachtet sind, noch Aussichten zu einer ordentlichen Versorgung haben: wer wird wohl die Thierarzneykunde studiren wollen? Und was ist einer ganzen Provinz mit ein paar Thierärzten gedient? Wollte man für ein jedes Land-

gericht einen Thierarzt aufstellen, so müfste man einem jeden wenigstens einen Gehalt von 3 — 400 fl. geben; denn wenn nicht Viehseuchen herrschen — was denn doch glücklicher Weise gerade nicht alle Jahre der Fall ist — so dürfte sich ein Thierarzt im Durchschnitte jährlich kaum 50 fl. verdienen können. Und was wäre wohl auch einem ganzen Landgerichte mit einem einzigen Thierarzte gedient? Die Bewohner der Ortschaften, welche 2 — 3 Stunden von ihm entfernt lägen, würden ihn dennoch schwerlich brauchen, weil ihnen seine Besuche schon wieder zu kostspielig wären. So lange der Landmann weiter, als eine Stunde zu einem ordentlichen Thierarzte hat, ist die Ausrottung der thierärztlichen Pfuscherey nicht möglich, mögen auch gleich besoldete Landgerichts-Thierärzte aufgestellt seyn.

Erhält aber des Ref. unmafsgeblicher Vorschlag, dafs die Chirurgen zugleich Thierärzte seyn sollen, den allerhöchsten Beyfall und Genehmigung nicht: so bleibt nichts Anders übrig, als entweder für jedes, oder wenigstens für 2 oder 3 Landgerichte einen besoldeten Thierarzt aufzustellen. Denn der gegenwärtige thierärztliche Zustand darf einmal nicht länger mehr bestehen, wenn nicht für Tausende der Unterthanen grosser Nachtheil, Verderben daraus entstehen soll.

Die Unterthanen sind aber berechtigt, an den Staat die Forderung zu machen, dafs er für die Anstellung geschickter Thierärzte sorge, an die sie sich wenden können, wenn ihr Vieh erkranket. Gegenwärtig, wo der Thierarzt weder geachtet, noch besoldet ist, widmen sich höchstens rohe Bauers- und Schmidesöhne diesem Stande. Entweder erlernen sie die Thierarzneykunde handwerksmässig, d. i. sie sind bey einem Metzger, Schmide, Bauer, der die Vieharzneykunde treibt, ein paar Jahre in der Lehre, oder sie begeben sich auf ein paar Jahre in die Thierarzneyschule nach München. Es ist leicht zu begreifen, was im erstern Falle für Thierärzte gebildet werden. Wenn nicht gerade ein glücklicher Zufall das kranke Vieh, das in ihre Hände kommt, rettet: ihre Kunst rettet es gewifs nicht. Und im zweyten Falle, was mögen aus rohen Leuten, die kaum lesen und

schreiben können, wohl für Thierärzte innerhalb 2 Jahre gebildet werden, zumal wenn obendrein etwa auch noch der Unterricht mangelhaft ist?

Die auf diese Weise gebildeten Individuen müssen, wenn man sie als Thierärzte betrachtet, nothwendig schon vielmehr schaden als nützen; allein dazu kommt noch, dafs sie sich von ihrem Gewerbe nicht ernähren können, und sie daher die Noth zwingt, auch den Menschenarzt zu machen: so sind sie beydes, thierärztliche und medizinische Pfuscher.

Die Einrichtung, dafs die Chirurgen zugleich Thierärzte seyn sollen, ist zwar nicht auf der Stelle, sondern nur allmählig ausführbar, da sie natürlich erst dazu gebildet werden müssen. Da aber dem chirurgischen Unterrichte, wie schon in mehreren, an die königl. Landesdirekzion ergangenen allerhöchsten Rescripten angedeutet ist, eine neue Organisazion bevorsteht; so liefse sich mit dem chirurgischen Unterrichte leicht ein thierärztlicher verbinden, und da in den chirurgischen Unterricht keine ganz rohen Leute, sondern nur solche, die schon einige Bildung erhalten haben, aufgenommen, und künftig wahrscheinlich noch mehrere Vorkenntnisse werden vorausgesetzt werden: so könnten ungleich bessere Thierärzte, als bisher, gebildet werden.

Diese Einrichtung wäre auch die wohlfeilste, mit den wenigsten Unkosten für den Staat verbunden; denn man hätte dann nicht nöthig, eigene besoldete Thierärzte aufzustellen.

Einer allerhöchsten Verordnung zu Folge müssen zwar diejenigen Aerzte, welche Physikate erhalten wollen, aus der Thierarzneykunde geprüft werden. Allein, einmal fehlt es für sie an einem zweckmässigen Unterrichte; zu Landshut hören die Candidaten der Medizin, so viel Ref. bekannt ist, nur Einiges über Viehseuchen, und zu Altdorf und Insbruck hören sie vielleicht auch nicht mehr. Sodann werden die meisten Landphysiker ohnehin schon als Aerzte selten gebraucht: wer würde sie wohl erst als Thierärzte brauchen?

Man kann von den Physikern nichts weiter fordern, als dafs sie sich hinlängliche und gründliche

Kenntnisse über Viehseuchen erwerben, damit sie bey einer Viehseuche theils eine zweckmässige Kurmethode anordnen, theils die zur Einhaltung der Viehseuche erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Mafsregeln den Polizeybehörden angeben können. Verstehen sie das, so dürften sie die Forderungen, die der Staat in dieser Hinsicht an sie machen kann, vollkommen befriedigen.

§. VIII.

Pfuschereyen und Quacksalbereyen.

Den gröfsten, und unglaublichen Unfug trieben die Scharfrichter und Abdecker. Da sie ehemals zugleich als Thierärzte entweder aufgenommen, oder wenigstens tolerirt waren; so konnten sie leicht auch den Menschenarzt spielen: ohnehin gab es keine medizinische Polizey, ohnehin bekümmerte sich keine Behörde um die Ausübung der Heilkunde. Die meisten von ihnen hatten grosse Hausapothecken, und grossen Zulauf — als Menschenärzte; einigen war, wie schon einmal erwähnt worden, von der Obrigkeit die Ausübung der Heilkunde sogar förmlich zugestanden worden.

Man ging natürlich dieser so schädlichen Menschenklasse zuerst zu Leibe: die Arzneyen wurden ihnen weggenommen, sie selbst wurden mit Geld- und Leibesstrafen gezüchtigt. Dennoch war es nicht möglich, allen Unfug abzustellen. Mehreren von ihnen, die in einer Prüfung die erforderlichen Kenntnisse an den Tag legten, mufste man, wegen Mangels an ordentlichen Thierärzten, die Ausübung der Thierarzneykunde ferner gestatten. Als Thierärzte hatten

sie aber doch Gelegenheit, wenigstens heimlich medizinische Pfuschereyen zu treiben. Es hätte vor eines jeden Hause stets eine Wache aufgestellt seyn müssen, um alle Pfuschereyen von ihrer Seite zu verhindern.

Nicht zu berechnen wäre der Nutzen, der für die Menschheit entspränge, könnte man die Zunft der Abdecker gänzlich eingehen lassen; denn sie richten durch ihre Pfuschereyen an Menschen und Thieren unsäglichen Schaden an. Und warum sollte diese Zunft nicht aufgehoben werden können? Warum sollte nicht jede Gemeinde ihr todtes Vieh selbst vergraben? Muſs es doch bey einer Viehseuche geschehen! Aber wenigstens sollten ordentliche Thierärzte überall in hinlänglicher Anzahl aufgestellt werden, damit man nicht gezwungen wäre, die Abdecker auch als Thierärzte zu gebrauchen.

Nach den Abdeckern trieben die Bader den gröfsten medizinischen Unfug. Man verfuhr gegen sie, wie gegen jene; sie konnten leichter, als jene, bewacht und in Schranken gehalten werden.

Eben so wurden Hebammen bestraft, die sich erlaubten, Kinder- oder Weiberkrankheiten zu behandeln.

Am leichtesten ward man mit alten Weibern, Hirten und Bauern fertig, welche gegen gewisse Krankheitszufälle gewisse Mittel hatten, oder mit der Behandlung von Brüchen, Verrenkungen u. dgl. sich befafsten.

Da die Apothecker willkührlich an Jedermann Arzneyen ahgaben, und sich auch häufig mit dem Kuriren befafsten; so ward von der Landesdirekzion in diesem Betreffe folgende Verordnung erlassen. (S. das XXIV. St. des Rgbl. 1804).

Bisher war es der Fall, dafs die Apotheker auf jedes Recept von Charlatanen, Badern und Chirurgen, von verstorbenen Aerzten etc. so wie an Jedermann Arzneyen, die man nur immer verlangte, abgaben, und sich auch häufig mit der Kur innerlicher und äusserlicher Krankheiten befafsten. Durch diesen Mifsbrauch wurden immer die medizinischen Pfuschereyen unterhalten, die Vorurtheile des grossen Haufens genährt, und die wohlthätigen Absichtien der Regierung bey Aufstellung geprüfter Aerzte und Wundärzte vereitelt.

Dieser dem Wohle des Staats und der Menschheit äusserst schädliche Mifsbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verboten, irgend ein Arzneymittel an Jemand, ausser auf ein Recept von einem approbirten lebenden Arzte oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äusserlichen Gebrauche) abzugeben; worin auch schon das Verbot, sich mit der Kur innerlicher und äusserlicher Krankheiten zu befassen, für die Apotheker enthalten ist. Derjenige Apotheker, der dieser Verordnung zuwider handelt, wird das erste Mal um 15 Reichsthaler, das zweyte Mal um nochmal so viel, und das dritte Mal mit dem Verluste seines Gewerbes besraft.

(Da vormals die Rechnungen der Apotheker und Chirurgen für, an Armen- und Wohlthätigkeits-Institute abgelieferte Arzeneyen keiner Revision unterworfen wurden, sie sonach willkührliche Preise ansetzen konnten; so trug ich darauf an, dafs deren Rechnungen für Armen- und Wohlthätigkeits-Institute zuerst an die Landesdirekzion zur Revision und Justifikazion eingesendet werden sollten, bevor sie bezahlt werden dürften. Mein Antrag ward angenommen, und den Armen- und Wohlthätigkeits-Instituten dadurch jährlich bedeutende Summen ersparet, da die Apotheker und Chirurgen entweder nur gewis-

senhafte Ansätze machten, oder ihre zu hohen Ansätze bey der Revision herabgesetzt wurden.)

Da sich die Materialisten und die mit Arzneyen handelnden Krämer gleichen Unfug, wie die Apotheker erlaubten; so ward deſshalb folgende Verordnung erlassen. (S. das XXIII St. das Rgbl. 1804).

Man hat vernommen, dafs Materialisten und Krämer, die sich auch mit dem Arzneyhandel abgeben, Arzneykörper in geringer Quantität verkaufen, und eben daher entweder selbst medizinische Pfuschereyen treiben, oder wenigstens zur Unterhaltung derselben beytragen. Man sieht sich daher bemüssigt, den Materialisten und denjenigen Krämern, welche den Arzneyhandel zu treiben befugt sind, bey Strafe von 20 Rchsthl. zu verbieten, Arzneyen in geringerer Quantität, als zu zwey Pfund zu verkaufen. Ausser den Materialisten und den dazu berechtigten Krämern wird Jederman der Handel mit Arzneyen, welche sie immer seyn mögen, bey schwerer Strafe verboten.

Vorzüglich in Reichsstädten und kleinern Gebieten, wo medizinische Polizey ein Unding war, wurde ehemals eine ungeheure Menge von Universal- und Geheimmitteln an das Tageslicht gebracht und in den Zeitungen ausposaunt. Gegen jede Krankheit gab es ein unfehlbares Arcanum, und fast jedes Arcanum war auch universal, d. i. fast gegen alle Krankheiten hülfreich. Natürlich fand es der grosse unwissende Haufe für bequemer und wohlfeiler, sich solche gepriesene Mittel zu kaufen, als nach einem Arzte zu schicken, und dessen Recepte dann in der Apotheke fertigen zu lassen. Daher ward in der schwäbischen Provinz (wie überall) ein ungeheurer Unfug mit Universal- und Geheimmitteln getrieben; denn obgleich

in derselben (so lange Augsburg noch nicht an Baiern gefallen war) dergleichen Mittel nicht fabrizirt wurden, so gaben sich doch eine Menge Menschen mit dem Verkaufe derselben in den Städten ab, und auf dem Lande wurden sie durch sogenannte Hausirer verbreitet.

Um diesem Umfuge zu steuern, wurden nachstehende Verordnungen erlassen.

1.

In Erwägung, dafs sich in einem gegebenen Krankheitszustande eines Individuums von einem Arzneymittel nur dann eine heilsame Wirkung mit Zuversicht hoffen lasse, wenn es für solchen von einem Kunstverständigen ist verordnet worden; in Erwägung, dafs das nämliche Arzneymittel nichts weniger als jederzeit für die nämliche Krankheitsform verschiedener Individuen passe; in Erwägung, dafs alles Selbstkuriren höchst verderblich sey, und dafs sich unzählige Menschen durch sogenannte Lebensbalsame, Essenzen, Tincturen, Pillen u. dgl. um ihre Gesundheit und um ihr Leben bringen; in Erwägung endlich, dafs der Arzneyverkauf nur allein den Apothekern gebühre: wird Jedermann irgend eine Arzney, sey es Lebensbalsam, Essenz, Tinctur, Pillen, Pulver, Latwerge etc. bey Strafe von 6 Rchsthl., welche in jedem weitern Uebertretungsfalle verdoppelt werden soll, zu verkaufen verboten.

Diejenigen Kaufleute, die allenfalls dergleichen Arzneyen in Commission haben, sollen selbige innerhalb 8 Tage an die Verleger zurücksenden, und die Polizeybehörden allen bey ihnen nach dieser Zeitfrist vorfindlichen Vorrath confisciren. Auch wird die Verschreibung irgend eines in der Hamburger, Frankfurter, Neuwieder, oder Augsburger Zeitung etc. angepriesenen Arcanums wider Nervenschwäche, Podagra, Gicht, Epilepsie, Hysterie etc. bey Confiscationsstrafe und Erlegung des doppelten Preises desselben verboten.

Die Polizeybehörden haben auf's strengste über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen. (S. XVI, St. des Regl. 1804).

2.

Da die mit medizinischen Waaren handelnden (hausirenden) In - und Ausländer einen höchst verderblichen Einfluſs auf den Staat und die Unterthanen haben, indem sie das Landvolk um Geld und Gesundheit bringen, die medizinische Pfuscherey und Aberglauben unterhalten und verbreiten, die aufgestellten Medizinalpersonen beeinträchtigen, und nicht selten Ausschweifungen aller Art begehen: so werden die Polizeybehörden beauftragt, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, dessen sie habhaft werden, alsogleich über die Grenze zu liefern, im Wiederbetretungsfalle zu arretiren, und darüber Bericht anher zu erstatten, dem Inländer aber seine medizinischen Waaren zu confisciren, und ihn nach Befund zu bestrafen, (S. XVI. St. des Rgbl. 1804).

3.

In Erwägung, daſs die Anpreisung eines Arzneymittels in Zeitungen, Wochen - oder anderen Volksblättern zu dem schädlichen Selbstkuriren, und zu verderblichen Pfuschereyen Anlaſs gibt, wird bey strenger Ahndung verboten, irgend ein Arzneymittel, zur Heilung von was immer für einer Krankheit, in Zeitungen, Wochen - oder andern Volksblättern anzupreisen. (S. XXV. St. des Rgbl. 1805).

4.

Im XVI. Stücke des vorjährigen Regierungsblattes ist den Polizeybehörden aufgetragen worden, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, dessen sie habhaft werden, alsogleich über die Grenze zu liefern.

Kurfürstliche Landesdirekzion hat aber erfahren, daſs seither mehrere Tyroler, Königsseer etc. in den schwäbischen Kurlanden herumgezogen, und die

Landbader und Winkelärzte auf dem Lande mit Arzneyen reichlich versorgt haben.

Kurfürstliche Landesdirekzion sieht sich daher bemüssigt, zu jener Verordnung Folgendes nachzutragen:

1) Allen mit Arzeneyen handelnden Ausländern ist der Eintritt in die Provinz verboten.

2) Wenn ein mit Arzneyen handelnder Ausländer 4 Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung in den schwäbischen Kurlanden angetroffen wird, so sind seine Arzneyen ohne Weiteres zu confisciren, und er selbst über die Grenze zu liefern.

3) Alle medizinischen Waaren, die jemand Andern, als Apothekern oder Materialisten in den schwäbischen Kurlanden zugeschickt werden, sind ohne Weiteres zu confisciren.

4) Die Wirthe haben, bey Strafe von 10 Rchsthl. jeden ausländischen Arzneyhändler, der bey ihnen übernachten will, der Polizeybehörde anzuzeigen, und dürfen von keinem Arzneyen in Verwahrung nehmen.

Sämmtliche Polizeystellen erhalten den ernstgemessensten Auftrag, diese Verordnung auf's genaueste zu vollziehen *). (S. XXI. St. des Rgbl. 1805).

Ich ging bey Entwerfung dieser Verordnungen von folgender Ansicht aus. Jede Arzney paſst nur für einen individuellen Krankheitszustand, und ist nur dann nützlich, wenn sie für einen solchen von einem Arzte verordnet wird. An und für sich kann also ein gepriesenes Arcanum ganz unschädlich, und von einem Arzte in einem gegebenen Krankheitsfalle ange-

---

*) Anmerk. Ist von den meisten Polizeybehörden auf dem Lande, wie jede dergleichen Verordnung, schlecht gehandhabt worden.

wendet, sehr nützlich seyn: allein in den Händen eines Nichtarztes kann es Gift werden. Gesetzt auch, die Wirkung eines Arcanums sey in gewissen Fällen ganz sicher: kann wohl ein ungebildeter, unwissender Laie beurtheilen, ob die Krankheit, gegen die er das Arcanum anwenden will, unter jene gehöre? Und gesetzt auch, hierüber waltete kein Zweifel ob: mufs die Gabe der Arzney nicht verschieden seyn nach dem Alter, der Constituzion, der Lebensweise, und vielen andern Umständen des Kranken? Auf die Einwendung, dafs dieses oder jenes Universalmittel keine schädlichen Bestandtheile enthalte, darf demnach im geringsten nicht geachtet werden. Ferner verliert die Heilkunde durch die Universal- und Geheimmittel ihre Würde, und erscheint als ein elendes Handwerk. Denn kann man, wie die Quacksalber den grossen Haufen wollen glauben machen, gegen jede Krankheit ein unfehlbares Arzneymittel um ein paar Groschen haben: wie entbehrlich und geringfügig mufs dem grossen Haufen nicht die Heilkunst erscheinen? Wie unnütz und gewissermassen lächerlich mufs es ihn nicht dünken, dafs die Aerzte so viele Jahre auf das Studium der Heilkunde, und auf die Erwerbung der Kenntnisse, welche diesem vorher gehen müssen, verwenden? Ueberdiefs werden durch den Verkauf von Universal- und Geheimmitteln die Aerzte und Apotheker gleich beeinträchtigt. Es ist aber Pflicht des Staates, die Medizinalpersonen, die so viel Zeit und Geld auf ihre Bildung haben verwenden müssen, in ihrem Erwerbe vor Beeinträchtigung durch Pfuscher und Quacksalber, die ohne Bildung aufgewachsen sind, in dieser Hinsicht sonach auch nicht den geringsten Geldaufwand gehabt haben, sicher zu stel-

len. Rohe Arzneykörper dürfen Materialisten, aber nur in grösserer Quantität, und nur an Apotheker, verkaufen; auf gleiche Weise auch nur zubereitete und zusammengesetzte, solche ausgenommen, deren Gewerbsleute bedürfen. Universal- und Geheimmittel, als solche, dürfen, einer vernünftigen medizinischen Polizey gemäfs, gar nirgends verkauft werden. Ist aber das eine oder andere derselben von erfahrnen Aerzten in gewissen Krankheitsformen sehr wirksam und heilsam befunden worden; so mag es in die Apotheken aufgenommen, und auf Ordinazion von Aerzten abgegeben werden.

In Augsburg gab es mehrere Arzneyfabrikanten; Lebensbalsame und Essenzen, Geister, Pillen u. s. w. wurden daselbst fabrizirt. In der dasigen Medizinalordnung war zwar diese Fabrication verboten; aber es blieb beym blossen Verbote: Arzneyen wurden nach wie vor fabricirt. Zudem war vorher den Fabrikanten erlaubt worden, auf dieses Gewerbe hin sich zu verheirathen.

Als nun Augsburg an Baiern fiel, wollte ihnen die Polizey zu Folge der Verordnung, durch welche der Verkauf aller Universal- und Geheimmittel verboten wäre, nicht nur den Verkauf ihrer Arzneyen, sondern auch deren Fabrication einstellen. Als Ref. in dieser Sache bildete ich mir folgende Ansicht. Der medizinischen Polizey genügt es, wenn keine Universal- und Geheimmittel in der Provinz verkauft werden. Die Fabrication solcher Arzneyen im Inlande bringt noch keinen Schaden, wohl aber der Verkauf derselben. Inländer mögen also immerhin dergleichen Arzneyen fabriziren, und in's Ausland versenden; aber in der Provinz dürfen sie nichts davon verkaufen. Bedarf das Ausland — was vielleicht der

Fall seyn kann — dergleichen Arzneyen, oder hält es wenigstens ihren Gebrauch eher für nützlich, als schädlich; so wird ihm durch diese Erlaubnifs sogar noch ein Gefallen erwiesen. Hält es aber ihren Gebrauch für schädlich, je nun, so steht es in seiner Willkühr und Macht, jeden Augenblick das Einbringen derselben gerade so zu verbieten, wie man es in der schwäbischen Provinz gethan hat. — Dazu kam noch, dafs dieselben Arzneyen in den meisten übrigen Provinzen ungehindert verkauft werden durften; dafs es in dem, zu gleicher Zeit acquirirten Tyrol eine Menge Arzneyfabrikanten gab, denen ihr Gewerbe von der höchsten Stelle nicht verboten ward, und die ihre Arzneyen selbst im Inlande verkaufen durften *); dafs die vorzüglichsten Arzneyfabrikanten von Augsburg schon von jeher den gröfsten Absatz ihrer Arzneyen im Auslande — in England, Rufsland, der Türkey, und Norddeutschland hatten, und jährlich grosse Summen von daher bezogen; dafs sie sich ehemals mit obrigkeitlicher Erlaubnifs auf ihr Gewerbe hin verheirathen durften, und man viele Familien gänzlich zu Grunde gerichtet haben würde, hätte man ihnen auf einmal ihr Gewerbe entrissen; dafs man endlich allen, aus diesem Gewerbe für die öffentliche Wohlfahrt zu besorgenden Nachtheil auf andere Weise gänzlich verhüten konnte **).

---

*) Anmerk. Durch eine höchste Verordnung vom 21ten July 1807 ward ihnen die Fabrikazion ihrer Arzneywaaren, und der Handel damit in's Ausland auch ferner gestattet.

**) Anmerk. Der Landesstelle ist von keiner Polizeybehörde eine Anzeige zugekommen, dafs die Arzneyfabrikanten in der Folge das Verbot, ihre Waaren in der Provinz zu verkaufen, übertreten hätten.

Dem zu Folge ward unter dem 28ten April 1806 von der Landesdirekzion an die damalige Organisazions-Commission zu Augsburg nachstehendes Rescript erlassen.

Verschiedene Arzeneyfabrikanten von Augsburg, denen der Verkauf ihrer Waaren von der königl. Organisazions-Commission, in Folge der defsfalls bestehenden Verordnungen, verboten worden, haben bey unterzeichneter Landesstelle die Erlaubnifs nachgesucht, den Handel mit ihren Waaren in's Ausland fortsetzen zu dürfen.

Bisher war nur der Verkauf von Universal-Arzeneyen im Inlande (d. i. in der schwäbischen Provinz), und die Verschreibung von solchen aus dem Auslande verboten. Denn ehe die Stadt Augsburg an Baiern fiel, gab es in der Provinz keine Arzeneyfabrikanten; ein Verbot der Fabrikazion von gewissen Arzneyen, als Lebens-Balsamen, Essenzen, Tincturen, u. dgl. so wie des Handels mit denselben in's Ausland hatte daher nicht Statt.

Aus diesem Grunde, und da es nur darauf ankommt, den unvernünftigen Gebrauch solcher Arzeneyen zu verhüten, wird den folgenden Fabrikanten N. N. der Handel mit den, von ihnen selbst verfertigten Arzeneyen in's Ausland zwar einstweilen *) gestattet, der Verkauf derselben aber in der königlich-baierischen Provinz Schwaben an wen, und in welcher Quantität es immer sey, auf's strengste und dergestalt verboten, dafs die erstmalige Uebertretung dieses Verbotes den Verlust der zugestandenen Befugnifs unnachsichtlich auf immer nach sich zieht: welches die königl. Organisazions-Commission den betheiligten Partheyen eröffnen zu lassen hat.

---

*) Anmerk. Bis nämlich etwa von der höchsten Stelle eine allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand erlassen werden würde.

Auch hat die Polizeybehörde auf's genaueste darauf zu achten, ob die Arzeneyfabrikanten diesem Verbote nicht entgegen handeln; weſswegen auch öfter unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen sind. Ingleichen sind bey denjenigen Personen, welche bisher Arzeneyen in Commission zu verkaufen gehabt haben, öfter unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen, die Arzeneyen, die etwa vorgefunden werden, wegzunehmen, und die Uebertreter zu einer, ihrem Vergehen angemessenen Strafe zu ziehen. Ueberhaupt ist auch das Verbot des Verkaufes von Universalmitteln und Arkanen mit aller Strenge zu handhaben. Die Fabrikazion, und der Verkauf, der zum Riechen oder zum äusserlichen Gebrauche überhaupt bestimmten Geister und Wasser ist ferner erlaubt.

Da man sich durch vielfältige Erfahrungen überzeugt hatte, daſs die Polizeybehörden die Handhabung der medizinischen Polizey vernachlässigen, und Pfuschereyen selten untersuchen und anzeigen; so hielt man die Einsendung spezieller Sterbelisten für ein Mittel, Pfuschereyen auf die Spur zu kommen. Zugleich konnte man durch sie mancherley interessante Aufschlüsse z. B. über klimatische und Witterungseinflüsse auf die Gesundheit u. s. w. erhalten. Es ward daher von der Landesstelle nachstehende Verordnung erlassen. (S. XIII. St. des Rgbl. 1807).

Seine königl. Majestät haben sowohl in den Städten als auf dem Lande eine hinlängliche Anzahl besoldeter Aerzte aufgestellt, damit allen Kranken, besonders auch denen der armen Classe, der Beystand eines ordentlichen Arztes zu Theil werden könne.

Die unterzeichnete Stelle hat aber aus den Pfarrmatrikeln die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daſs bey drey Viertheilen der Verstorbenen kein ordentlicher Arzt zu Rathe gezogen worden.

Diese Vernachlässigung ärztlicher Hülfe rührt gröfstentheils von den Winkel- und Afterärzten her, die noch immer im hohen Grade im Stillen ihr Unwesen treiben, und das Zutrauen des verblendeten Volkes sich durch Schleichwege zu erwerben wissen.

Es ist die strengste Pflicht aller Polizeybehörden, mit allem Eifer und Wachsamkeit diesem der Menschheit so verderblichen Unheile nachzuspüren, und nach der vollen Strenge der bestehenden Verordnungen dagegen zu verfahren.

Um sich hingegen zu überzeugen, ob die Unterthanen die ihnen mit grossen Kosten der Staatskasse bey Organisazion der Landphysikate zugedachte Wohlthat gebrauchen, findet die unterzeichnete Stelle für nöthig, zu verordnen, dafs von den Polizeybehörden jeden Monat die Sterbelisten eingesendet werden sollen.

In diesen Sterbelisten mufs der Vor- und Zuname des Verstorbenen, dessen Alter, die Krankheit, und der zu Rathe gezogene Arzt oder Wundarzt angegeben werden.

Innerhalb der ersten 8 Tage jeden Monats müssen die Pfarrer die Sterbelisten an die vorgesetzten Behörden einschicken, diese müssen sie in Eine Tabelle bringen, und längstens bis den 14ten jeden Monats an die unterzeichnete Stelle einsenden.

Die Patrimonialgerichte haben die Sterbelisten der Pfarrer ihrer Bezirke an die vorgesetzten Landgerichte zu übergeben.

Im Jahre 1804 gab ich einen „Gesundheitskatechismus, vorzüglich für den Bürger und Landmann, und zum Gebrauche der Feyertagsschulen“ (Ulm, bey Becker) heraus, in welchem ich vorzüglich den Schaden, den Pfuscher stiften können, darzustellen, und den Bürger und Landmann zu bewegen suchte, jederzeit einen ordentlichen Arzt zu gebrauchen. Die Landesdirekzion liefs 1000 Exemplare davon unter die

Schullehrer vertheilen. Im Jahre 1808 ward eine neue vermehrte und verbesserte Auflage davon gemacht.

IX.

Schutzpocken-Impfung.

Im July 1801 kam ich als praktischer Arzt nach Straubing, und führte daselbst, so wie überhaupt in Niederbaiern der erste die Schutzpocken-Impfung ein. Bald nachher verfafste ich, um der Vaccination mehr Eingang zu verschaffen, eine Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern, und überreichte sie der damaligen Regierung zu Straubing, mit dem Wunsche, dafs sie in den Städten so wohl, als auf dem Lande, unentgeltlich vertheilt werden möchte. Die Regierung schickte sie an die damalige General-Landesdirekzion zu München, und trug auf den Druck und die unentgeltliche Vertheilung derselben an. Sie wurde der Sanitäts-Commission zur Prüfung übergeben. Diese war eben im Begriffe, die bekannte Widemann'sche und Roose'sche Schrift über die Schutzpocken zur Vertheilung unter das Landvolk vorzuschlagen; sie gab aber der meinigen den Vorzug, und die General-Landesdirekzion liefs hierauf 6000 Exemplare davon drucken und vertheilen *).

*) Anmerk. Früher noch erschien von mir für das gebildetere Publikum eine Abhandlung „Ueber die Kuhpocken und deren Impfung". (Straubing, bey Reitmaier 1802.)

Im Jahre 1803 veranstaltete ich, aus Auftrag des General - Commissariats der Provinz in Schwaben, eine neue Auflage von diesem Schriftchen *), und fügte eine Anweisung zur Schutzpocken - Impfung für Wundärzte hinzu: gedachte Landesstelle liefs sodann 2400 Exemplare davon vertheilen.

Da ich zu Anfange des Jahres 1804 als Medizinalrath nach Ulm kam, hatte dio Vaccination in der schwäbischen Provinz bis dahin nur geringe Fortschritte gemacht; denn die Zahl der vaccinirten Individuen betrug nur gegen 7000, jene der pockenfähigen aber gegen 20,000. Ich liefs mir daher die Beförderung und Verbreitung der Vaccination, die so grossen Einfluſs auf die Wohlfahrt der Staaten hat, und von der höchsten Stelle so sehr in Schutz genommen ward, eifrigst angelegen seyn.

Es waren aber viele Hindernisse zu besiegen, und das Haupthinderniſs war, daſs es so wenig Aerzte auf dem Lande gab. Man konnte sonach das Impfgeschäft nicht ausschliefslich den Aerzten übertragen; sondern man war genöthigt, die Chirurgen zu Hülfe zu nehmen.

Vorhin konnte die Vaccination treiben, wer da wollte; es war defshalb keine Vorschrift gegeben, keine Beschränkung gesetzt. Daher trieben sie vorzüglich Chirurgen, Bader und Barbiere, so wie auch Schullehrer und Hebammen; aber die wenigsten, die sie trieben, hatten sich die diefsfalls erforderlichen

---

*) Anmerk. In den von mir herausgegebenen, und weiter unten zu erwähnenden Aktenstücken über die Fortschritte der Schutzpocken - Impfung in der königlich - baier'schen Provinz in Schwaben, ist dieses Schriftchen nach der zweyten Auflage abgedruckt; einzeln ist es nicht in den Buchhandel gekommen.

Kenntnisse zu eigen gemacht: sie impften auf Gerathewohl, angetrieben durch die Hoffnung, durch dieses Geschäft sich Geld zu verdienen. So wurden häufig unächte Kuhpocken geimpft und verbreitrt, und eine Menge solche Kinder wurden in der Folge eine Beute der Menschenpocken, und fielen als Opfer der Unwissenheit.

Das erste, was ich defshalb that, war, dafs die Vaccination nur den Aerzten, und jenen Chirurgen, die in einer Prüfung bey der Landesdirekzion hinreichende Kenntnisse und Geschicklichkeit an den Tag legten, erlaubt wurde. Sodann wurde den Behörden aufgetragen, die Verzeichnisse der bisher vaccinirten, so wie der annoch pockenfähigen Individuen einzuschicken, und überall zu bemerken, ob die Aeltern für die Vaccination gestimmt seyen, oder nicht. Diesen Verzeichnissen zu Folge betrug, wie eben erst angeführt wurde, die Zahl der vaccinirten Individuen gegen 7000, und jene der annoch pockenfähigen gegen 20,000. Auch ergab sich daraus, dafs die meisten Aeltern nicht aus Gesinnung, sondern aus Scheu vor den Kosten gegen die Impfung seyen. Drittens wurde den Beamten und Geistlichen aufgetragen, zur Beförderung und Verbreitung der Schutzpocken-Impfung nach Kräften mitzuwirken, sie daher bey jeder schicklichen Gelegenheit den Aeltern als eine heilige Pflicht gegen ihre Kinder an's Herz zu legen, und ihnen ihre etwanigen Vorurtheile dagegen zu benehmen. Viertens brachte ich es dahin, dafs die Impfung für durchaus unentgeltlich erklärt, und den Impfärzten für jedes vaccinirte Kind, es mochte armen oder reichen Aeltern angehören, ein Honorar von 24 kr. bewilligt wurde; dagegen durften sie von den Aeltern nicht das Mindeste fordern. Die Impfungs-

kosten wurden theils aus den Fonds milder Stiftungen, theils aus landesherrlichen Kassen, und in grössern Städten auch aus den Kassen der Communität bestritten. Gab es in einem Landgerichte keinen Impfarzt, so wurde einer, auf dessen Geschicklichkeit man sich verlassen konnte, dahin gesendet. Impfärzte, die sich besonders auszeichneten, erhielten auch noch Gratifikazionen von 50 — 100 fl. Der Vaccination nachtheilige Gerüchte z. B. dafs Kinder, die vaccinirt worden, und die ächten Kuhpocken gehabt hätten, von den natürlichen Pocken befallen wären, u. dgl. wurden auf der Stelle genau untersucht, und das Grundlose und Falsche solcher Gerüchte, zur Belehrung des Publikums, öffentlich bekannt gemacht. Fünftens wurden abwechselnd zu Ulm, und Memmingen, (so wie später zu Augsburg) Impfinstitute errichtet, um der Impfärzte Verlangen um Stoff jederzeit befriedigen zu können. Um Aeltern, da die Impfung auch zu Hause unentgeltlich für sie war, zu vermögen, Kinder in das Impfinstitut zu bringen, erhielt jedes daselbst vaccinirte Kind ein Geschenk von 24 — 48 kr. Sechstens wurde, um theils dem Umsichgreifen der natürlichen Pocken Einhalt zu thun, theils die Aeltern indirecte zu zwingen, ihre Kinder vacciniren zu lassen, gegen die Häuser, wo Kinder von den Pocken befallen lagen, auf Kosten der Aeltern, die Contumaz verfügt. Diese Mafsregel vermochte die Aeltern auch wirklich am meisten, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Die Landesstelle konnte diese Mafsregel auch mit Grunde und Fuge anordnen, nachdem sie vorher gesorgt hatte, dafs die Aeltern auf alle mögliche Weise über die Schutzpocken belehrt wurden, die Impfung ganz unentgeltlich war, und es nirgends an approbirten und sachverständigen

Impfärzten fehlte. Zugleich wurde den Behörden aufgetragen, keinem Pockenkranken den Eintritt in die Provinz zu gestatten. Endlich wurden die Fortschritte der Impfung, so wie die Namen der Beamten, Geistlichen und Impfärzte, die sich in Betreff derselben besonders auszeichneten, immer durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

So geschah es denn, dafs in dem darauf folgenden Jahre (1805) 20,746 Individuen vaccinirt wurden.

Da nun die von der Landesdirekzion zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung, und zur Ausrottung der Menschenpocken getroffenen Mafsregeln und Verfügungen so unerwartet schnell mit einem so gutem Erfolg gekrönt worden waren; so hielt ich es für kein unnützes Unternehmen, wenn ich die darauf sich beziehenden Aktenstücke sammeln, und durch den Druck bekannt machen würde. Ich that es das folgende Jahr, und fügte diesen Aktenstücken eine Abhandlung über die Mafsregeln und Anstalten bey, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung treffen sollten. Das Werkchen *) (worauf ich übrigens, um hier nicht weit-

---

*) Anmerk. Es erschien 1806 bey Becker in Ulm unter dem Titel: Aktenstücke über die Schutzpocken-Impfung in der königlich-baier'schen Provinz in Schwaben. Nebst einer Abhandlung über die Mafsregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung treffen sollen. 166 S. in 8. Sehr günstige Recensionen sind darüber in der Hartenkeil'schen medizinisch-chirurgischen Zeitung Nr. 80. 1806, in der Nationalchronik der Deutschen Nr. 52 desselben Jahres, und im 13ten Hefte der Heidelberger Jahrbücher der Literatur v. J. erschienen. In andern literarischen Blättern ist mir bis jetzt keine Recension zu Gesichte gekommen.

läuftiger seyn zu müssen, verweise) dedizirte ich Sr. Excellenz dem dirigirenden Herrn geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Freyherrn von Montgelas, und erhielt von Hochdemselben folgendes sehr schmeichelhafte und gnädige Schreiben.

München, den 18ten August 1806.

Wohlgeborner, geehrter
Herr Medizinalrath!

Eurer Wohlgebornen danke ich für das mir gefällig dedizirte, und mittels Schreibens vom 7ten l. J. überschickte Werkchen, welches einen rühmlichen Beweis von dem thätigen Eifer abgibt, mit welchen Dieselbe den Erwartungen des Staates und dem Bedürfnisse des Publikums in gleichem Mafse zu entsprechen wissen.

Die Gerechtigkeit, welche ich Ihren Verdiensten in jeder Rücksicht widerfahren lasse, möge Eurer Wohlgebohrnen Bürge seyn, dafs ich jede Veranlassung immer mit Vergnügen ergreifen werde, um die aufrichtige Hochschätzung zu bethätigen, mit der ich bestehe

Dero

ergebenster
Freyherr von Montgelas.

Von dem Herrn Geheimen Rathe und Leibarzte von Besnard erhielt ich, aus Auftrag Sr. Majestät des Königs, Allerhöchstwelchen ich ein Exemplar überreichte, folgendes Schreiben.

Nymphenbnrg, den 15ten Septemb. 1806.

Se. Majestät der König haben mir allergnädigst aufgetragen, Ihnen in Allerhöchstdero Namen für das Exemplar, die Fortschritte der Schutzpocken - Impfung betreffend, zu danken, und Ihnen zugleich Allerhöchstdero Beyfall und allergnädigstes Wohlgefallen darüber zu erkennen zu geben.

Bey dieser Gelegenheit etc.

Von Sr. königl. Hoheit, dem Kurfürsten von Trier, Höchstwelchem ich, als vormaligen Regenten des Hochstiftes Augsburg, des gröfsten Bestandtheiles der schwäbischen Provinz, die Actenstücke, und die Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern (IIIte Auflage) überschickte, erhielt ich folgendes gnädige Schreiben.

Augsburg, am 26ten November 1806.

„Mein lieber Medizinalrath Wetzler! Ich habe Ihre mir gefälligst überschickten Schriften mit Vergnügen aufgenommen. Ich erstatte Ihnen meinen verbindlichen Dank, und vereinige denselben mit dem allgemeinen Danke, welchen die Bewohner der königlichen Staaten dem Herrn Medizinalrathe für die, durch seine Kenntnisse, seinen ausgezeichneten Eifer und Betriebsamkeit bewirkte allgemeine Ausbreitung der Schutzblattern - Impfung schuldig sind. Ich verbleibe

Ihr

wohlaffectionirter

Clemens.

In den, durch den Prefsburger Frieden, und die Rheinische Conföderations - Acte erworbenen, und der

schwäbischen Provinz einverleibten Besitzungen wurden, sobald sie organisirt waren, zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken - Impfung, dieselben Mafsregeln und Verfügungen getroffen, und auch mit demselben guten Erfolge gekrönt. Von meinem Schriftchen: „Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern“ wurde eine dritte Auflage gemacht, und das General - Commissariat liefs davon 2600 Exemplare in den neu erworbenen Besitzungen unentgeltlich vertheilen. Die Vaccination hatte in denselben bis dahin nur äusserst geringe Fortschritte gemacht; daher konnten die Kinderpocken noch im Jahre 1806 u. 7 so fürchterliche Verheerungen anrichten: denn es wurden in den sieben vorarlbergischen Landgerichten, als Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzerwald, Montafon, Sonnenberg und Weiler; dann in den Landgerichten Lindau, Tettnang und Leutkirch 1316 Kinder von ihnen hinweggerafft, indefs in demselben Jahre in dem übrigen Theile der Provinz nur 54 Individuen daran starben. Aber die Pocken wütheten in den benannten Landgerichten auch einige Monate lang, ohne dafs die Landesdirekzion von irgend einer der dortigen Behörden eine Anzeige davon erhielt; erst im Monate April 1807 bekam sie durch die Sterbelisten, deren monatliche Einsendung gerade damals anbefohlen ward, von dieser Pocken-Epidemie Notiz. Sogleich ward den Behörden aufgetragen, die Contumaz zu verfügen, und durch die Physiker eine allgemeine Vaccination vornehmen zu lassen. Dieser Auftrag wurde genau vollzohen, und die Folge davon war, dafs innerhalb 2 — 3 Wochen überall alle annoch pockenfähigen Kinder vaccinirt, und die Pocken - Epidemie gänzlich getilgt war. Wäre vom Ausbruche der Pocken, gleich anfangs Anzeige

erstattet worden: so würden ganz gewifs 1200 Kinder weniger eine Beute derselben geworden seyn. Diese schnelle Tilgung der Pocken-Epidemie ist ein in die Augen springender Beweis von der Zweckmäsigkeit der angeordneten Mafsregeln.

Aus der angefügten tabellarischen Uebersicht lassen sich die Fortschritte der Vaccination in der schwäbischen Provinz bis zum 1ten October v. J., wo die Provinzial-Verfassungen, so wie die Landesdirekzionen aufgelös't, die neue Verfassung dagegen in Ausführung gesetzt wurde, beurtheilen. Die mit * bezeichneten Gebiete wurden durch den Prefsburger Frieden, die mit ** bezeichneten aber durch die Rheinische Conföderations-Acte erworben.

Da die meisten Kinder von Wundärzten vaccinirt wurden, so gab ich eine „Anweisung zur Schutzpocken-Impfung, vorzüglich für Wundärzte“ heraus. (Ulm, in der Stettinischen Buchhandlung 1807.)

Durch eine höchstlandesherrliche Verordnung vom 26ten August 1807 ward die Vaccination bey Kindern von einem gewissen Alter befohlen: jedes Jahr nämlich müssen die Aeltern jedes pockenfähige und drey volle Jahre alte Kind bis zum 1sten July, unter gewissen Geldstrafen, vacciniren lassen. Seit der Bekanntmachung dieser Verordnung hatte die Landesdirekzion, in Bezug auf die Vaccination, nur mehr in Gemäfsheit derselben zu handeln. Jedoch erliefs sie noch unterm 22ten Februar v. J. eine Erläuterung jener Verordnung, gewissermassen eine Instrukzion für die Behörden, Physiker und Pfarrer in Bezug auf dieselben (S. das 12te St. des Rgbl. 1808), die ihrer Zweckmässigkeit wegen unter dem 28ten May darauf von der höchsten Stelle auch für die Pro-

vinz Baiern zur Richtschnur vorgeschrieben ward. (S. das XXVII. St. des Rgbl.). Ob nun gleich diese höchste Verordnung den Aeltern nur die Verbindlichkeit auferlegte, ihre dreyjährigen annoch pockenfähigen Kinder vacciniren zu lassen; so liessen sie im vorigen Jahre dennoch, seit mehreren Jahren von der guten Sache überzeugt, fast alle annoch pockenfähigen Kinder (unter den ausgenommenen waren gröfstentheils nur kränkliche oder noch sehr junge) vacciniren. Auch hat die höchste Stelle den Eifer und die Bemühung der Medizinalsekzion in Betreff der Vaccination keineswegs verkannt. Denn ein an das General-Commissariat des Leckreises ergangenes höchstes Rescript vom 12ten Februar l. J. die Schutzpocken-Impfung im Etatsjahre $180\frac{7}{8}$ betreffend, enthält folgenden Eingang.

Aus den Berichten und Tabellen, welche Sr. königl. Majestät in Betreff der Vollziehung des Schutzpockengesetzes während des Etatsjahres $180\frac{7}{8}$ in denjenigen Distrikten, welche gegenwärtig den Lechkreis bilden, vorgelegt worden sind, haben Höchstdieselbe mit grossem Wohlgefallen den redlichen, und mit so glücklichem Erfolge gekrönten Eifer wahrgenommen, den der gröfste Theil des mit der Ausführung dieser wichtigen Mafsregel beauftragten Personales bewiesen hat. Vorzüglich aber hat sich derjenige Theil des Kreises, welcher vormals zur Provinz Schwaben gehörte, ausgezeichnet, indem in demselben die meisten Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung auf's pünktlichste vollzogen, und nicht allein alle Impfpflichtigen ohne Ausnahme, sondern überdiefs noch der gröfste Theil aller Impffähigen geimpft, alle Bestrafungen irgend einer Art aber vermieden wurden; welcher glückliche Erfolg insbesondere den frühern Verfügungen der Medizinalsekzion in der vormaligen Landesdirekzion von Schwaben zu danken ist, deren öffentliche Belobung Sr. Majestät der König sich noch vorbehalten.

(Zur Seite 127)

Tabellarische Uebersicht

über die Fortschritte der Schutzpocken - Impfung in der vormaligen kön. baier'schen Provinz in Schwaben bis zum 1ten October 1808.

	Namen der Bezirke.	Anzahl der Vaccinirten				Anzahl der an den Pocken Verstorbenen					
		zu Ende 1806	im Jahre 1807	im Jahre 1808 bis 1. Octob.	Totalsumme.	1804	1805	1806	1807	1808 bis 1. Octob.	Totalsumme.
Landgerichte.	Alpeh	903	265	189	1357	10	—	—	—	—	10
	* Bregenz	675	655	358	1688	—	—	275	—	—	275
	Buchloe	574	492	63	1129	19	—	—	—	—	19
	Dillingen	1356	341	201	1898	—	—	—	—	—	—
	* Donrbirn	428	765	240	1433	—	1	192	—	—	193
	Elchingen	1311	349	209	1869	19	—	—	—	—	19
	* Feldkirch	342	475	798	1615	1	14	130	9	—	151
	Füssen	2012	357	403	2772	—	—	—	—	—	—
	Geifslingen	1922	575	538	3035	—	—	—	—	2	2
	Göggingen	1185	384	343	1912	9	4	—	—	—	13
	Grönnenbach	1318	473	457	2248	21	32	2	4	—	59
	* Günzburg	498	986	619	2103	46	—	3	—	—	49
	Illertissen	1762	841	389	2992	2	8	—	—	—	10
	* Immenstadt	1345	136	516	1997	—	—	—	—	—	—
	* Innerbregenzerwald	890	520	119	1529	—	—	138	27	—	165
	Kaufbeuern	745	120	89	954	—	—	—	—	1	1
	Kempten	2789	426	336	3551	2	1	2	—	1	6
	* Leutkirch	91	161	294	546	2	—	31	26	—	59
	* Lindau	477	397	177	1051	—	4	86	—	—	90
	Mindelheim	1637	522	472	2631	5	30	—	—	—	35
	* Montafon	106	404	286	796	5	6	84	45	—	140
	Oberdorf	1401	245	187	1833	—	—	—	—	—	—
	Obergünzburg	1039	523	256	1818	—	7	10	—	—	17
	Ottobeuern	1919	809	313	3041	2	24	1	—	—	27
	Ravensburg	96	—	132	228	3	3	7	—	—	13
	Roggenburg	915	225	349	1489	4	2	—	3	—	9
	Schwabmünchen	829	467	205	1501	37	—	—	—	—	37
	Söflingen	1239	512	206	1957	1	—	—	1	—	2
	* Sonnenberg	494	810	480	1794	—	—	79	01	—	89
	Sonthofen	2530	334	400	3264	—	—	—	—	—	—
	* Tettnang	456	520	319	1295	2	25	151	—	—	178
	Türkheim	862	307	271	1440	—	—	—	—	—	—
	Ursberg	1484	575	278	2337	3	—	—	—	—	3
	Wangen	478	222	109	809	—	—	119	1	—	20
	* Weiler	111	929	392	1432	—	12	50	8	—	170
	Wertingen	1884	266	305	2455	—	—	—	—	—	—
	Wettenhausen	1852	407	354	2613	7	2	—	—	—	9
	Zusmarshausen	1442	882	268	2592	10	8	4	—	—	22
Städte	* Augsburg	1946	812	258	3016	14	12	6	3	—	35
	Buchhorn	149	—	16	165	—	—	—	—	—	—
	Kaufbeuern	279	38	70	387	—	—	—	—	—	—
	Kempten	443	58	58	559	—	—	—	—	—	—
	Leutkirch	221	12	—	233	—	—	—	—	—	—
	* Lindau	381	72	50	503	2	—	—	—	—	2
	Memmingen	1327	131	111	1569	—	4	—	—	—	4
	Ravensburg	397	36	177	610	2	—	—	—	—	2
	Ulm	1735	335	206	2276	23	3	6	—	—	32
Mediatisirte Gebiete	** Babenhausen	361	740	508	1609	11	—	1	—	—	12
	** Buxheim	75	—	13	88	—	—	—	—	—	—
	** Edelstetten	26	117	17	160	—	—	—	—	—	—
	** Glött	188	91	—	279	—	—	—	—	—	—
	** Kirchheim	362	99	64	525	—	—	—	—	—	—
	** Mickhausen	—	119	40	159	—	—	—	—	—	—
	** Nordendorf	104	—	—	104	—	—	—	—	—	—
	** Thannhausen	122	—	69	191	—	—	—	—	—	—
	* Weifsenhorn-Kirhberg	548	248	269	1055	—	—	—	—	—	—
	** Winterrieden	—	9	2	11	—	—	—	—	—	—
		50061	20594	13848	84503	262	199	1377	137	4	1979

X.

Uebrige Gegenstände der medizinischen Polizey.

Wie höchst schädlich die Kirchentaufe neugebornen Kindern bey kalter Witterung werden könne, ist von mehreren menschenfreundlichen Aerzten gezeigt worden. Ich verlas daher bald nach meiner Anstellung einen Vortrag, worin ich darauf antrug, dafs auch die Haustaufe gestattet, und den Seelsorgern demnach aufgetragen werden möchte, vom Monate November an bis zum May die Taufe der Kinder in der Aeltern Hause, auf deren Verlangen, vorzunehmen. Mein Vortrag war die Veranlassung, dafs sich die Landesdirekzion in der Folge defshalb mit den bischöflichen Ordinariaten von Augsburg und Constanz, unter deren Sprengel die Provinz eingetheilt war, benahm, welche auch dem Verlangen der Landesdirekzion willfährig entsprachen.

Eine Leichenschau ist nöthig, um theils scheintodte Personen durch zweckmässige Hülfe wieder in's Leben zurückzurufen, theils das Lebendigbegraben zu verhüten; imgleichen, um gewaltsamen und verheimlichten Todesarten auf die Spur zu kommen; endlich kann man durch sie von gefährlichen Epidemien, die nicht angezeigt werden, bey Zeiten Notiz erhalten.

Von der Landesdirekzion ward defshalb nachstehende Verordnung erlassen. (S. XIX. St. des Rgbl. 1807).

Oefter kann es der Fall seyn, dafs Menschen, die für todt gehalten werden, nur in tiefer Ohnmacht

liegen, folglich nur scheintodt sind; dafs der Verstorbene durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet worden, ohne dafs die Obrigkeit von einem solchen Morde etwas erfährt; dafs die Krankheit des Verstorbenen von einer solchen Art gewesen, dafs es, in Hinsicht auf dessen Bett und Kleidung, besonderer Vorsichtsmafsregeln bedarf, um einer Ansteckung vorzubeugen; dafs endlich in einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menschen an einer Krankheit sterben, wogegen von Seiten der Staatsverwaltung Vorkehrungen getroffen, oder die Hülfe der Kunstverständigen aufgerufen werden soll. Um nun

1) zu verhüten, dafs Niemand, der nur scheintodt ist, begraben werde;

2) heimlichen gewaltsamen Todesarten auf die Spur zu kommen;

3) die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern zu können, und von gefährlichen epidemischen Krankheiten sichere Notiz zu erhalten: wird die Todtenschau eingeführt. Es werden defshalb folgende Verfügungen zu Jedermanns Kenntnifs gebracht.

§. 1. So wie man vermuthet, dafs ein Mensch verstorben sey, soll der aufgestellte Todtenschauer sogleich berufen werden, um zu untersuchen, ob wirklicher Tod, oder etwa nur Scheintod vorhanden sey.

Vor der Ankunft des Todtenschauers darf, unter Strafe von 10 Reichsthal., der Todte weder aus dem Bette genommen, oder dessen Mund oder Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden.

§. II. Der Todtenschauer hat im allgemeinen

1) zu prüfen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod vorhanden sey,

2) zu untersuchen, ob der Tod auf eine natürliche oder gewaltsame Weise erfolgt sey;

3) darauf zu achten, ob der Verstorbene nicht eine ansteckende Krankheit gehabt habe.

Eine ausführliche Instrukzion, die jedem Todtenschauer gedruckt wird zugestellt werden, wird ihm sein Verhalten und seine Handlungsweise genau vorschreiben.

§. 3. Kein Leichnam darf begraben werden, der nicht zuvor von dem aufgestellten Todtenschauer besichtigt worden ist.

Dieser stellt den Angehörigen des Verstorbenen über die vorgenommene Schau einen Schein nach dem Formulare aus, welches ihm in der Instrukzion wird vorgeschrieben werden. Dieser Schein muſs dem Pfarrer, der die Beerdigung vorzunehmen hat, überbracht werden.

Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne einen Schein vom aufgestellten Todtenschauer beerdigen. Derjenige, der dieser Verfügung entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

§. 4. In der Regel sollen die Vorstorbenen erst nach Verfluſse von drey Tagen, oder 72 Stunden begraben werden. Eine Ausnahme findet statt:

1) wenn der Vorstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat;

2) wenn sich am Leichnam schon früh Spuren der Fäulniſs zeigen.

Ob aber ein Verstorbener früher, als nach Verfluſse von 72 Stunden begraben werden soll, hat der Todtenschauer, und zwar nur er allein zu bestimmen. Jeder Pfarrer, der einen Leichnam früher, als in dem, vom Todtenschauer ausgestellten Scheine bestimmt ist, beerdigt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Dem Todtenschauer kommt es ferner zu, zu bestimmen, wie lange der Verstorbene noch im Bette gelassen, wohin er, wenn er daraus genommen wird, gebracht, und wie er weiter behandelt werden soll; ob er ausgesetzt werden dürfe, oder nicht; wann er in den Sarg gelegt, und dieser verschlossen werden soll.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben allen Anordnungen des Todtenschauers, unter Strafe von 20 Reichsthal., auf's genaueste nachzukommen.

§. 5. Alle 8 Tage hat jeder Todtenschauer zwey Verzeichnisse der von ihm besichtigten Verstorbenen nach dem Formular, welches ihm in der Instrukzion wird vorgezeichnet werden, anzufertigen, und das eine der vorgesetzten Polizeybehörde, das andere aber dem Physikus zu überschicken.

§. 6. Zu Todtenschauern werden Chirurgen und Bader, die hiezu brauchbar sind, ernannt.

Jeder Chirurg und Bader aber, der als Todtenschauer angestellt zu werden wünscht, mufs sich in einer Prüfung ausweisen, dafs er die zu diesem Amte erforderlichen Kenntnisse besitze. Er mufs nämlich

1) die Kennzeichen des wirklichen, und des Scheintodes; wie Scheintod entstehen könne, und wie Scheintodte zu behandeln seyen;

2) die Kennzeichen des Todes durch Vergiftung oder angebrachte Gewalt;

3) wie ansteckende Krankheiten, falls sie von den Angehörigen des Verstorbenen verheimlicht würden, an den Leichnamen zu erkennen seyen — wissen.

Die Prüfung wird den Physikern aufgetragen; und da der Bezirk eines Todtenschauers nicht grofs seyn darf, so erhalten die Physiker die Weisung, den Chirurgen und Badern ihrer Bezirke mit gutem Rathe und Unterricht an die Hand zu gehen, damit man eine hinreichende Anzahl von Todtenschauern bekommen könne; und damit diejenigen, welche als Todtenschauer angestellt zu werden wünschen, Zeit haben, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, so soll die Prüfung erst nach einem Vierteljahre vorgenommen werden.

§. 7. Die Polizeybehörden schlagen dann, nach dem Gutachten der Physiker, die Todtenschauer vor; in den grössern Städten mufs jedem Todtenschauer ein bestimmtes Viertel, und auf dem Lande ein bestimmter Bezirk angewiesen werden.

§. 8. Kein Todtenschauer darf, ohne Erlaubnifs der vorgesetzten Polizeybehörde, unter Strafe der

Absetzung, über zwölf Stunden von seinem Wohnsitze abwesend seyn.

Erhält ein Todtenschauer die Erlaubnifs, länger abwesend zu seyn, oder kann er Krankheit halber sein Amt nicht versehen; so hat er einen andern benachbarten zu bestellen, der einstweilen seinen Dienst verrichte.

§. 9. In der Instrukzion für die Todtenschauer wird die Taxe für ihre Dienstleistungen bestimmt werden.

Wann die Todtenschau anzufangen habe, wird noch besonders festgesetzt werden *).

Schon vor Einsetzung der Medizinalsekzion war nach einer ältern, für die baier'schen Staaten erlassenen Verordnung die Beerdigung der Verstorbenen in Kirchen und Kapellen, so wie innerhalb der Städte und Märkte verboten, und die Verlegung der Begräbnifsplätze ausserhalb der Städte und Märkte anbefohlen worden. Nach meinem Antrage ward in der Folge auch die Verlegung der, in der Mitte der Dörfer gelegenen, und vermöge ihrer Lage der Gesundheit der Einwohner gefährlichen Begräbnifsplätze (aber nicht aller Begräbnifsplätze überhaupt, wie in einigen öffentlichen Polizeyblättern irrig gesagt wurde) ausserhalb der Dörfer befohlen. (S. XXXI. St. des Rgbl. 1805.)

---

*) Anmerk. Nach Jahresfrist waren nur von zehn Polizeybehörden die geforderten Berichte über die Einführung der Todtenschau bey der Landesdirekzion eingekommen, und da inzwischen die neue Organisazion bekannt geworden, so konnte diese Verordnung in der schwäbischen Provinz nicht mehr ausgeführt werden.

Die Austrocknung der sumpfigen, oder mit stille stehendem, morastigem Wasser angefüllten Gräben um Städte und Märkte betreffend, ward folgende Verordnung erlassen. (S. XXI. St. des Rgbl. 1804.)

Die sumpfigen, oder mit stille stehendem, morastigem Wasser angefüllten Gräben um Städte und Märkte sind ihrer giftigen Ausdünstungen wegen, besonders bey feuchter und heisser Witterung, der Gesundheit der Einwohner äusserst gefahrlich. Sie sind eine ewige Quelle von Krankheiten, besonders von Fiebern. Diese Feinde der Gesundheit und des öffentlichen Wohles können nicht länger mehr geduldet werden.

Es wird daher verordnet, dafs alle dergleichen Gräben und Märkte innerhalb 3 Monate ausgetrocknet werden sollen.

Die Polizeybehörden haben über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und nach Verlaufe der bestimmten Zeitfrist einen pflichtmässigen Bericht darüber an die kurfürstliche Landesdirekzion zu erstatten.

Im Jahre 1806 liefs man in den grösseren Städten der Provinz die Weine untersuchen. Die Untersuchungscommission bestand aus einem Polizeybeamten, dem Physikus, und einem in der Chemie gründlich bewanderten Apotheker. Der Commission wurde eine ausführliche Instrukzion ertheilt, wie sie bey der Prüfung der verschiedenen Gattungen Weine verfahren sollte. Ordinäre weifse Weine wurden bey dieser Untersuchung wohl stark geschwefelt befunden; nirgends fand sich aber eine Spur einer Bleyvergiftung. Die rothen Weine wurden überall gänzlich unverfälscht, Malagawein aber, dessen genaue Untersuchung wegen seines häufigen Gebrauches in Krankheiten vorgeschrie-

ben wurde, meistens mit mehr oder weniger Brannt-wein vermischt befunden. Nach der erwähnten Instrukzion konnten die Polizeybehörden in der Folge die Weine untersuchen lassen, so oft sie es für gut fänden, ohne dafs sie neuer Aufträge dazu bedurften.

Eine Verordnung in Betreff des Giftverkaufs, und der Sicherheitsmittel gegen wüthende Hunde war schon vor Einsetzung der Medizinalsekzion erlassen worden.

Da die Regierung in Hinsicht der Erhaltung der privaten Gesundheit keine Vorschriften und Verfügungen ertheilen, sondern blofs Belehrung und Unterricht eintreten lassen kann: so hatte ich, mit den Vorurtheilen, der Lebensweise, und Denkungsart des Bürgers und Landmannes vertraut, zu diesem Zwecke den oben erwähnten „Gesundheitskatechismus“ verfafst.

XI.

Meine Dienstesverhältnisse und Aufopferungen.

Die Medizinalsekzion sollte anfangs, ein Collegium bildend, aus drey Räthen bestehen. Da aber der dritte Rath, der verstorbene kurtrierische Hofmedikus Dr. Paul zu Augsburg, den erhaltenen Ruf nicht annahm, so liefs der höchste Hof mir und meinem Herrn Collegen durch das General - Commissariat eine Erklärung abfordern, ob wir die Arbeiten des dritten Medinalrathes übernehmen wollten. Wir erklärten unsere gröfste Bereitwilligkeit dazu, und hierauf ward von der höchsten Stelle beschlossen,

dafs kein dritter Medizinalrath mehr angestellt werden sollte. (Zugleich ward uns von Seiten des General-Commissariats Hoffnung gemacht, dafs wir, da die Besoldung des dritten Medizinalrathes erspart würde, verhältnifsmässige Gratifikazionen erhalten würden; allein diese Hoffnung ging nie in Erfüllung.)

Ich hatte, wie schon in der Vorrede erwähnt ist, die Stelle eines Medizinalrathes vorzüglich wegen ihrer so segenreichen Wirkungssphäre gewünscht, und wie ich sie antrat, gelobte ich bey mir selbst, rastlos für das Wohl der Menschheit und des Staates zu arbeiten, und — nachdem ich früher von mehreren älteren Medizinalräthen gehört hatte, man könnte im Medizinalwesen nichts thun, man müfste Alles beym Alten lassen, da alle bisherigen Versuche, etwas Besseres einzuführen, mifslungen wären — zu zeigen, dafs sich für das Medizinalwesen doch Etwas thun lasse.

Wie gleichfalls auch schon in der Vorrede erwähnt ist, so erhielten die Räthe der Medizinalsekzionen nur die Hälfte des Gehaltes der Räthe der übrigen Sekzionen und Deputazionen. Ich hatte anfangs 750 fl. an Gelde, und einiges Getreide; als aber in der Folge der Gehalt der übrigen Räthe der Landesdirekzion zu 1700 fl. festgesetzt ward, bekam ich 850 fl. *). Mit diesem so geringen Gehalte konnte ich, wie leicht begreiflich, nicht ausreichen; ich fand bald, dafs ich selbst bey einer sehr eingeschränk-

---

*) Anmerk. Mehrere Landphysiker hatten, wie S. 30 angeführt ist, einen grössern Gehalt. Und was war doch für ein grosser Unterschied zwischen meinen und eines Landphysikers Amtsgeschäften, zwischen meiner und des letztern Verantwortlichkeit.

ten und mässigen Lebensweise jährlich wenigstens 15 — 1600 fl. (die Ausgaben für Bücher und andere literarische Bedürfnisse miteingerechnet) brauchen würde, und demnach jährlich 7 — 800 fl. entweder durch Praktik verdienen, oder zusetzen müfste.

Wie wir uns in die Referate theilten, ist. S. 15 und 16 angeführt. Dieser Theilung zu Folge lag mir die Sorge für die zweckmässigste Ausübung der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Hebammenkunst, und Thierheilkunde; die Anstellung der Stadt- und Landphysiker, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte; die Abstellung aller Pfuschereyen; die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung; die Sorge für die Abwendung jener Einflüsse und Schädlichkeiten, welche der Gesundheit der Staatsbürger Gefahr drohen, u. s. w. ob. Sodann hatte die schwäbische Provinz nicht, wie die Fürstenthümer in Franken, Bamberg und Würzburg, schon vorher ein Ganzes gebildet, sondern war erst aus mehr als zwanzigerley Gebieten gebildet worden, und in diesen Gebieten war medizinische Polizey ein Unding, herrschte eine völlige medizinische Anarchie. Dazu kam noch, dafs — indefs man doch in der Meyer'schen Generalien-Sammlung viele sehr gute Verordnungen über das Polizey- und Finanzwesen finden konnte — in Baiern unter den vorigen Regierungen fast gar keine, das Medizinalwesen betreffende Verordnungen erlassen worden, und selbst in neuern Zeiten, ausser den Verordnungen in Betreff der Anstellung von Medizinalräthen und Landgerichtsärzten, keine andern erschienen waren.

Indem mir nun ein grosses, weites Feld zu bearbeiten oblag; indem ich die Zweige des Medizinalwesens, welche zu meinem Referate gehörten, ganz

neu bearbeiten; indem ich mich mit dem Geschäftsgange, und dem Formellen desselben, so wie mit den Lokalverhältnissen bekannt machen; indem ich endlich die Medizinalverfassungen anderer Staaten durchgehen — mufste, um bey der Organisazion des Medizinalwesens in der schwäbischen Provinz auf die eine oder andere dort etwa sehr nützlich befundene Einrichtung Rücksicht nehmen zu können; so mufs es jedem Geschäftsmanne und Sachverständigen einleuchten, dafs meine Amtsgeschäfte alle meine Zeit erheischten, und ich sonach auf die medizinische Praktik verzichten mufste.

Ueberdiefs sah ich wohl ein, dafs, wenn ich mich der Praktik widmete, ich eben dadurch vom Publikum abhangen, und es mir geradezu unmöglich seyn würde, die ungeheuern Mifsbräuche, Pfuschereyen, und Quacksalbereyen abzustellen, bey Begutachtung zu medizinischen und chirurgischen Stellen unpartheyisch und ohne Rücksicht auf Personen zu verfahren, die medizinische Polizey strenge zu handhaben, und eine möglichst vollkommne Medizinalverfassung einzuführen; dafs folglich der Zweck, den die Regierung durch die Einsetzung der Medizinalsekzion zu erreichen suchte und hoffte, nichts weniger als erreicht werden würde.

Es ist freylich betrübt, wenn man in solche Verhältnisse gesetzt wird, dafs man entweder sich, oder den Staat aufopfern mufs.

Die Erwägung des Wohles der Menschheit und des Staates liefs mich keinen Augenblick unschlüssig: ich opferte mich dem Staate auf, und glaubte, es so lange zu müssen, bis ich das Medizinalwesen so viel als möglich verbessert und organisirt hätte, um dann rühmlich, und mit dem Bewufstseyn redlich erfüllter

Pflichten meine Stelle niederlegen zu können, wenn ich inzwischen von der Regierung nicht in eine bessere, unabhängigere Lage versetzt werden würde. Ich hatte Beyspiele vor mir, dafs Staatsdiener schon für die genaue Erfüllung ihrer Pflichten durch bedeutende Gratifikazionen und Beförderungen belohnt worden waren; daher konnte doch wohl auch ich für so grosse Einbussen und Aufopferungen von der höchst humanen und liberalen Regierung mit gutem Grunde eine Entschädigung hoffen.

Ich that daher, um meine Obliegenheiten und Pflichten als Staatsdiener auf's redlichste und heiligste erfüllen, ja um noch mehr thun zu können, als Staat und Pflichten von mir heischten, auf die Praktik Verzicht, und machte in der Folge, als mehrere der durch einige neue Verordnungen betheiligten Medizinalpersonen aussprengten, diese Verordnungen wären von mir blofs zu dem Zwecke erlassen, um mir dadurch eine grosse Praktik gleichsam zu erzwingen, im Ulmer Intelligenzblatte öffentlich bekannt, dafs es meine Dienstesverhältnisse und Pflichten nicht zuliefsen, mich mit der Praktik abzugeben: durch diese Erklärung waren die Lärmenblaser beschämt, und zum Schweigen gebracht. Um jedoch nicht ausser Uebung zu kommen, schlug ich meinen Freunden und Bekannten nie eine Bitte um meinen ärztlichen Beystand ab.

Das erste Jahr (1804) hatte die Medizinalsekzion über 800, das zweyte Jahr über 1000 Einlaufsnummern; im Jahre 1806 aber, wo die Provinz durch die neuen Acquisizionen nochmal so grofs geworden, so wie in den folgenden Jahren gegen 2000 Einlaufsnummern. Davon trafen mich immer acht Zehntheile, von 1000 Nummern nämlich 800. Ferner hatte ich alle Jahre gegen 100 Aufsätze oder Beschlüsse ex

officio verfafst. Dazu kamen noch viele weitläuftige Vorträge über neue Einrichtungen, die Prüfungen und Concurse der jungen Aerzte, die Prüfungen der theils schon ansässigen, theils angehenden Wundärzte, Hebammen, Thierärzte und Apotheker, welche so häufig waren, dafs man im Durchschnitte auf die Woche zwey Prüfungstage rechnen konnte. Erwägt man weiter noch, dafs ich mich, eben dieser Prüfungen wegen, mit den vorzüglichsten neuen Schriften über alle Zweige der Heilkunde bekannt machen mufste; defsgleichen mit den vorzüglichsten neuen Schriften über die medizinische Polizey, und gerichtliche Arzneykunde (von den Neuern sehr uneigentlich Staatsarzneykunde genannt) so wird es jedem Sachverständigen einleuchten, dafs ich meine Zeit wohl zusammen nehmen mufste, um allen diesen Forderungen Genüge zu leisten. Wie viele Schreibereyen verursachte nicht schon z. B. die Anstellung eines Landphysikus? Einmal mufste vom Refer. dessen Anstellungsdekret; sodann ein Befehl an das einschlägige Landgericht, ihn zu verpflichten, und zu installiren *);

---

*) Anmerk. Jeder neu angestellte Landphysikus mufste den sämmtlichen defshalb eigens einberufenen Ortsvorstehern und untergeordneten Medizinalpersonen durch den Landrichter feyerlich vorgestellt, und und diesen Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Physikus als ihren Vorgesetzten aufgetragen; jenen aber der Zweck, welchen die Regierung durch die Aufstellung der Landphysiker in Hinsicht auf die Gesundheit der Unterthanen zu erreichen suchte, vorgehalten und ihnen aufgetragen werden, ihre Gemeinden gleichfalls mit diesem Zwecke bekannt zu machen, und sie zu ermahnen, sich nur an ordentliche Aerzte zu wenden, falls sie erkranken. Auch erhielt jeder Physikus, gleich jedem andern Beamten, ein Amtssiegel, und die Regierungsblätter.

ferner eine Anweisung an das Rentamt zur Auszahlung seiner Besoldung; überdiefs eine Anweisung an eine Communität, oder Stiftungsadministrazion, wenn er von dannen Bezüge an Geld oder Naturalien hatte; endlich (in den erstern Jahren) die Ausschreibung in's Regierungsblatt — geschrieben werden. Und welche ungeheure Schreibereyen verursachte nicht die Schutzpocken-Impfung? Von jedem Impfarzte wurden monatlich die Impflisten eingesendet. Der Refer. mufste nun jede solche Liste genau durchgehen, um zu sehen, ob sie den Vorschriften gemäfs abgefafst sey, und welche Summe die Impfungsgebühren betragen. Dann mufste das einschlägige Rentamt oder der Verwaltungsrath vernommen werden, ob die fraglichen Impfungsgebühren von einer oder mehreren milden Stiftungen bestritten, und wie sie auf den Fall, dafs mehrere solche Stiftungen in Concurrenz gezohen würden, unter sie repartirt werden könnten. Auf den hierauf erstatteten Bericht wurde das Rentamt, die Stiftungs- oder Communalverwaltung, — je nachdem die Impfungsgebühren vom Staate, von milden Stiftungen, oder von einer Communität bestritten werden mufsten — zur Auszahlung der Gebühren angewiesen. Hievon mufste der Impfarzt durch die ihm vorgesetzte Poliyeybehörden in Kenntnifs gesetzt werden. Endlich gab es bey den Impflisten häufig Etwas zu erinnern, die besonders guten Fortschritte in einem Landgerichte wurden, um andere dadurch zu gleichem Eifer anzufeuern, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, Belobungsdekrete ertheilt, u. s. w.

Wie hätte ich mich nun nach dem Umfange meiner Amtsgeschäfte, und da ich im Durchschnitte täg-

lich schon 8 — 10 Stunden auf Schreibereyen *) verwenden mufste, mit einer ausgebreiteren Praktik befassen können?

Wie mich von 1000 Einlaufsnummern 800, meinen Herrn Collegen aber nur 200 trafen, wird daraus begreiflich, dafs ich, ganz dem Staatsdienste mich widmend, alle Zweige des Medizinalwesens, die zu meinem Referate gehörten, neu bearbeitete, und möglichst zu vervollkommnen strebte; meinem Herrn Collegen aber, da er eine ausgebreitete Praktik hatte, und diese nicht vernachlässigen konnte, weil der geringe Gehalt keine Entschädigung für den Verlust derselben gewesen wäre, nur sehr wenig Zeit zu den Amtsgeschäften übrig blieb.

Indem ferner von der Medizinalsekzion über so viele Gegenstände neue Verordnungen und Verfügungen, Befehle und Aufträge an die Behörden erlassen wurden, während es in andern Provinzen beym Alten gelassen wurde; indem sie weiter eine strenge Aufsicht über die Medizinalpersonen, Physiker, und Polizeybehörden, in so ferne die letztern mit der Handhabung der medizinischen Polizey beauftragt waren, übte, während andere Medizinalsekzionen, von den Polizeysekzionen abhängig, nicht einmal in ihrem Geschäftszweige selbstständig wirken, sondern nur Gutachten und guten Rath ertheilen konnten: so wird es begreiflich, dafs die Medizinalsekzion der schwäbischen Provinz zwey- und dreymal so viel Arbeiten, als manche andere, hatte. Dennoch waren unser

---

*) Anmerk. Bey den Administrativ-Landesstellen in Baiern müssen nämlich die Rescripte, Befehle, Entschliessungen, kurz alle Aufsätze von den Referenten eigenhändig geschrieben seyn.

immer nur zwey Medizinalräthe, obgleich anfangs drey bestimmt, und die Provinz im Jahre 1806 nochmal so grofs geworden war: indessen in den 2—3 mal kleineren Provinzen, der Oberpfalz, und Neuburg, immer drey Medizinalräthe angestellt waren.

Bis zum Jahre 1807 war, wie schon S. 14 angeführt ist, bey der höchsten Stelle kein Arzt angestellt; daher der Mangel an allgemeinen, das Medizinalwesen betreffenden Verordnungen; daher waren die Medizinalsekzionen zugleich auch gesetzgebende Stellen, da sie doch eigentlich nur vollziehende hätten seyn sollen; daher in verschiedenen Provinzen über denselben Gegenstand verschiedene Verordnungen und Verfügungen.

Ich hatte, schon nach einer kurzen Amtsführung, das Bedürfnifs einer durchgeführten gleichförmigen Organisazion des Medizinalwesens für alle Provinzen lebhaft gefühlt, da man einerseits, um schreyende Mifsbräuche und Gebrechen zu heben, für das Medizinalwesen Etwas thun mufste; andererseits aber dennoch keine durch alle Zweige des Medizinalwesens durchgeführte Organisazion einführen konnte, indem dieſs nicht mehr das Werk der Landesdirekzion, sondern nur der höchsten Stelle seyn konnte. Als nun im Octob. 1804 der damalige Direktor der Medizinalanstalten in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg, Herr D. Marcus zu Bamberg, der höchsten Stelle einen Plan zu einer gleichförmigen Organisazion des Medizinalwesens auf dem platten Lande übergeben hatte, und dieser Plan den Medizinalsekzionen zugeschickt ward, um ihr Gutachten darüber abzugeben; als ich sonach sah, dafs die höchste Stelle selbst die Nothwendigkeit einer durchgeführten und gleichförmigen Medizinaleinrichtung erkenne: so über-

reichte ich, einige Zeit darauf, der höchsten Stelle einen „Entwurf einer systematischen Medizinaleinrichtung für die kurpfalzbaier'schen Staaten", den ich nachher auch im Drucke herausgab *), um ihn der öffentlichen Prüfung competenter Richter zu unterwerfen.

---

*) Anmerk. Diese Schrift erschien unter demselben Titel zu Ulm 1805, in der Becker'schen Buchhandlung. S. 256 in 8.

Zwey sehr competente Richter und vorzügliche Kenner haben über diese Schrift sehr günstige Urtheile gefällt. Der eine ist der Verfasser der Recension in Nro. 2. der Hartenkeil'schen medizinisch-chirurgischen Zeitung vom J. 1806 (den ich für den Herrn Professor Weissenbach zu Salzburg halte); der andere ist der Herr Medizinaldirektor D. Marcus zu Bamberg. S. dessen Vorrede zum 2ten Hefte des 2ten Band. seines Magazins für specielle Therapie, Klinik, und Staatsarzneykunde.

Auch erhielt ich von einigen berühmten Aerzten Briefe, worin sie mir ihren Beyfall über diese Schrift bezeigten, und mich aufforderten, diese Bahn zu verfolgen. Auch habe ich mich seitdem unausgesetzt mit diesem Gegenstande beschäftigt, und werde, wenn für den Buchhandel einmal bessere Zeiten kommen, die diesfallsigen Arbeiten dem Publikum vorlegen. Ich gedenke zuerst einen „Grundriss einer durchgeführten Sanitäts- und Medizinalverfassung" herauszugeben, und dann eine Zeitschrift unter dem Titel: „Beyträge zur Begründung einer vollkommnen Sanitäts- und Medizinalverfassung", worin die in diesem „Grundriss" aufgestellten Grundsätze und gemachten Vorschläge mit denen anderer Schriftsteller gegen einander gehalten, und die etwanigen, dawider vorgebrachten Einwendungen geprüft werden sollen. Ist nun dieser Gegenstand von

Unter dem 21ten November 1806 waren die Ministerial-Departements neu organisirt, und ein Ministerium des Innern errichtet worden, zu dessen Ressort die Polizey im ganzen Umfange, sonach auch die medizinische, gehörte; jedoch war eines Medizinalreferenten nicht gedacht worden. ndem ich nun glaubte, dafs jetzt, zur obersten Leitung des Medizinalwesens, bey dem Ministerium des Innern leicht ein Centralbureau, so wie es bereits für die Erziehung und den Unterricht geschehen war, angeordnet werden könnte; so nahm ich mir unter dem 10ten April 1807 die Freyheit, Sr. Excellenz dem dirigirenden Herrn geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Montgelas, Dem auch die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen war, einen Aufsatz zu schicken, worin ich die im Medizinalwesen noch herrschenden Gebrechen, den Abgang allgemeiner Vorschriften, Verordnungen und Einrichtungen u. s. w. und die hieraus resultirende Nothwendigkeit, bey dem Ministerium des Innern für das Medizinalwesen eben so, wie es bereits für das Erziehungs- nnd Unterrichtswesen geschehen wäre, eigene Referenten anzustellen, darstellte.

---

allen Seiten ventilirt, hinlänglich geprüft und berichtigt worden; dann wird daraus ein System der Sanitäts- und medizinischen Polizey hervorgehen. Jeder Arzt mufs in allen Staaten eine möglichst vollkommne Sanitäts- und Medizinalverfassung eingeführt wünschen; denn was nützen die grossen Fortschritte der Heilkunde, so lange in den meisten Staaten noch immer 50 After- und Winkelärzte auf einen rechtmäfsigen Arzt treffen? Und welch' eine erbärmliche Existenz wird nicht den meisten Aerzten, so lange sie in den meisten Staaten von den Regierungen noch so wenig beachtet und geachtet sind?

Hierauf erhielt ich von Sr. Excellenz, dem Herrn Minister, folgendes gnädige Schreiben.

München, den 14ten April 1807.

Euer Wohlgeborn

machen in dem an mich erlassenen Schreiben vom 10ten dieses Monats verschiedene Bemerkungen über die Einrichtung des Medizinalwesens, besonders über die darin noch herrschenden mancherley Gebrechen, und glauben das Mittel zu deren Hebung, und zu Erzielung einer gleichförmigen Organisazion in der Anstellung eigener Medizinal-Referenten bey dem Ministerium des Innern gefunden zu haben.

Es freuet mich, Ihnen hierauf erwiedern zu können, dafs Sr. Majestät der König, von der Nothwendigkeit und dem, von Ihrem Vorschlage zu hoffenden Nutzen Allerhöchst-Selbst überzeugt, denselben bereits realisirt, und schon vor 4 Wochen zwey Räthe der Medizinalsekzion der hiesigen Landesdirekzion als Medizinalreferenten beym Ministerium des Innern angestellt haben.

Es soll mir übrigens angenehm seyn, den in Ihrem erwähnten Schreiben bemerkten Entwurf einer durchgeführten, alle Zweige des Medizinalwesens umfassenden Einrichtung zu empfangen, um hievon zweckdienlichen Gebrauch machen zu können.

Mit wahrer Achtung nennt sich

Euer Wohlgeborn

Ergebenster

Freyherr von Montgelas.

Wer meine erst erwähnte Schrift „Entwurf einer systematischen Medizinalein-

richtung für die kurpfalzbaier'schen Staaten" mit der neuen Organisazion des Medizinalwesens vergleicht, der wird finden, dafs meine vorzüglichsten Vorschläge in der Hauptsache realisirt sind. Ich hatte z. B. die Anstellung eines geheimen Referendärs für das Sanitäts- und Medizinalwesen beym Ministerium des Innern vorgeschlagen; jetzt sind zwey Medizinalreferenten angestellt. Aber inzwischen ist das Reich um die Hälfte grösser geworden, so dafs jetzt Ein geheimer Medizinal-Referendär nicht mehr hinreichen würde; und dann pafste nach der neuen Organisazion der Ministerial-Departements, und da für die Abtheilungen der besondern Polizey eigene Sekzionen bey dem Ministerium des Innern errichtet sind, ein geheimer Medizinal-Referendär jetzt nicht mehr.

Zweytens hatte ich auf die Aufhebung der Medizinalsekzionen der Landesdirekzionen, welche eigentlich als Medizinal-Collegien anzusehen waren, und dagegen auf die Anstellung Eines Referenten in Medizinalsachen bey den Landesstellen angetragen. Die Medizinal-Collegien sind verschwunden, und bey den meisten General-Kreis-Commissariaten ist nur Ein Medziinalrath angestellt; und gibt es auch bey einigen zwey Medizinalräthe, so kommt dieſs wahrscheinlich wohl nur daher, dafs schon so viele Medizinalräthe vorhanden waren; denn der Geschäfte halber sind nirgends zwey vonnöthen.

Drittens hatte ich die Errichtung einer Stelle für die gerichtliche Arzneykunde vorgeschlagen; jetzt sind solche Stellen zu München, Bamberg und Trient errichtet, welche zugleich Prüfungs-Comiteen sind.

Viertens hatte ich darauf angetragen, dafs nicht jedem Ignoranten für Geld die medizinische Doktorswürde ertheilt, und daher in Betreff der Ertheilung dieser akademischen Würde ein strengeres Reglement für die inländischen Universitäten vorgeschrieben werden sollte. Es ist geschehen.

Fünftens hatte ich die Aufstellung von Secundar-Aerzten auf dem Lande, und die Errichtung von Unterrichtsanstalten für sie zu München, Bamberg und Ulm vorgeschlagen; jetzt ist die Anstellung von Landärzten, und die Errichtung von Schulen für sie zu München, Bamberg und Trient verfügt.

Es fällt mir zwar nicht ein, zu behaupten, oder mir auch nur einzubilden, dafs diese Anordnungen und Einrichtungen nach meinen Vorschlägen getroffen worden wären; aber daraus geht doch so viel hervor, dafs ich mir, mit den Grundsätzen der Regierung vertraut, richtige Ansichten gebildet hatte.

Da ich alle Jahre gegen 500 fl. zusetzen mufste, Nebenverdienste, z. B. durch Schriftstellerey u. dgl. nicht einmal dazu gerechnet; so suchte ich gegen Ende des Etatsjahres $180\frac{5}{6}$ bey der höchsten Stelle um Vermehrung meines Gehaltes an, indem ich darstellte, wie viel ich seit fast drey Jahren in meinem Wirkungskreise gethan, wie mich Dienstesverhältnisse und überhäufte Arbeiten genöthigt hätten, auf eine ausgebreitetere Praktik Verzicht zu leisten, und dafs ich mich auch für die Zukunft um so weniger mit der Praktik befassen könnte, da die Provinz mehr als nochmal so grofs geworden wäre, die Arbeiten sich folglich verdoppelt hätten. Mein Gesuch ward von der höchsten Stelle dem General-Commissariate mit dem Auftrage zugeschickt, darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten. Der damalige General-Com-

missär, Freyherr von Leyden *), erstattete hierauf folgenden Bericht.

---

*) Anmerk. Obgleich dieser Chef damals gerade böse auf mich war, weil ich kurz vorher in einer Sitzung einen Vortrag verlesen hatte, den er noch aufgeschoben wissen wollte, den ich aber, ohne mich nicht grosser Verantwortlichkeit auszusetzen, nicht länger aufschieben zu dürfen glaubte; so liefs er mir in seinem Berichte doch alle Gerechtigkeit widerfahren. Er war überhaupt ein sehr rechtlicher Mann, und suchte immer, wenn er, von seinem sehr reizbaren Temperamente hingerissen, Jemanden wehe gethan zu haben glaubte, es wieder gut zu machen. (Wäre hier der Ort dazu, ich könnte mehrere Beyspiele hievon anführen.) Wer ihn nicht oft sah, nicht näher kannte, der hielt ihn für sauertöpfisch und feindselig; aber er war krank, sein Nervensystem war in einem hohen Grade geschwächt: daher seine Verstimmung. Fühlte er sich aber körperlich wohl, dann konnte er ausgelassen fröhlich seyn. Aber ich, der sein Arzt war, weifs, wie entsetzlich er oft litt, und wie wenig heitere, von körperlichen Schmerzen freye Stunden er hatte. Als er im November 1805 von Würzburg nach Ulm kam, hatte er einen heftigen Catarrh, und war so geschwächt, dafs er, wenn er nur einige Zeilen schrieb, wie ohnmächtig hinsank. Er erhohlte sich wieder, aber er war nicht dahin zu bringen, eine Lebensordnung zu beobachten; denn bald ging er um 2 Uhr, bald um 4 oder 5 Uhr zu Tische; bald legte er sich um 11 Uhr zu Bette, bald arbeitete er die Nacht hindurch bis 3—4—5 Uhr Morgens. Ich rieth ihm im Sommer 1806 die Bäder von Kissingen oder Boclet im Würzburgischen zu gebrauchen; er bath um Urlaub, und erhielt ihn; aber er wollte sich nicht von den Geschäften entfernen, und zögerte von einer Woche zur andern, bis die Badezeit vorüber war. Den folgenden Winter war er so herabgekommen, dafs er öfter wie ohnmächtig ward, wenn er nur einige Zeilen

Ulm, den 20ten October 1806.

Allerdurchlauchtigster, Grofsmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Eure königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 26ten v. M. Höchstdero treugehorsamsten General-Commissariate in Schwaben das Gesuch des Medizinalraths Wetzler um die statusmässige Landesdirekzionsrathes-Besoldung zum gutachtlichen Berichte allergnädigst zuzuschliessen geruhet.

Es ist strenge Wahrheit, dafs der Medizinalrath. Wetzler sich ausschliefslich mit dem allerhöchsten Dienste Eurer königl. Majestät beschäftigt, und schon früher durch eine öffentliche Erklärung sich alle Praxis verbethen hat, weil er glaubte, in der Eigenschaft als ausübender Arzt die Pflichten zu vernachlässigen, die er dem allerhöchsten Dienste Eurer königl. Majestät schuldig ist.

Diese rege Empfindung bewährt der Medizinalrath Wetzler durch einen rastlosen Eifer zur Beförderung der Medizinalanstalten in der Provinz Schwaben; seine Referate umfassen die organischen

---

las. Dennoch wollte er keine Arzney nehmen, sondern sich mit starken Weinen helfen. Aber, ob er gleich vorher nur leichte Weine, und davon nur wenig trank, so versagten dennoch selbst die stärksten Frankenweine die gehoffte Wirkung.

Mit Thränen denke ich an sein unglückliches Ende; ich kannte ihn genau, er hatte mir seine Freundschaft geschenkt; er war ein sehr guter Mensch, und einen treuern und redlichern Staatsdiener gab es wohl schwerlich.

Einrichtungen derselben, das Medizinalpersonale und fast alle Gegenstände der medizinischen Polizey: er führt sie mit Scharfsinn aus. Die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung ist seine eigene Schöpfung; es ist ihm Ernst, für die gute Sache zu handeln. Der Umfang seiner Arbeiten beweif't seinen Fleifs und seine Thätigkeit, die Art ihrer Behandlung einen uneigennützigen Character, festen Willen und strenge Partheylosigkeit. Dabey darf ich auch besonders nicht vergessen, dafs der Medizinalrath Wetzler in Ansehung des formellen Geschäftsganges sich durch die vollkommenste Präcision neben seinen übrigen Collegen in der Polizeysekzion auszeichnet *).

So vortheilhaft aber alle diese Angaben für das Gesuch desselben sprechen; so wage ich es doch nicht, die statusmässige Besoldung eines Landesdirektionsrathes für den Medizinalrath Wetzler zu begutachten, weil ich überzeugt bin, dafs auf diesen Fall dem allerhöchsten Aerarium eine bedeutende Ausgabe zuwachsen würde; denn Eure königl. Majestät würden von allen Medizinalräthen mit Gesuchen ähnlicher Art überhäuft werden, welche alle die medizinische Praxis wenigstens vorgeblich aufgeben dürften, um eine höhere Besoldung zu erlangen, und in der Folge sie dennoch wieder fortsetzen würden.

Es ist aber ein anderes Mittel übrig, das Gesuch des Medizinalrathes Wetzler zu gewähren; wenn nämlich Eure königl. Majestät geruhen würden, denselben zum Direktor der gesammten Medizinalanstalten in der Provinz Schwaben zu ernennen, und ihm einen, auf die verschiedenen Fonds derselben zu radizirenden Besoldungszuschufs auszusprechen, welcher mit seinem dermaligen Gehalte die statusmässige Besoldung eines Landesdirekzionsrathes statuiren würde. Hiedurch würden die Verdienste des Medizi-

---

*) Anmerk. Er hatte öfter gegen mich erwähnt, dafs die Medizinalräthe, die vorher unter ihm gearbeitet hätten, sich nicht in die Geschäfts-Routine hätten finden können, und daher ihre Aufsätze immer mehr wissenschaftlich, als im Geschäftsstyle bearbeitet hätten. Daher wahrscheinlich diese Bemerkung.

nalrathes Wetzler auf eine auszeichnende Art, ohne die geringste Beschwerde für die Staatskasse, belohnt.

Ich unterstelle diesen unmafsgeblichen Vorschlag Eurer königl. Majestät in jener allertiefsten Ehrfurcht, womit ich verharre

Eurer königl. Majestät

allerunterthänigst - treugehorsamster

Freyherr von Leyden.

Um die statusmässige Besoldung eines Landesdirekzionsrathes hatte ich eigentlich nicht, sondern nur um Vermehrung meines Gehaltes angesucht; ich wufste zu gut, dafs ich nach dem angenommenen Systeme nicht die statusmässige Besoldung eines Landesdirekzionsrathes, sondern nur eine Zulage erhalten könnte. Eben so sah ich wohl ein, dafs die Anstellung eines Direktors der Medizinalanstalten in der schwäbischen Provinz dem Systeme der Regierung entgegen wäre. Ich hatte daher den Freyherrn von Leyden, als er mir schon früher von seinem Vorhaben, bey der höchsten Stelle einen solchen Antrag zu Gunsten meiner zu machen, sprach, gebethen, ja keinen solchen Antrag zu machen, indem ich vorhersähe, dafs ihn die Regierung nicht genehmigen würde, sondern auf eine Gehaltszulage für mich anzutragen. Den letztern Antrag hätte die Regierung auch sicher genehmigt; hatten doch selbst andere Staatsdiener, die schon einen Gehalt von 2 — 3000 fl. hatten, noch Zulagen von mehreren hundert Gulden bekommen. Aber der Freyherr von Leyden hatte sich eine Lieblingsidee gebildet, die nämlich, Krankenanstalten, so

wie Versorgungs - und Beschäftigungshäuser für Arme überall, wo es sich thun liefse, in einem so viel als möglich vollkommnen Grade herzustellen; denn, sagte er, eine humane Regierung verewige sich am meisten durch solche Institute. Die Direkzion derselben wollte er mir anvertraut wissen. Ich mochte nun, in Rücksicht meiner, dagegen einwenden, was ich wollte; es half nichts.

Als ich nun erfahren hatte, dafs von ihm das angeführte Gutachten auf mein Gesuch um Vermehrung meines Gehaltes an die höchste Stelle erstattet worden; als ich folglich einsah, dafs ich ein vergebliches Gesuch vorgebracht hätte, und von der höchsten Stelle auch wirklich nach mehreren Monaten noch keine Entschliessung hierauf erfolgt war; so stellte ich ihm vor, dafs ich mich gezwungen sähe, meine Stelle aufzugeben, indem ich einmal nicht ferner mehr jährlich mehrere hundert Gulden zusetzen könnte noch wollte, weil ich keine Hoffnung sähe, eine Entschädigung für meine Aufopferungen zu erhalten; indem ich zweytens mit Amtsgeschäften, die mir so wenig Zeit zum Studiren übrig liefsen, und die, nur in einer sehr entfernten Relazion zur Heilkunde stehend, meine ärztlichen Kenntnisse im geringsten nicht vermehrten, zu sehr überhäuft, meine weitere Ausbildung zu sehr vernachlässigen müfste; und da eben eine der angenehmsten und einträglichsten Physikatsstellen erledigt wäre, so wäre ich entschlossen, um deren Verleihung bey der höchsten Stelle bittlich einzukommen.

Er konnte gegen meine Gründe nichts einwenden, und gestand, dafs es freylich ein grosses Mifsverhältnifs wäre, dafs ich, während ich mehr als mancher andere Rath zu thun hätte, dennoch nur die

Hälfte vom dessen Gehalte bezöge; aber er beschwor mich bey seiner Freundschaft, mein Vorhaben aufzugeben, und mich nicht von ihm, nicht von der Landesstelle zu trennen. Er stellte mir vor, die Regierung wäre zu gerecht und zu human, als dafs sie nicht noch mein so billiges Gesuch um Vermehrung meines Gehaltes bewilligen sollte, zumal da statt meiner zwey Medizinalräthe angestellt werden müfsten, weil gewifs kein anderer mehr dem Staate solche Opfer, wie ich, würde bringen wollen. Er versprach mir, diefs Alles der höchsten Stelle noch einmal vorzustellen, und bey seiner nächsten Anwesenheit in München mein Gesuch persönlich zu betreiben. Von seiner Freundschaft und Zuneigung gegen mich innigst gerührt, versprach ich ihm feyerlich, unter keinen Verhältnissen mich von ihm trennen zu wollen.

Bald darauf reiste er nach München; aber ein unseliges Verhängnifs wollte, dafs ich diesen mir so theuern Chef, den ich meinen Freund nennen durfte, nicht wieder sehen sollte!

Ich blieb nun unter denselben uugünstigen Verhältnissen bey der Landesdirekzion bis zu deren Auflösung im vorigen Jahre, und ward bey der neuen Organisazion in derselben Eigenschaft nach Augsburg versetzt.

Uebrigens kann ich nicht umhin, hier mit dankgerührtem Herzen zu erwähnen, dafs alle General-Commissäre, so wie alle Mitglieder der Polizeysekzion immer alle Mafsregeln, Verfügungen und Einrichtungen, welche die Medizinalsekzion in Vorschlag brachte, und deren Nothwendigkeit und Nutzen anerkannt ward, einmüthig und eifrig unterstützten, und dafs dieses angenehme Verhältnifs mich mit dem un-

angenehmen meiner übrigen Lage öfter ausgesöhnt hat *). Wäre die Medizinalsekzion in der schwäbischen Provinz so behandelt worden, wie jene in der Oberpfalz, und zu Würzburg, die nur Gutachten abgeben konnten, während ein Nichtarzt eigentlicher Referent in Medizinalsachen war: ich hätte wahrlich gleich nach den ersten paar Wochen meine Stelle niedergelegt.

Ob ich nun gleich wenigstens 2000 fl. habe zusetzen müssen, ohne bis jetzt einen Ersatz dafür erhalten zu haben; so bleibt mir doch das Bewufstseyn treu und redlich erfüllter Pflichten; — das Bewufstseyn, dafs ohne meine Bemühungen und Aufopferungen Tausende von Staatsbürgern durch Pfuscher und Quacksalber, Tausende von Müttern durch ungeschickte und After-Hebammen gemordet, und Tausende von Kindern durch die Pocken **) hinweg-

---

*) Anmerk. Ich war Rath bey der Landesdirekzion, und dennoch nicht Landesdirekzionsrath; ich hatte mehr, als mancher Landesdirekzionsrath, zu thun, und dennoch nur die Hälfte von dessen Gehalte; ich war Staatsdiener, und sollte dennoch zugleich auch ausübender Arzt, Diener des Publikums seyn. Wer ein solches Verhältnifs nicht unangenehm findet, dem mufs der mit seiner Stelle verbundene Gehalt, Titel und Rang mehr, als das Wohl des Staates und der Menschheit, am Herzen liegen.

**) Anmerk. Während in Wien und Berlin in Einem Jahre über 2000 Kinder an den natürlichen Pocken starben, starben in der schwäbischen Provinz, welche über eine halbe Million Einwohner zählte, in fünf Jahren nur gegen 2000 Kinder daran. Und hätte die Landesdirekzion von der, 1806 im Vorarlbergischen herrschenden Pocken-Epidemie gleich Anfangs Notiz erhalten; so würde die Zahl der an den Pocken Verstorbenen sicher nur zwischen 6 u. 700 betragen: gewifs ein Beyspiel ohne Gleichen!

gerafft worden wären. Lieber will ich einige tausend Gulden verloren, als einige Tausende von Staatsbürgern durch Vernachlässigung meiner Pflichten, durch Gleichgültigkeit gegen Wohl und Weh des Staates und der Menschheit, dem Tode geweiht wissen. Mögen Andere, die, ihre Stellen als gute Pfründen betrachtend, um ihre Pflichten sich nichts bekümmern, die Schuld auf die Regierung werfen, die sie in solche Verhältnisse gesetzt hätte: mir lagen und liegen meine Pflichten mehr, als Schätze, am Herzen. Indem die Stelle eines dritten Medizinalrathes unbesetzt blieb, ward der Staatskasse eine Summme von mehr als 4000 fl. erspart, und im Medizinalwesen dennoch weit mehr, als in irgend einer andern Provinz, gethan!

Unstreitig ist der Regierung an der Erhaltung der Staatsbürger, und Beförderung der Bevölkerung, jetzt zumal, wo man so viele Soldaten nöthig hat, der Krieg so viele Menschen verschlingt, so grosse Lücken in der Bevölkerung macht, unendlich viel gelegen. Indem nun meinem Diensteifer, meiner Sorgfalt und Thätigkeit die Erhaltung von Tausenden von Staatsbürgern zu danken ist, so glaube ich mich um den Staat verdient gemacht zu haben. Auch habe ich die Ueberzeugung und Beweise, deren einige selbst in dieser Schrift angeführt sind, dafs meine Bemühungen und Aufopferungen von der höchsten Stelle nicht verkannt sind, und dieses Bewufstseyn ist lohnend!

Zweyte Abtheilung.

I.

Zustand des Medizinalwesens unter der vorigen Regierung.

Das Herzogthum Baiern war, unter der vorigen Regierung, in 4 Rentämter eingetheilt; diese waren München, Landshut, Straubing, und Burghausen. In jedem dieser Landes-Bezirke gab es eine Regierung, die eine Justiz- und Polizey-Stelle zugleich war: (die zu München hiefs aber Hofrath.) Diese vier Polizeystellen standen aber wieder unter der Oberlandesregierung zu München, welche die oberste Polizeystelle des ganzen Landes war. Ihr nebengeordnet war ein Medizinal-Collegium, das im Jahre 1755 errichtet, 1782 vom Kurfürsten Carl Theodor bestätigt, und mit einer Instrukzion versehen ward, worin dessen Wirkungssphäre zum ersten Male genau bestimmt wurde. Zu gleicher Zeit ward eine Verordnung in Betreff der Bader, Hebammen und Apotheker erlassen. Beyde zusammen erschienen dann 1785 unter dem Titel: Erneuerte Instrukzion für das Medizinal-Col-

legium; eigentlich hätte sie Medizinal-Ordnung benennt seyn sollen.

Diese Instrukzion bestimmte im allgemeinem, dafs nur in die Arzney- und Wundarzney-Wissenschaft einschlägige Fälle die eigentlichen und einzigen Gegenstände der Oberaufsicht des Medizinal-Collegiums seyn sollten. Die Dikasterien und andern Stellen waren zugleich angewiesen, demselben in der Ausübung seiner Amtspflichten alle Unterstützung zu leisten.

Insbesondere lag dem Medizinal-Collegium ob:

1) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Apotheker, und zumal auf reisende Augen- und Zahnärzte, Bruch- und Steinschneider;
2) Die Prüfung aller dieser Medizinalpersonen;
3) die Aufsicht über die Krankenspitäler, in so ferne es deren Einrichtung, und die Verpflegung der Kranken in medizinischer Hinsicht betraf;
4) die Prüfungen der Rechnungen der Medizinalpersonen, wenn dagegen Klagen geführt wurden;
5) die Erstattung medizinisch-gerichtlicher und polizeylicher Gutachten, wenn dergleichen von Dikasterien, Pflegämtern oder Magistraten der Städte verlangt wurden;
6) die Anordnung geeigneter Vorkehrungen in medizinischer Hinsicht, wenn bösartige oder gefährliche Krankheiten unter den Menschen oder dem Viehe herrschten.
7) die Bestrafung der Marktschreyer, Pfuscher und Quacksalber, so wie der Medizinalpersonen, welche der Medizinalordnung zuwider handelten.

In jedem der drey sogenannten äussern Rentämter, nämlich Landshut, Straubing und Burghausen, war ein Physikus als Adjunct des Medizinal-Collegiums angestellt, und von diesem mit der Aufsicht auf die Befolgung der Medizinalordnung in dem Rentamtsbezirke beauftragt. Derselbe war zugleich auch der einzige Polizey- und gerichtliche Arzt im ganzen Rentamte; jedoch wurde in der Folge verordnet, dafs in gerichtlichen Fällen immer der nächste Physikus beygezogen werden soll.

Die Medizinalordnung setzte fest, dafs

1) kein Arzt, Wundarzt, Bader, Apotheker, keine Hebamme aufgenommen, noch geduldet werden dürfte, wenn ein solches Individuum nicht vom Medizinal-Collegium geprüft und approbirt wäre; (in den äussern Rentämtern konnten die Hebammen auch vom Adjuncten des Medizinal-Collegiums geprüft und approbirt werden).
2) kein Bader, noch Wundarzt ohne Berathschlagung mit einem Arzte, ausser im Nothfalle, innerliche Arzneyen verordnen,
3) kein Apotheker ohne Ordinazion eines Arztes Arzeneyen abgeben sollte;
4) dagegen die Aerzte, Chirurgen und Bader keine Hausapotheken halten dürften, sondern die Arzneyen aus einer Apotheke verschreiben müfsten.

In München war eine Hebammenschule errichtet, und die Hebammen dieses Rentamtes mufsten daselbst unterrichtet werden. In den andern Rentämtern aber konnten sie vom Adjuncten des Medizinal-Collegiums unterrichtet werden, wenn kein eigener Hebammenlehrer aufgestellt war.

Imgleichen gab es zu München eine chirurgische Schule; es war aber nicht vorgeschrieben, dafs jeder aufzunehmende Wundarzt und Bader daselbst eine bestimmte Zeit studirt haben müfste.

Ich brauche nicht zu erwähnen, dafs der Unterricht für die Aerzte auf der Universität zu Ingolstadt ertheilt ward.

Diefs Wenige ist es Alles, was unter den vorigen Regierungen in Betreff des Medizinalwesens gethan und verordnet worden!

Uebrigens mufs ich noch erinnern, 1) dafs weder die Medizinalräthe, noch die Adjuncten des Medizinal-Collegiums ein fixes Gehalt, sondern die erstern nur Prüfungsgebühren, und die letztern nur Diäten auf Reisen hatten; 2) dafs das Medizinal-Collegium keine executive Gewalt hatte, sondern immer, wenn es auf die Bestrafung der Vergehen gegen die Medizinalordnung u. s. w. ankam, die einschlägige Polizeybehörde um die Vollziehung seiner Beschlüsse ansprechen mufste.

Und nun noch einige Betrachtungen über diesen Zustand des Medizinalwesens.

Der Zweck, den die Regierung durch die Einsezung des Medizinal-Collegiums zu erreichen suchte, nämlich Herstellung und Handhabung einer Medizinalordnung, ward gerade durch dessen fehlerhafte Organisazion gänzlich vereitelt. Denn wie kann eine Stelle eine Ordnung handhaben, wenn sie die erkannten Strafen nicht selbst vollziehen kann, sondern die Vollziehung ihrer Erkenntnisse und Beschlüsse dem guten Willen einer andern Behörde überlassen mufs? Obendrein hatten die Mitglieder des Medizinal-Collegiums, als solche, keinen Gehalt. Was konnte man also von einem solchen Collegium fordern oder er-

warten? Was konnte es aber auch, selbst bey dem besten Willen, und dem gröfsten Eifer für die gute Sache, bey einer so verkehrten Verfassung wirken?

Wirklich stand es auch schwerlich in irgend einem Lande Europens um das Medizinalwesen mifslicher und schlechter, als um jenes in Baiern unter der vorigen Regierung. Schon der Unterricht der Aerzte, der auf der Universität zu Ingolstadt ertheilt wurde, war über die Mafsen mangelhaft und schlecht. Die Inländer mufsten in der Regel drey Jahre allda zubringen; viele wurden dann zu Doctoren kreirt, ohne dafs sie einen Kranken gesehen hatten, da ein Klinikum mangelte. Sich zu einem praktischen Chirurgen oder Geburtshelfer zu bilden, war schon geradezu unmöglich, da es an einer praktischen Anstalt zu diesem Behufe gänzlich gebrach. War doch schon der theoretische Unterricht erbärmlich! Die jungen Aerzte mufsten, des praktischen Unterrichtes wegen, in's Ausland reisen; aber die wenigsten konnten, wegen Mangels an Vermögen, diefs thun; denn gerade die ärmsten Jünglinge studirten die Heilkunde, in Hoffnung, als Aerzte am ersten und leichtesten ihr Glück zu machen, da unter der vorigen Regierung Staatsdienste meistens nur durch Weiber erlangt werden konnten, und ein junger Mann ohne ohne Vermögen nicht wohl hoffen konnte, mit vornehmeren und einflufsreichen Familien in Connexion zu kommen, und dadurch seine Versorgung zu finden. Viele empörte wohl auch der Gedanke, ihr Amt einem Weibe verdanken zu sollen. Aber, hatten sie gehofft, als Aerzte ihr Glück leicht gründen zu können durch Kenntnisse und Geschicklichkeit, ohne einer fremden und etwa gar erniedrigenden Unterstützung zu bedür-

fen; so fanden sie sich in der Folge schrecklich in ihrer Hoffnung getäuscht. Denn die Aerzte hatten gewifs in keinem Staate eine armseligere Lage und Existenz, als damals in Baiern. Aerztliche Stellen gab es damals folgende:

1) Physikate, welche von Städten und Märkten verliehen wurden. Der erstern waren 18, als: Abensberg, Aichach, Burghausen, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Donauwörth, Erding, Ingolstadt, Kelheim, Landsberg, Landshut, München, Schrobenhausen, Traunstein, Vilshofen, Wasserburg und Weilheim; der leztern waren 6, als: Altenötting, Griesbach, Haag, Murnau, Pfarrkirchen und Rosenheim. Im Durchschnitte mochte die jährliche Bestallung eines solchen Physikats 100 fl. betragen; nur in den 4 Hauptstädten, Burghausen, Ingolstadt, Landshut, und Straubing betrug sie 2 — 300 fl., und in München 5 — 600 fl.

2) Physikate, welche von der Landschaft verliehen wurden. In jeder der 4 Hauptstädte gab es ein solches Physikat; damit war ein Gehalt von 2 — 300 fl. mit jenem zu München aber noch ein grösserer verbunden.

3) Garnisonsphysikate, in den vier Hauptstädten, dann zu Donauwörth, Ingolstadt, und Landsberg. Mit jenem zu München war ein Gehalt von 600 fl. mit den übrigen aber ein Gehalt von 100 — 300 fl. verbunden.

4) Waren fünf Hofärzte angestellt, als: bey der Leibgarde, beym Obersthofmarschallamte, beym Herzogspitale, beymJosephspitale, und beym Zuchthause. Ihr Gehalt war zwischen 300 und 600 fl.

5) Waren 3 Rentamtsphysiker angestellt, aber ohne Gehalt. Dazu kamen noch 4—5 Professorsstellen, und die Stelle eines Leibarztes.

Vom Staate besoldete Aerzte gab es also gar nicht.

Die städtischen und märktischen Physikate wurden von den Magistraten verliehen. Hinterliefs ein Physikus eine noch heirathbare Wittwe, oder eine mannbare Tochter; so bekam die eine oder die andere, gegen Stellung eines tauglichen Subjects — das war die Vorschrift eines wohlweisen Magistrats — das Physikat. In Ermangelung solcher Competenten hatte ein Bürgerssohn, der Arzt war, die gewichtigsten Ansprüche. Gab es auch keinen solchen Competenten, dann substituirte ein Bürgermeister, oder ein Magistratsglied eine seiner Töchter oder Baasen.

Uebrigens war der Schneider - Schuster - oder Weber - Bürgermeister des Physikus gnädiger und hochgebietender Herr, und zu Folge der Rangordnung mufste der Physikus bey Feyerlichkeiten nach jenem gehen.

Von der Landschaft wurden die Physikate auf gleiche Weise, wie von den Städten und Märkten, verliehen. Die ersten Ansprüche hatten nämlich die Wittwen und Töchter; dann kamen die Söhne landschaftlicher Beamten, die Aerzte waren; weiter die Töchter und Baasen landschaftlicher Beamten.

Auch die Garnisonsphysikate wurden gewöhnlich den Wittwen und Töchtern, gegen Stellung eines tauglichen Subjects, verliehen.

So mufsten also die jungen Aerzte, wollten sie eine Versorgung finden, meistens eine Wittwe oder Tochter eines Physikus heirathen, und zugleich des-

sen Familie zur Ernährung übernehmen. Natürlich suchten nur jene eine solche Versorgung, welche Noth und Verzweiflung dazu trieb. Die bessern und geschicktern Subjecte blieben in der Residenzstadt, und litten lieber einige Jahre lang Noth, indem sie allda mit der Zeit doch eine ungleich bessere Existenz, als in einer Land- oder Provinzialstadt *), hoffen konnten.

---

*) Anmerk. Alle Landärzte lebten gröfstentheils, viele einzig und allein von den Klöstern; wenigstens ein paar Klöster hatte jeder von ihnen zu bedienen. Daher geriethen die meisten in eine höchst dürftige und traurige Lage, als im Jahre 1802 die Klöster aufgehoben wurden. Ich stellte damals den höchst elenden Zustand des Medizinalwesens, so wie die traurige Lage der Landärzte Theils in eigenen Flugschriften, Theils in verschiedenen Zeitblättern, als dem Münchner Intelligenz- Wochen- und Tagblatte, in Hartleben's Justiz- und Polizey- Fama etc. dar. Mehrere verehrungswürdige Staatsmänner, die hierin wirken konnten, wurden darauf aufmerksam; besonders sollen ein paar Aufsätze von mir im Münchner Tagsblatte über die dürftige Lage der Landärzte seit der Aufhebung der Klöster, und über das traurige Loos der nachkommenden Aerzte, grossen Eindruck gemacht haben; wenigstens sagte mir diefs der damalige Herr Präsident der General-Landesdirekzion zu München, Freyherr von Weichs. Auch erschien wenige Wochen darauf (unter dem 3ten Juny 1803 im XXIII. St. des Rgbl.) eine Bekanntmachung, dafs Se. Kurfürstl. Durchlaucht sich gnädigst entschlossen hätten, die Landärzte anders einzutheilen, in jedem künftigen Hauptsitze der Landgerichte einen Arzt zu setzen, und die Competenz zum Theil ständig zu verschaffen, damit sie nicht vom blofsen Zufalle leben, oder wenn sie krank wurden, darben müfsten. Und mit dem 1ten Jäner 1804 wurde in jedem Landgerichte ein Physikus mit einem Gehalte von 600 fl. angestellt, und

Ob es zu München gleich, wie schon erwähnt ist, eine chirurgische Schule gab; so war doch nicht vorgeschrieben, dafs jeder aufzunehmende Wundarzt auf derselben studirt haben müfste. Damals bestand sogar die leidige Einrichtung, dafs ein Wundarzt nicht aufgenommen werden, sich nicht irgendwo ansässig machen konnte, wenn er nicht eine Badersgerechtigkeit kaufte, oder wie immer, an sich brachte; ja er ward bey dem Medizinal-Collegium nicht einmal zur Prüfung zugelassen, wenn er sich nicht ausweisen konnte, dafs er eine Badersgerechtigkeit besitze. Dagegen ward jeder Ignorant, der eine Badersgerechtigkeit besafs, zur Prüfung zugelassen. Die Subjecte wurden also classifizirt: simple Bader, chirurgische Bader, Chirurgen. Zur Prüfung ward jedes Subject zugelassen, und nach dem Befund seiner Kenntnisse dann als simpler Bader, oder als chirurgischer Bader, oder als Wundarzt approbirt. Dieser durfte, zu Folge der ihm ertheilten Instrukzion, die Chirurgie nach ihrem ganzen Umfange ausüben; der chirurgische Bader war schon mehr, nämlich auf leichtere chirurgische Verrichtungen und Operazionen, der einfache Bader aber noch mehr beschränkt *).

---

behielt überdiefs auch das noch, was er vorher von milden Stiftungen und Communitäten an Geld sowohl, als an Naturalien bezogen hatte. Auch ward von der höchsten Stelle vorgeschrieben, dafs jene Gemeinden, welche zum ersten Male einen Arzt in ihre Mitte erhielten, ihn mit freyer Wohnung, Holz oder andern dergleichen, die Haushaltung erleichternden Naturalien unterstützen sollten. Wo giebt es eine Regierung, welche mit einer solchen Humanität und Liberalität, wie die baier'sche, für die Landärzte gesorgt hätte?

*) Anmerk. In der Folge wurde dem einfachen Bader sogar erlaubt, einige leichte und sichere inner-

Man mochte den Wirkungskreis des simplen, so wie des chirurgischen Baders immerhin beschränken, und dem einen, wie dem andern seine Befugnisse vorschreiben; man mochte den Badern insgesammt alle innerliche Ordinazion und medizinische Praxis, so wie die Hausapotheken, verbieten: diese Gebote und Verbote standen wohl auf dem Papiere, aber wer hätte über deren Befolgung wachen, sie handhaben, die Uebertreter bestrafen sollen? Das Medizinal-Collegium hatte keine executive Gewalt, die Polizeybehörden standen nicht unter ihm, es konnte diesen nichts auftragen, nichts befehlen; die Stadtphysiker hatten keinen Wirkungskreis, sie waren eigentlich nur praktische Aerzte; die Bezirke der Rentamtsphysiker waren zu grofs, als dafs sie die Pfuschereyen der Bader hätten erfahren können. Zudem, was half es auch, wenn ein Physikus Pfuschereyen der Bader beym Medizinal-Collegium anzeigte? Er trat dann eigentlich als Kläger, nicht als Beamter, gegen den Pfuscher auf, und mufste seine Klage erweisen. Natürlich wurde jeder Physikus durch eine solche Procedur abgeschreckt. Und wurde die angezeigte Pfuscherey auch erwiesen, und dictirte das Medizinal-Collegium eine Strafe; so blieb doch der Pfuscher meistens ungestraft, weil die Polizeybehörden dergleichen Beschlüsse gewöhnlich nicht vollzogen. So

---

liche Mittel, nämlich kühlende Getränke, gelinde Laxantia praeservando abzugeben; und der chirurgische Bader durfte, bey dem Mangel eines Arztes, nebst den (eben genannten) leichten und sichern innerlichen Präservativmitteln, auch innerliche Arzneyen im weiten Umfange in jenen Krankheitsfällen, welche auf äusserliche Gebrechen Bezug hätten, verordnen. Konnte man die Pfuscherey noch mehr hegen und pflegen?

konnte jeder Bader zugleich den Arzt und Wundarzt machen, und eine eigene Apotheke haben.

Indem jeder, der eine Baders- oder Barbiersgerechtigkeit besafs, wenigstens als ein simpler Bader approbirt wurde; so konnte es geschehen, und geschah auch, dafs es in mancher Stadt, so wie in manchem Landgerichte lauter simple Bader, und keinen einzigen ordentlichen Wundarzt gab. Es ist freylich unbegreiflich, dafs das Medizinal-Collegium nicht verordnete, dafs kein blosser Bader mehr aufgenommen werden dürfte, und der aufzunehmende Chirurg 2 oder 3 Jahre lang auf der chirurgischen Schule zu München studirt haben müfste. Auf das Land hinaus, für die Bauern ist er gut genug, war die gewöhnliche Sprache. Wie viele tausend Morde mag es nicht auf seinem Gewissen haben?

Es war zwar verordnet, dafs nur gelernte Hebammen den Gebährenden beystehen sollten; allein wie hätte diese Verordnung befolgt werden sollen, da es oft in ganzen Pfleg- und Landgerichten kaum ein paar unterrichtete Hebammen gab? Denn auch die Vorschrift der Oberlandesregierung, dafs alle Bezirke mit ordentlichen Hebammen versehen seyn, und daher fähige Weibspersonen in den Unterricht geschickt werden sollten, befolgten die Behörden nicht. Auch ward von der obersten Polizeystelle auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht geachtet; ob jährlich viele oder wenige Weiber in den Unterricht geschickt wurden, darum bekümmerte sich niemand.

Landärzte gab es bey einem Flächeninhalte von 570 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 900,000 Seelen, die der Hauptstädte nicht mit eingerechnet — nur 19; folglich trafen auf Einen im Durchschnitte 30 Quadratmeilen und über 47000 Seelen. Man be-

denke noch, dafs, wie schon oben erwähnt ist, nur Noth und Verzweiflung Aerzte antreiben konnte, ein Physikat in einer Landstadt zu suchen, und dafs daher nicht die besten und geschicktesten Subjecte auf das Land hinaus kamen. Wie übel mufsten sonach nicht die Kranken daran seyn? Welche ungeheuern Pfuschereyen mufsten nicht getrieben werden? In der That überstiegen diese auch allen Glauben. Einmal trieben die Bader, was ihnen beliebte; wie viele Tausende mordeten sie nicht jährlich durch unmässige Aderläfse, Vomitive und Purganzen? Aderlassen, Brechen und Purgiren, darin bestand ihre ganze Weisheit, und Kunst. Wurde auf diese Weise von ihnen auch jemand gemordet: Niemand bekümmerte sich um einen solchen Mord. Die Landleute hielten einen solchen Vorfall für eine Schickung Gottes, zeigten ihn also bey der Obrigkeit schon gar nicht an, um so weniger, als sie ohnehin den Badern mit Leib und Seele ergeben waren; die Physiker ernteten für solche Anzeigen nur Plackereyen, Unannehmlichkeiten und Feindschaften, die ihrer Praxis Eintrag thaten, und die Gerichte sahen gerne durch die Finger, weil ihnen ein Criminalprocefs keine Sporteln eintrug. Sodann, so wie die Bader, konnte jedermann ungestraft treiben, was einer wollte; und das geschah denn auch leider! Abdecker, Scharfrichter, Eremiten, Hirten, Bauern, alte Weiber etc. kurirten innerlich und äusserlich, und gaben die Arzneyen selbst her; und der Glaube des hohen und niedern Pöbels an dergleichen Pfuscher, deren es eine ungeheure Menge gab, war so grofs und so blind, dafs oft Leute mehrere Tagreisen weit her zu ihnen kamen, indefs den Physikus nicht einmal die Kranken in seinem Wohnorte rufen liessen. So wurde z. B. ein

Einsiedler bey Neumarkt, der nicht einmal lesen noch schreiben konnte, häufig nach München, und zwar selbst zu fürstlichen Personen gerufen, und der Abdecker in der Residenzstadt hatte mehr Zulauf, als die berühmtesten Aerzte. Natürlich, dafs sich solche Pfuscher ungeheuer bezahlen liessen; und der Pöbel, der einem ordentlichen Arzte mit Widerwillen ein paar Groschen für einen Besuch bezahlte, zahlte einem solchen Betrüger für ein Vomitiv, oder eine Purganz mit freygebigen Händen mehrere Thaler. Ferner konnte, wer da wollte, Universal- und Geheimmittel, in der Residenzstadt sogar, verkaufen; Ungarn, Tyroler, Sachsen durchzogen das Land mit ihrem Arzneykram, und auf dem Lande, so wie in den kleineren Städten sah man auf jedem Jahrmarkte Marktschreyer mit ihren Hanswursten. Nach der Medizinalordnung sollten zwar keine Marktschreyer geduldet werden; aber ich sah selbst öfter mit eigenen Augen, wie die (nur hierin) tolerante Obrigkeit an den Späs-sen und Schwänken eines Marktschreyers, und seines Hanswurstes inniges Vergnügen und Wohlgefallen fand. Endlich, da die Apotheker gegen Beinträchtigung ihres Gewerbes durch die Hausapotheken der Bader, Pfuscher und Quacksalber, durch den Verkauf der Universal- und Geheimmittel u. s. w. nicht geschützt wurden; so gaben auch sie Arzneyen an jedermann ab, und befafsten sich mit innerlichen und äusserlichen Kuren.

Da es so wenige unterrichtete und geschickte Hebammen, und noch wenigere Geburtshelfer gab; so wurden von After-Hebammen und Badern sehr häufig die grausamsten und schauderhaftesten Mifshandlungen, und Morde an Kreifsenden verübt. Mir selbst sind Beyspiele bekannt, dafs — was vielen Le-

sern vielleicht unglaublich scheinen wird, was ich aber verbürgen kann — Bader kreifsende Frauen auf einem Strohsacke auf den Boden hinlegen liessen, dann auf den schwangern Leib stiegen, und mit den Füssen die Leibesfrucht hinausstampfen und stossen wollten; dafs Bader, statt der Geburtszange, sich eines Feuerhackens bedienten, und das Kind verstümmelten, oder vorgefallene Gliedmafsen abschnitten, oder geradezu den Muttermund entzwey schnitten; dafs Bader und Hebammen die nicht sogleich nachfolgende Nachgeburt mit Gewalt herausrissen, und dadurch schnell tödtende Blutflüsse verursachten; dafs Bader die vorgefallene Gebährmutter wegschnitten, u. s. w.

Man darf annehmen, dafs von 900,000 Menschen jährlich im Durchschnitte wenigstens 110,000 *) erkrankten, und dafs die 19 Landärzte zusammen gewifs nicht 10,000 davon zu behandeln hatten. Von 100,000 Kranken nun, die von Badern, Pfuschern und Quacksalbern behandelt wurden, oder von Marktschreyern und andern Betrügern Arzeneyen kauften, wie viel Tausende müssen nicht gemordet, dem Grabe überliefert worden seyn, die doch von geschickten Aerzten hätten gerettet werden können? Man kann ferner auf 900,000 Menschen im Durchschnitte jährlich ungefähr 30,000 Gebährende rechnen. Wie viele Tausende davon mögen nicht durch die Ignoranz und Tolldreustigkeit der Bader und Afterhebammen dem Tode überliefert worden seyn?

Gab es wohl in irgend einem andern Staate eine elendere Medizinalverfassung? Oder konnte es wohl

---

*) Anmerk. Mehrere Schriftsteller rechnen schon auf 5 Menschen einen Kranken.

noch eine elendere geben? Verlor der Staat durch sie jährlich nicht wenigstens 20,000 Menschen, die hätten erhalten werden können, hätte es eine hinlängliche Anzahl von ordentlichen Aerzten, Chirurgen und Hebammen gegeben, und wäre der Pfuscherey gesteuert worden? Was nützte ein so fehlerhaft constituirtes Medizinal-Collegium *), das nicht einmal der Pfuscherey und Quacksalberey in seinem Sitze steuerte, oder nicht steuern konnte?

Unstreitig war diese schlechte Medizinalverfassung die erste der Ursachen, welche das Wachsthum und Aufblühen der Bevölkerung verhinderten. Das herrliche, fruchtbare Baiern, das ein halbes Jahrhundert hindurch keinen Krieg zu führen hatte (denn im siebenjährigen Kriege hatte es nur ein kleines Contigent zu stellen), zählte auf einer Quadratmeile nur ungefähr 1600 Seelen, während das steinigte, unfruchtbare Vorarlberg auf einem gleichen Raume über 1800, und das benachbarte, gewifs nicht fruchtbarere Böhmen, und Oberösterreich gegen 3000 zählte.

So büssen die Regierungen ihre Gleichgültigkeit gegen das Medizinalwesen mit dem unersetzlichen Verluste von Tausenden von Staatsbürgern!!!

---

*) Anmerk. Alle Schriften, welche über die sogenannte Staatsarzneykunde erscheinen, hallen von dem Geschrey über die Nothwendigkeit von Medizinal-Collegien wider; ein wahrhaft unsinniges Geschrey! Einmal achten die Schriftsteller schon nicht darauf, ob denn ein solches Collegium auch zu der Staatsverfassung passe; (in Frankreich, Italien, Oesterreich, Baiern, Westphalen, u. s. w. ist die Existenz eines solchen Collegiums mit der Staatsverfassung unverträglich;) sodann, wo hat denn ein Medizinal-Collegium Vieles geleistet, oder auch nur leisten können, da sie meistens überall so fehlerhaft constituirt sind, wie das ehemalige in Baiern?

II.

Zustand des Medizinalwesens unter der gegenwärtigen Regierung.

Bey Errichtung der General-Landesdirekzion zu München im Jahre 1799 ward, wie schon in der Vorrede angeführt ist, zugleich auch eine Sanitätscommission eingesetzt, und der Polizey-Deputazion untergeordnet. Als nun unter dem 15ten August 1803 die General-Landesdirekzion eine neue Organisazion erhielt, und die Polizey-Deputazion in Sekzionen abgetheilt ward, so wurde die Sanitätscommission auch, wie gleichfalls schon angeführt ist, zu einer Sekzion erhoben, und die Medizinalräthe erhielten die Hälfte des Gehaltes der übrigen Räthe, der für den ersten Besoldungsgrad jährlich 800 fl. betrug. Auch hatten sie an der, für die Landesdirekzionsräthe bestimmten Gradazion von 5 zu 5 Jahren, von dem Zeitpunkte der Nominazion unter der gegenwärtigen Regierung angefangen, zur Hälfte Theil, so dafs, da der Gehalt eines Landesdirekzionsrathes nach 10 Dienstjahren auf 2000 fl. stieg, ein Medizinalrath dann nach eben so viel Dienstjahren einen Gehalt von 1000 fl. bekommen hätte.

Unter dem 28ten October desselben Jahres erschien die Verordnung wegen Anstellung besoldeter Landgerichtsärzte. Es ist schon angeführt, dafs, zu Folge derselben, in jedem Landgerichte ein Arzt mit einem fixen Gehalte von 600 fl., die er aus der Staatskasse bezieht, angestellt wurde, wogegen er verpflichtet ist, die ganze Ausübung der medicinae forensis unentgeltlich zu verrichten, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die Partheyen die Untersu-

chungs - oder Proceſskosten bezahlen müssen; daſs die Landgerichtsärzte die bisherigen Bezüge an Geld und Naturalien von milden Stiftungen, Städten und Gemeinden behielten, u. s. w.

Ausser diesen Verordnungen wurden bis zum Jahre 1807, wo beym Ministerium des Innern zwey Medizinal - Referenten angestellt wurden, von der höchsten Stelle in Bezug auf die Organisazion des Medizinalwesens keine andern erlassen; erst von da an beginnt in diesem Fache eine neue Epoche. Ich will nun eine Skizze der neuen Medizinalverfassung entwerfen, und verweise dabey auf die dieſsfallsigen königlichen Verordnungen, welche im 4oten, 54ten, u. 72ten St. des Rgbl. vom vor. J. erschienen sind.

Die Heilkunde muſs künftig als ein Ganzes gelehrt, und ausgeübt werden; der Arzt muſs nämlich zugleich zum ausübenden Chirurgen und Geburtshelfer gebildet werden, so wie umgekehrt der Chirurg und Geburtshelfer zugleich Arzt seyn muſs; daher darf auch keine chirurgische Doctorwürde mehr an jemand, der nicht zugleich Arzt ist, ertheilt werden. Künftig kann es also nur Aerzte geben, die aber alle Zweige der Heilkunde auszuüben verstehen müssen.

Die Aerzte theilen sich in zwey Classen, in Landärzte, und im höhern Sinne wissenschaftliche Aerzte.

Die Landärzte erhalten ihren Unterricht auf eigenen Schulen, welche zu München, Bamberg und Insbruck, wo bisher chirurgische Schulen bestanden, errichtet werden sollen.

Der Zweck dieser Instituzion ist, der untern Volksclasse auf dem Lande, und in den Städten eine gute, nahe, wohlfeilere, und dem Grade ihrer Cul-

tur mehr entsprechende ärztliche Hülfe zu verschaffen, „da die Erfahrung gelehrt hätte, dafs die Landleute, so wie der ärmste Theil der Bürger in den Städten von dem, was von dem Staate für die Aufnahme der Arzneywissenschaft, und für die bessere Ausübung derselben gethan worden, in einem unverhältnifsmäfsig geringeren Grade Vortheil gezogen hätten, wovon der Grund, ausser den Lokalitäts-Verhältnissen, theils in der Entfernung liege, in welcher der im höhern Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt sowohl durch den höhern Grad seiner Cultur, als durch den höhern Preis, den er seiner kostspieligen Ausbildung wegen auf seine Hülfe setzen müsse, theils in dem zweckwidrigen Zustande gesucht werden müsse, in welchem sich bisher diejenigen Schulen befunden, aus denen die Individuen hervorgehen sollten, die durch ihre Ortsnähe, grössere Wohlfeilheit und verwandte Denkarzt vorzüglich dazu geeignet seyn müfsten, der weniger bemittelten Volksclasse beyzustehen. In denselben wären in einer nicht zweckmässigen Methode Wundärzte und Geburtshelfer, aber keine medizinischen Aerzte erzogen worden; und da der Landmann, so wie die untere Classe der Bürger in den Städten, den im höhern Sinne wissenschaftlich gebildeten Arzt nicht hätten brauchen wollen noch können, so hätten sie sich in Krankheiten, um nicht hülflos zu bleiben, am Aftärzte aller Art gewendet, und die Wundärzte selbst wären, durch die Gelegenheit und Armuth verleitet, insgemein zu medizinischen Pfuschern geworden."

Daher soll, mit dem möglich geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art, eine besondere Classe von Aerzten gebildet werden, die von der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschliefslich nur dasje-

nige erlernen, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nämlich zur Erkenntnifs und Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzneywissenschaft führt. Hingegen soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höhern Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt wissen mufs, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken, und in den schwierigsten, und seltner vorkommenden Fällen Rath geben, theils vom Staate in der Staatsarzneykunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker sollen, so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und und die Handgriffe und Werkzeuge dazu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben.

Daher sollen die Lehrer an den neuen Schulen bey ihren Lehr-Vorträgen sich strenge an dasjenige binden, was die reine Naturbeobachtung und einfache Indukzion über die Verhältnisse des menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, über den Einflufs der Diät und über die Wirkung des Heilverfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; sie sollen zwar bey Beobachtung dieses Grundsatzes die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen, wie sie sich dem Gedächtnisse ihrer Schüler am leichtesten einprägen können; sie sollen sich aber alles Einmischens der blossen Spekulazion, und des Bestrebens eines freyen wissenschaftlichen Vortrages nach den Grundsätzen irgend einer jetzt, oder künftig viel geltenden Philosophie enthalten.

Die Fächer, welche auf diesen Schulen gelehrt werden sollen, sind folgende:

a) Anatonmie;
b) Physiologie;
c) Pathologie;
d) Zeichenlehre;
e) Heilmittellehre und Pharmazie;
f) Allgemeine und besondere Therapie;
g) Geburtshülfe;
h) Medizinische und operative Chirurgie;
i) Diätetik;
k) Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sekzionen.

An jeder Schule sollen fünf Lehrer mit einer angemessenen Besoldung angestellt werden. Der Unterricht, der ganz unentgeltlich ertheilt wird, dauert drey Jahre, in sechs auf einander folgenden Semestern. Zugelassen werden nur solche Subjecte, welche ihre Studien auf den Gymnasien und Lycäen absolvirt haben, und von den Professoren der Schulen in Hinsicht ihrer körperlichen und intellectuellen Eigenschaften bey der vorläufigen Untersuchung als fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden sind. Die Schüler erhalten von den respectiven Gemeinden, in denen sie künftig praktiziren sollen, während ihrer Studienjahre einen Beytrag, welcher jedoch die Summe von 100 fl. nicht übersteigen darf.

Die Prüfung der Landärzte geschieht von ihren Lehrern, in Gegenwart der Kreismedizinalräthe. Die sonach geprüften und approbirten Landärzte müssen sich dann in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinden sie während ihrer Studienzeit auf der medizinischen

Schule mit Geld unterstützt haben, niederlassen. Jeder Gerichtsbezirk soll in Distrikte für Landärzte eingetheilt werden, und die Normal-Seelenzahl eines solchen Distriktes ist 3000; nach Lokalitätsverhältnissen kann aber ein Distrikt über, und unter 3000 Seelen enthalten. Der Landarzt darf seine Praxis auch ausserhalb seines Distriktes, jedoch nur innerhalb des Kreises, in welchem der Distrikt liegt, ausbreiten. Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist, stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, deren gesetzmässiger Gehülfe er ist. Die Landärzte dürfen für ihre Bemühungen ein Honorar nach den Bestimmungen derjenigen Taxe fordern, welche für das ganze ärztliche Personale des Königreichs bekannt gemacht werden wird. Ausserdem soll jeder von den Gemeinden seines Distriktes ein jährliches Fixum von 60 fl. erhalten, und auch für die Besorgung der armen Kranken belohnt werden. Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisizion die Dienste der bisherigen gerichtlichen Wundärzte, und erhalten, nach Anleitung der Landgerichtsärzte, die Aufsicht über die Wundärzte, so lange deren noch vorhanden seyn werden, so wie über die Ehehaftsbader. Dabey ist es ihnen selbst unbenommen, Badersgerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen. Und vom 1ten Jäner 1811 an darf keine Badersgerechtigkeit mehr an jemand Andern, als entweder an einen Landarzt oder an einen gemeinen Bartscheerer verkauft werden. Ein gemeiner Bartscheerer darf sich aber durchaus mit keiner ärztlichen Thätigkeit, sondern blofs mit dem Barbiren und dem Krankenwärterdienste unter der Aufsicht

der Physiker und Landärzte befafsen. Jede Uebertretung seiner Competenz soll mit dem Verluste seiner Gerechtigkeit bestraft werden.

Die vorhandenen Chirurgen bleiben im Genufse ihrer Rechte ; überschreiten sie aber ihre Competenz, und machen sie sich Pfuschereyen schuldig, so sollen sie unnachsichtlich mit Geld - und körperlichen Strafen belegt, oder ihrer Gerechtigkeit verlustig erklärt werden.

Denjenigen Chirurgen der vormals sogenannten ersten Classe, welche ihr Triennium an der chirurgischen Schule wirklich absolvirt, und sich während ihrer Praxis durch Fleifs, Kenntnisse und vorzügliche Einsicht ausgezeichnet haben, ist, aus besonderer Gnade, gestattet, die Schulen für Landärzte zu besuchen, und sie können nach einem anderthalbjährigen Curse als Landärzte angestellt werden, wenn sie dazu fähig befunden werden. Einer gleichen Gnade haben sich auch die Fähigsten unter den vorhandenen chirurgischen Candidaten zu erfreuen; nur müssen sie länger im Unterrichte bleiben.

Ueber die Zahl und Ordnung der Lehrvorträge an diesen Schulen, die Aufnahme der Schüler, die Aufsicht der Lehrer über sie, deren Prüfung und Approbazion u. s. w. ist noch eine besondere Instruk-zion zu erwarten.

Die Eröffnung dieser Schulen hätte zu Ostern des gegenwärtigen Jahres Statt haben sollen; sie ward aber — wie zu vermuthen ist, der kriegerischen Zeitumstände wegen — auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die höhere Classe der Aerzte, welche die im höhern Sinne wissenschaftlich ausgebildeten in sich begreift, erhält ihren Unterricht auf den Universitäten,

der auch drey Jahre dauert, in sechs auf einander folgenden Semestern. Sie müssen, bevor sie ihre Kunst frey ausüben dürfen, auf einer inländischen Universität alle vorgeschriebenen Lehrfächer absolvirt, die medizinische Doktorswürde erlangt, zwey Jahre lang unter der Leitung eines vorzüglichen Praktikers, zumal in einer grössern öffentlichen Krankenanstalt, sich in der Praxis geübt, dann die sogenannte Probe-Relazion oder praktische Prüfung bestanden haben, und als praktische Aerzte approbirt worden seyn.

Auf der Universität haben die Candidaten Semestral- und Ende-Prüfungen zu bestehen; auf die letztern folgt dann die Promozion.

Jeder inländische Candidat hat nämlich am Ende eines jedem Semesters eine Prüfung aus den vorgeschriebenen Gegenständen bey den einschlägigen Professoren zu bestehen, und diesen ist es zur Pflicht gemacht, in den darüber auszustellenden Zeugnissen die Fähigkeiten, den Fleifs und Fortgang der Candidaten gewissenhaft anzugeben. Der Fortgang ist mit den Ausdrücken „guter, sehr guter und ausgezeichnet guter“ zu bezeichnen.

Hat der Candidat in diesen Semestral-Prüfungen in einem oder mehreren Fächern nicht entsprochen, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz fähig bewiesen, so soll er, wenn er hinlängliche Fähigkeiten besitzt, zur Wiederhohlung jener Fächer in den darauf folgenden Semestern angehalten werden; mangeln ihm aber die Fähigkeiten, so soll er, falls er königlicher Stipendiat ist, ohne Weiteres von diesem Studium entfernt, ausserdem ihm aber der Rath ertheilt werden, sich auf eine andere Wissenschaft oder Kunst zu verlegen. Glaubt der Candidat, dafs ihm unrecht geschehen sey,

so kann er an den Vorstand der Sekzion, oder wenn dieser selbst betheiligt seyn sollte, an den im Dienstalter zunächst folgenden Professor appelliren, der dann mit Zuziehung zweyer Professoren eine nochmalige, und zwar schriftliche Prüfung über die fraglichen Gegenstände vorzunehmen hat.

So wie die Professoren durch die Semestral-Prüfungen in den Stand gesetzt werden sollen, sich von dem stufenweisen Fortgang der Candidaten zu überzeugen, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, dafs aus ihnen die Ueberzeugung hervorgehe, dafs die medizinische Doktorswürde nur würdigen Candidaten zu Theil werde. Defshalb soll auch in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehrentitels eines Doktors der Arzneywissenschaft mehr statt haben.

Die Ende-Prüfungen sollen daher künftig bestehen;

1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;
2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und in Vornahme einer chirurgischen Operazion am Leichname und Anlegung eines wichtigen Verbandes, wenn der Candidat zugleich zur chirurgischen Doktorswürde aspirirt;
3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drey Stunden;
4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertazion;
5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze.

Jeder Professor hat eine schriftliche Frage aufzugeben, deren Beantwortung der Candidat vor einer

Commission, durch welche aller Verdacht eines fremden literarischen Einflusses beseitigt wird, bearbeiten mufs. Ueber diese schriftlichen Arbeiten gibt dann jeder Professor ein verschlossenes Votum ab; ist nun die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen, so wird zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung geschritten. Im Gegenfalle wird der Candidat auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern, in welchen er nicht Genüge geleistet hat, angewiesen.

Die mündliche Prüfung soll in dem akademischen Sale, bey versammelter Sekzion und offenen Thüren, vorgenommen werden; und jeder Professor soll nicht blofs, wie bisher, aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen vom Candidaten beantworten lassen. Nach geendigter Prüfung wird über die Antworten des Candidaten insgesammt, und kollegialisch das Urtheil von sämmtlichen Professoren erhohlet, nach den Fächern gereiht, über jedes die Noten gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.

Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Inhaltes der Dissertazion, welche der Conferirung der akademischen Würden unmittelbar voranzugehen hat, soll den Beweis liefern, dafs die Dissertazion des Candidaten Eigenthum sey, und dafs er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen verstehe. Die Wahl der Sprache steht dem Candidaten zwar frey; die lateinische ist jedoch vorzuziehen.

Die Promozion des Candidaten geht auf folgende Weise vor sich,

Der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sekzion versammeln sich zur festgesetzten Zeit in der Senats-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden feyerlich in den akademischen Sal. Hier eröffnet der Sekzionsvorstand die Promozion mit einer kurzen Rede, und der gewählte Präsis führt dann den Doktoranden zur Disputazion an Ist diese geendigt, und die Inauguralfrage des Präses, so wie jene des Doktoranden gelös't, so erzählt der erste den Lebenslauf des Candidaten, und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Licentiaten-Würde auf. Dieser läfst die vom Universitäts-Notar vorzusprechende Eidesformel vom Doktoranden beschwören, und ertheilt ihm die medizinische Licentiaten-Würde; hierauf spricht endlich der Vorstand der medizinischen Sekzion vom Catheder die Erhebung des Licentiaten der Medizin zum Doctor feyerlich aus.

Der neue Doctor erhält sodann ein Diplom, zugleich aber auch, da das Diplom nur die Promozion zum Doctor im allgemeinen beurkundet, ein General-Attestat, oder Absolutorium, welches nicht nur Rechenschaft gibt, dafs er alle Vorbereitungs-Studien, zumal die philosophischen Curse vollendet, und die vorgeschriebenen medizinischen Fächer vollständig gehört hat, sondern auch, wie er in den Semestral- und Ende-Prüfungen bestanden, in der öffentlichen Vertheidigung sich ausgezeichnet hat, u. s. w.

Die Honorarien für die Prüfungen, Promozion etc. sind durch ein höchstes Regulativ folgendermafsen bestimmt.

	Licentiat.	Doctorat.
1. Prüfungen. Für jeden ordentli-		
chen Professor der Sekzion	9	—

	Licentiat.	Doctorat.
2. Präsenzgelder		
a) dem Rector	2	—
b) — Prokanzler	4	—
c) den acht Mitgliedern des akademischen Senats	8	—
d) jedem ordentlichen Professor der Sekzion	5	—
3. Für die Ertheilung des Grades —		2
dem Promotor	9	—
4. — Notar	5	5
— Pedell	4	6
— Substitut	2	3
5. Sekzionskasse	2	3
Bibliothek	2	3.
6. Diplom	11	—

Anmerk. Bey dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, und ein Beytrag von 3 fl. für Instrumente.

Hat sich ein promovirter angehender Arzt unter der Leitung eines im Rufe stehenden ältern zwey Jahre lang in der Praxis geübt, so wird er zur sogenannten Probe-Relazion zugelassen, um seine Kunst dann frey ausüben zu dürfen. Mit diesen Prüfungen sind die neu errichteten Medizinal-Comiteen beauftragt.

Die Probe-Relazion zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil. Dem zu prüfenden Arzte sollen aus der praktischen Medizin, aus der Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde, und gerichtlichen Arzneywissenschaft zusammen zehn schriftliche Fragen aufgegeben werden, die jener vor

einem Commissär in lateinischer Sprache zu beantworten hat. Zugleich mufs er unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Comites einen wichtigen Krankheitsfall behandeln, und dem Comite die Krankheitsgeschichte in lateinischer Sprache überliefern.

Ueber diese schriftlichen Arbeiten hat jedes Mitglied ein verschlossenes Votum abzugeben. Spricht die Stimmen-Mehrheit nicht gegen die weitere Admission, so wird zur mündlichen Prüfung geschritten. Diese wird bey offenen Thieren gehalten, und dauert drey Stunden. Nach dem Verlaufe von drey Jahren soll nur die lateinische Sprache gebraucht werden. Praktische Aerzte können zu dieser Prüfung, die mit der gehörigen Feyerlichkeit vorgenommen werden soll, eingeladen werden, und auch einzelne Fragen aufgeben.

Nach geendigter Prüfung berathschlagen die Mitglieder des Comites über die Approbazion oder Suspension des geprüften Arztes, und geben ihre Aeusserungen über dessen praktische Fähigkeiten in allen Prüfungs-Gegenständen einzeln zu Protokoll, mit dem Beysatze, ob die Nota insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde; aus diesem wird sodann das Approbazions-Zeugnifs in lateinischer Sprache abgefafst.

Leistet der junge Arzt in der Prüfung nicht Genüge, so wird er auf kürzere oder längere Zeit suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung ist auf 3 Monate, der längste auf ein Jahr festgesetzt. Wer nach einer dritten Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der Medizin auf immer untersagt.

Eine Instrukzion für die praktischen Aerzte ist zu erwarten.

Zur Bildung geschickter Apotheker sollen pharmazeutische Institute errichtet, und künftig niemand als Apotheker, oder Provisor einer Apotheke aufgenommen worden, der nicht, nachdem er vorher in einer grössern Offizin in der Lehre oder im Dienste gestanden, zwey Jahre auf einem solchen Institute studirt, und bey einem Medizinal-Comite die Prüfung bestanden hat.

Die Prüfung besteht in einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Theile. Bey dieser schriftlichen und mündlichen Prüfung wird, wie bey jener der Aerzte, verfahren. Die praktische Prüfung besteht darin, dafs der Candidat einen der wichtigern chemisch-pharmazeutischen Processe in Gegenwart eines Commissärs des Comites vorzunehmen hat.

In Hinsicht der Approbazion oder Suspension der geprüften Apotheker wird nach denselben Normen, wie bey den Aerzten, verfahren. Hat der Candidat in der Prüfung Genüge geleistet, so wird ihm ein Approbazions-Zeugnifs ertheilt, wodurch er die Befugnifs, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Concession, eine neue zu errichten, erhält.

Eine Apotheker-Ordnung, so wie eine Landespharmakopöe, ist zu erwarten.

Unterricht für Hebammen darf künftig nur an grössern Gebähr-Instituten, und abgesondert von jenem für Geburtshelfer, ertheilt werden. Die Art desselben, die Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittelung des Unterhaltes hiezu, die Prüfung, und Approbazion derselben, ihre Instrukzion und zu geniessenden Emolu-

mente sollen in einer eigenen Hebammen - Ordnung bestimmt werden.

Ein gleiches soll in Hinsicht der Thierärzte und Curschmiede geschehen; das Veterinärwesen ist jedoch, als Heilkunst und als Polizeyanstalt, den Gerichtsärzten vorbehalten, welche sich der benannten Individuen als Gehülfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizey - Mafsregeln zu bedienen haben.

Jedes Landgericht, so wie jede grössere Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll einen eigenen Physikus erhalten. Die Stadtphysiker haben denselben Rang, und tragen dieselbe Uniform, wie die Landgerichts - Aerzte, und sollen auch eine verhältnifsmässig gleichkommende Besoldung erhalten.

Diejenigen Aerzte, die eine Physikatsstelle erhalten wollen, müssen ihre Tüchtigkeit zum Staatsdienste in einer Concurs - Prüfung beurkunden. Zum Concurse wird jeder Arzt gelassen, der seine Probe-Relazion abgelegt, und von einem Medizinal - Comite das Zeugnifs der Fähigkeit zur Ausübung der Arzneywissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburtshülfe, der Veterinär - Wissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat.

Die Concurs - Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen. Das Comite entwirft fünf Fragen, nämlich aus jeder der folgenden Wissenschaften eine, als der praktischen Medizin, der Chirurgie, Geburtshülfe, Veterinärwissenschaft und gerichtlichen Arzneywissenschaft, welche die Concurrenten vor einem Commissär zu beantworten haben. Jedes Mitglied des Comites gibt dann über jede einzelne Beantwortung ein Votum zu Protokoll, dem gemäfs die Concurrenten

nach ihrer Würdigkeit gereihet werden, und dasselbe mufs sodann mit den Originalarbeiten der Concurrenten an das Ministerium des Innern eingeschickt werden.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichtsärzte bestehen in folgenden Puncten:

1) Haben sie die Aufsicht über das ganze, in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personale ohne Ausnahme, und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, in so fern es die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie der medizinischen Polizey betrifft.
2) Hat jeder Gerichtsarzt die im Regierungsblatte enthaltenen, oder durch das General-Kreis-Commissariat ihm zugekommenen Verordnungen, welche das übrige ärztliche Personale angehen, diesem durch die Polizeybehörde des Distriktes mittels Circulares mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. Uebertritt ein ärztliches Individuum Verordnungen, so hat es der Gerichtsarzt zuerst zu erinnern, im weitern Uebertretungsfalle aber Anzeige an das General-Commissariat zu erstatten.
3) Jedes ärztliche Individuum hat beym Antritte seiner praktischen Laufbahn dem Gerichtsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugnifs, so wie die Erlaubnifs des General-Commissariats, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt, vorzuweisen.
4) Jeder Gerichtsarzt hat sich über alle, in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen eine genaue Liste zu halten, und jedesmal Anzeige an das General-Commissariat zu erstatten, wenn ein solches Individuum stirbt, oder aus seinem Bezirke austritt.

5) Alle zum medizinischen Personale gehörigen Individuen müssen dem Gerichtsarzte ihres Bezirkes die noch vorzuschreibenden Listen und Anzeigen einliefern, so wie auch zuerst bey ihm ihre Anstände, Klagen u. dgl. vorbringen, und sie können sich erst dann an das General-Commissariat wenden, wenn ihre Klagen etc. vom Gerichtsarzte nicht hinlänglich gewürdigt worden.

Die erwähnten Listen und Anzeigen sollen vorzugsweise die den Medizinalpersonen vorkommenden Geburts- und Sterbe-Fälle; dann die den Aerzten häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich contagiöser Art, so wie die übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten in sich begreifen.

Eine noch anzuordnende Leichenschau soll auch zu einer genauen Aufnahme der Sterbefälle dienen.

Aus diesen Geburts- und Sterbelisten, so wie aus den Trauungslisten, die ihm von der geeigneten Behörde sollen zugestellt werden, hat der Gerichtsarzt nach einem noch vorzuschreibenden Formulare vollständige Populazions-Tabellen anzufertigen.

6) Hat jeder Gerichtsarzt auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten besonders aufmerksam zu seyn, und seine diesfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen, so wie die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen aufzuzeichnen. Vorzüglich hat er auf, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommende Epidemien und Epizootien zu achten, darüber jedesmal sogleich Anzeige an das General-Commissariat zu

erstatten, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

Wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeyliche und medizinische Mafsregeln dagegen zu ergreifen seyen, darüber sind noch eigene Vorschriften, so wie eine förmliche Contumaz-Ordnung, zu erwarten.

7) Hat der Gerichtsarzt fortwährende Witterungsbeobachtungen anzustellen und zu sammeln, und mit jedem Monatsberichte eine Hauptübersicht davon an das General-Commissariat einzusenden.

8) Die gesetzliche Schutzpocken-Impfung liegt dem Gerichtsarzte, und zwar nur ihm allein, ob; wie sie vorzunehmen sey, ist durch allerhöchste Vorschriften bestimmt.

9) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizey untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Kranken-Gebähr-Irren- und Versorgungshäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Gefängnisse, Leichenhäuser und Begräbnifsplätze; dann auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bey Privaten, auf die Badeanstalten, Institute und Instrumente zur Wiedererweckung der Scheintodten, die für den Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente; ferner auf die Apotheker, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Gerichtsarzt eine wachsame Aufsicht zu halten, und dem General-Commissariat ungesäumte Anzeige zu machen; wenn die sich darauf beziehenden Verordnungen übertreten werden, oder erhebliche Mifsbräuche sich eingeschlichen haben sollten, denen, auf seine Erinnerung, von der Lokal-Polizey nicht abgeholfen werden kann.

10) Hat der Gerichtsarzt die Apotheken - Visitazion mit Beyziehung des, nach der künftigen Apotheker - Ordnung dazu erforderlichen Personales in seinem Bezirke vorzunehmen, und über die Befolgung der noch festzusetzenden Tax - Ordnung zu wachen. Auch liegt ihm die Revision der Apotheker - Rechnungen für Armen- und Wohlthätigkeits - Institute, u. s. w. ob. Eben so hat er

11) auf die Beobachtung der, für die Dienstleistungen des übrigen medizinischen Personals noch zu erlassenden Taxordnung zu sehen.

12) Auf die in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit der widerrechtlichen Ausübuug irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften befassen, hat der Gerichtsarzt ein wachsames Augenmerk zu richten; die Abhülfe dagegen bey der Polizeybehörde zu requiriren, und wenn diese säumt, Anzeige an das General - Commissariat zu erstatten.

So darf er auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs, u. s. w. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines Erlaubnifsscheins des General - Commissariats, nicht gestatten.

13) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Gemeinde - Kosten als Landärzte, Thierärzte und Curschmide in Unterricht genommen werden wollen, so wie die Prüfung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, steht gleichfalls dem Gerichtsarzte zu. Eben so liegt ihm

14) auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat gemeinschaftlich mit der Polizeybehörde Mafsregeln zu treffen, um alle Nachtheile zu verhüten, welche diese Unglücklichen entweder sich selbst oder Andern zufügen könnten.

15) Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und defshalb allgemeine Rücksichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes öffentliches Institut der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen ein vollgültiges Zeugnifs, wofür er aber auch strenge verantwortlich ist.

16) In allen Fällen, in welchen die Local-Polizeybehörden das Gutachten, die Entscheidung oder die Beyhülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. s. w. ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beyzuziehen, der in solchen Fällen sein Gutachten schriftlich abzugeben hat. Eben so mufs er

17) auch jedesmal zur Auswahl der Militärpflichtigen beygezogen werden.

18) Die Untergerichte haben endlich zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der diefsfalls erforderlichen Parere, Gutachten, und Zeugnisse blofs allein den Gerichtsarzt zu requiriren.

Die Gerichtsärzte haben noch umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instrukzionen sammt den Formularien und Normen zu erwarten, nach welchen sie jeden Monat regelmässig, dann bey aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesen, Bericht an das General-Commissariat zu erstatten haben. Uebrigens gelten die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch für die Gerichtsärzte.

Zu München, Bamberg und Trient sind Medizinal-Comiteen errichtet. Jedes Comite besteht aus einem Vorstande, dann aus Räthen und nach Umständen auch aus Assessoren, und das im Sitze eines Comites residirende General-Commissariat hat demselben im Falle des Bedarfes einen Secretär, welcher die Einlaufs- und Sitzungs-Protokolle, dann die Expedizionen und die Registratur zu besorgen hat, so wie einen Kanzelisten, zu überlassen. Der Vorstand hat den Rang, und trägt die Uniforme eines Kreis-Kanzley-Directors. Die Räthe sind durchaus den Kreismedizinalräthen gleich gestellt, die Assessoren aber erhalten keine Besoldung, sondern nur Examinazions-Gebühren.

Diese Medizinal-Comiteen, welche in der Categorie der Collegial-Stellen stehen, und eine Collegial-Verfassung haben, sind mit den Prüfungen der angehenden Aerzte und Apotheker, und der Bearbeitung der, in zweyter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfallenheiten, worüber die Appellazions-Gerichte Gutachten oder Entscheidungen nöthig haben, beauftragt.

Wie von den Medizinal-Comiteen bey den Prüfungen der Aerzte und Apotheker verfahren werden müsse, ist schon dargestellt; hier kommt folglich nur noch die Bearbeitung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände zur Sprache.

Die Appellazionsgerichte sind den Medizinal-Comiteen folgendermassen zugetheilt. Dem Medizinal-Comite zu München die Appellazions-Gerichte zu München, Straubing, Neuburg und Memmingen; dem zu Bamberg die Appellazionsgerichte zu Bamberg, Amberg und Ansbach; und jenem zu Trient die Appellazions-Gerichte zu Trient und Insbruck.

Hat nun eines dieser Appellazions-Gerichte über einen gerichtlichen oder peinlichen Fall eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nöthig; so übersendet es dem einschlägigen Medizinal-Comite die betreffenden Acten mit einem Communicate, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluſs, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben seyn muſs.

Die Entscheidung soll, besonders in Crimminalfällen, und wenn der Inquisit im Verhafte sitzt, längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentazion an gerechnet, vom Medizinal-Comite abgegeben seyn, es wäre denn, daſs dasselbe zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite noch einige Erhebungen, Nachhohlungen oder Untersuchungen erforderlich finden sollte. Es kann aber hierin nichts selbst verfügen, sondern es hat die deſsfalls erforderlichen Verfügungen durch das einschlägige Appellazions-Gericht einzuleiten. Da die Medi-

zinal - Comiteen in gleichem Range mit den Appellazions - Gerichten stehen, so haben die Verhandlungen zwischen ihnen durch Communicate zu geschehen.

Dem Vorstande des Comites liegt die Vertheilung der eingelaufenen Gegenstände unter die respektiven Referenten ob. Der Respicient hat über einen solchen Act einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, und in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand eine kurze, aber genaue Geschichtserzählung des Herganges enthalten soll, zu machen, die wichtigen Actenstücke, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorzulesen, und am Ende seine Meinung, so wie die Gründe dafür vorzutragen, worauf der Vorstand die Umfrage hält, die Stimmen sammelt, und das Conclusum nach ihrer Mehrzahl ausspricht.

Falls das Votum des einen oder andern Mitgliedes erhebliche Einwendungen gegen die Meinung und den Antrag des Referenten enthalten sollte, so ist, je nachdem die die Umstände sind, die Sache entweder noch einmal vorzunehmen, und defsfalls ein Correferent zu ernennen, oder das Seperatvotum zum Conclusum zu legen, und in dem Gutachten zu bemerken, dafs das Conclusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern durch die Mehrzahl derselben erhalten worden. Auch sollen jedem Gutachten die Entscheidungsgründe beygesetzt werden.

Vierteljährig haben die Medizinal - Comiteen die Geschäfts - Protokolle sammt den schriftlichen Arbeiten der Mitglieder, und den Anzeigen der vorgenommenen Probrelazionen an das Ministerium des Innern einzuschicken.

Die Aerzte und Apotheker haben für die Probrelazion den Mitgliedern des Comites folgende Gebühren zu entrichten:

1) Dem Vorstande, oder dem an seiner Stelle funkzionirenden Mitgliede . . 6 fl. —
2) jedem anwesenden Mitgliede . . . . . 4 fl. —
3) Ferner dem Sekretär . . . . . 3 fl. —
4) dem Boten . . . . . 2 fl. —
für das Zeugnifs inclus. des Stempels zu 1 fl. . . . . 3 fl. —

Nach der Instrukzion für die General-Kreis-Commissäre liegen in dem Wirkungskreise der Gesundheits-Polizey:

1) Die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;
2) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuchen;
3) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereyen;
4) die Aufsicht über Apotheken und Apotheker-Taxen;
5) die Aufsicht auf Spitäler und Kranken-Anstalten (in so ferne es nämlich deren Einrichtung, und die Verpflegung der Kranken in medizinischer Hinsicht betrifft.);
6) die Anordnung der Fleisch- und Getränke-Beschau;
7) die Sorge für gute und sichere Badeanstalten;
8) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

9) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;
10) die Aufrechthaltung der Sanitäts-Anstalten im allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpocken-Impfung nach der Verordnung vom 26ten August 1807.

Zur Bearbeitung dieser, und anderer damit in Verbindung oder Beziehung stehender Gegenstände ist bey jedem General-Kreis-Commissariate ein Medizinalrath angestellt; in einigen Kreisen gibt es jedoch auch zwey Medizinalräthe.

Diesen Kreismedizinalräthen liegt nach dem organischen Edicte über das Medizinalwesen besonders ob:

1) Die Sorge für die genaue Beobachtung der im Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekuzion der künftig zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen;
2) die Sammlung der von den Gerichtsärzten theils mittels der monatlichen regelmässigen, theils ausserordentlichen Berichte eingesendeten Anzeigen und Notizen, welche sie nach noch zu erlassenden Vorschriften zu ordnen, und vierteljährig durch das General-Commissariat der allerhöchsten Stelle vorzulegen haben;
3) die Uebersicht und Controle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, die Aufsicht auf deren Geschäftsführung und Conduite;
4) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-Polizey untergeordneten Staats-Anstalten;
5) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche ihnen von der allerhöchsten Stelle wird auferlegt werden;

6) die Begutachtung auf erledigte Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Auch haben sie durch das General-Commissariat die Erledigungen solcher Stellen zur Kenntnifs der allerhöchsten Stelle zu bringen;

7) die Bewilligung der Reise-Lizenzen der Gerichtsärzte;

8) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Redukzion des einen oder andern Theils des ärztlichen Personals, nach den Erfordernissen der Localität und Volksmenge;

9) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises, und die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeyliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird;

10) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitazionen, die Superrevision von Apotheker-Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden;

11) die Leitung der polizeylichen und medizinischen Vorkehrungen bey ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dgl. worüber sie auch jedesmal Bericht an die allerhöchste Stelle zu erstatten haben;

12) die Entscheidung, ob auswärtigern, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

Die Kreismedizinalräthe stehen mit den übrigen, das General-Commissariat constituirenden Kreisräthen in gleicher Categorie, tragen daher derselben Uniforme,

rouliren mit ihnen nach dem Dienstalter u. s. w. Mit ihrer Besoldung *) jedoch verhält es sich anders. Es

---

*) Anmerk. Nicht gerade um ihrer selbst, sondern um der guten Sache willen ist, erstens, zu wünschen, dafs die Kreismedizinalräthe in eine, von der medizinischen Praktik, folglich auch vom Publikum gänzlich unabhängige Lage gesetzt werden möchten. Denn ihnen allein liegt die Vollziehung und die Aufsicht auf die Befolgung der, auf das Medizinalwesen sich beziehenden Verordnungen, so wie die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl in ihren Kreisen ob. Nun mögen in diesem Verwaltungszweige die vortrefflichsten Verordnungen erlassen werden, die beste Medizinal-Ordnung vorgeschrieben seyn: dennoch kann es in den Kreisen um das Medizinalwesen schlecht stehen, wenn es die Kreismedizinalräthe an genauer Vollziehung der Verordnungen, an strenger Aufsicht, und Handhabung der medizinischen Polizey fehlen lassen. Allein wie sollten sie, auch bey dem besten Willen und dem gröfsten Diensteifer, diesen Forderungen entsprechen können, da sie, angewiesen den gröfsten Theil ihres Lebensunterhaltes sich durch Praktik zu verdienen, eben dadurch vom Publikum abhängig sind, ihre Praktik als die Hauptsache, und ihre Stelle als Nebensache ansehen müssen? So wie es um die medizinische Gesetzgebung und Organisazion schlecht stehen müfste, wenn die Obermedizinalräthe nur die Hälfte der Besoldung der Oberpolizeyräthe letzter Classe, folglich, statt 2200 fl., nur 1100 fl. hätten, und sonach der Praxis nachlaufen müfsten: eben so mufs es um die Exekuzion und Handhabung der medizinischen Polizey in den Kreisen nothwendig schlecht stehen, so lange die Medizinalräthe nur die Hälfte der Besoldung der Kreisräthe letzter Classe, nämlich 800 fl. beziehen, daher der Praxis nachlaufen, um ein paar Groschen jedem Bürger und Bauer einen gehorsamen Diener machen, und sich von jedermann die niedrigste Behandlung, die den praktischen Aerzten so oft widerfährt, ja selbst

gibt zwey Besoldungsgrade für sie; der erste von 800 fl., der zweyte von 1000 fl.; aber nur vier Me-

---

Beschimpfungen, gefallen lassen müssen. Nein, ein Staatsdiener kann nicht zugleich Diener des Publikums seyn! Es sind nur zwey Fälle möglich: entweder gibt sich ein Medizinalrath mit der medizinischen Praktik ab, und dann ist er genöthigt, seine Pflichten und das öffentliche Gesundheitswohl seinem Interesse, der Praxis, zu opfern; oder er verzichtet auf die Praktik, und dann mufs er Vermögen und Wohlstand dem Staate aufopfern. Allein wer wird, kann sich zum Letztern entschliessen, wenn man nicht einmal die Aussicht hat, durch Beförderung, oder auf andere Weise für solche Opfer belohnt, oder auch nur entschädigt zu werden?

So lange, zweytens, die Kreismedizinalräthe so geringen Gehalt haben, und daher von der Praktik abhangen, ist es der Regierung nicht einmal möglich, Medizinalräthe zu versetzen, und dennoch können solche Versetzungen aus mehreren Gründen öfter nothwendig seyn. Imgleichen können auch nicht immer die erledigten Stellen der Medizinalräthe an die geschicktesten Gerichtsärzte vergeben werden: denn der Gehalt eines Medizinalrathes beträgt nur um 200 fl. mehr, als der statusmässige Gehalt eines Gerichtsarztes. Sodann beziehen die meisten Gerichtsärzte noch Nebengehalte von Städten, milden Stiftungen und Gemeinden, so dafs viele von ihnen einen grössern Gehalt, als die Medizinalräthe, haben. Ferner, jeder geschickte Gerichtsarzt (und nur geschickte sollen ja zu Medizinalräthen befördert werden) hat sicher eine nicht unbedeutende Praktik, und diese sichert ihm daher auch gewisse Einkünfte. Selten möchten daher geschickte Gerichtsärzte Stellen der Medizinalräthe suchen oder annehmen, da sie bedeutenden Verlust erleiden würden, indem sie in einer grössern Stadt nach Jahren erst, und in einer kleinern vielleicht nie auf eine bedeutende Praktik sich Hoffnung machen könnten. Ueberdiefs haben die Gerichtsärzte

dizanalräthe (und darunter auch ich) haben 1000 fl. erhalten. Die oben (S. 174) erwähnte Gradazion

---

im Vergleiche mit den Medizinalräthen nur eine geringe Verantwortlichkeit, und bedürfen für ihre eigentlichen Amtsgeschäfte kaum des zehnten Theiles von Zeitaufwand. Verwundern darf man sich freylich nicht, wenn Aerzte, die vor wenigen Jahren noch mit dem Scheersacke herum gelaufen sind, oder nie das Regierungsblatt gelesen haben, um Medizinalrathsstellen sich bewerben; sie machen sich meistens die Vorstellung, ein Medizinalrath habe entweder nur das beym General-Commissariat angestellte Dienstpersonale in Krankheiten zu behandeln, der etwa ein Gutachten abzugeben, wenn gefährliche Krankheiten unter den Menschen oder dem Viehe herrschen! Die Wirkungssphäre, die Pflichten und Verantwortlichkeit der Kreismedizinalräthe kennen die wenigsten Aerzte: sie glauben, könnten sie nur Recepte schreiben, dann besässen sie schon alle, zu dem Amte eines Medizinrathes erforderlichen Qualifikazionen: aber wie viel mehr, als Recepte schreiben zu können, wird erfordert, um die Stelle eines Medizinalrathes rühmlich bekleiden zu können? Dafs sie die medizinische Polizeywissenschaft vom Grunde aus inne haben, die Staatsverfassung, die Verfassung der höchsten, höhern und untersten Behörden, die Medizinal-Verfassung und Ordnung, den Geschäftsgang, und vieles Andere noch, genau kennen müfsten, daran denken sie nicht, oder haben wohl auch keine Vorstellung davon.

Drittens verdient denn doch erwogen zu werden, dafs es, ausser den Medizinalrathsstellen, keine andern Beförderungen für die ärztlichen Staatsdiener gebe (die zwey Obermedizinalrathsstellen kommen für einige hundert Aerzte in keinen Betracht) da es doch für die Staatsdiener der übrigen Classen noch viele höhere Stuffen gibt. Da nun die Aerzte mehr Geld und Zeit, als die Theologen, Juristen und Kammeralisten auf ihre Studien verwenden müssen, ihr Beruf einerseits so be-

von 5 zu 5 Jahren hat mit der neuen Organisazion aufgehört, und die Medizinalräthe rücken nicht nach

---

schwerlich und mit so vielen Aufopferungen verbunden, andrerseits aber für die menschliche Gesellschaft so wichtig ist, und es so wenig Stellen, zu welchen sie befördert werden können, gibt: so sollten doch wenigstens die Medizinalrathsstellen mit einem solchen Gehalte verbunden seyn, dafs die Beförderung zu denselben für ausgezeichnete (Gerichts- und praktische) Aerzte eine Belohnung, oder wenigstens eine Entschädigung für Aufopferungen würde.

Man kann freylich sagen, ein Medizinalrath könne sich durch die Praxis noch weit mehr verdienen, als sein Gehalt beträgt. Das kann freylich der Fall seyn, wenn ein Arzt schon 10—15 Jahre in der Stadt, wo er als Medizinalrath angestellt wird, praktizirt hat. Wird er aber als Medizinalrath in einer andern Stadt angestellt, dann mag ihm die Zeit wohl lange werden, bis er einige Praktik bekommt. Er kann doch nicht, um den Einwohnern bekannt zu werden, alle Wirthshäuser besuchen, oder bey den Bürgern herumgehen, und gleichsam um Praxis betteln, oder andere niedrige Wege einschlagen: als Mitglied der ersten Kreisstelle, darf er sich nichts erlauben, was ihn kerabsetzen oder gar beschimpfen könnte, da mit ihm gewisser Massen auch die Stelle, deren Mitglied er ist, beschimpft, und ihm dann von den übrigen Räthen verächtlich begegnet werden würde. Viele Familien wollen aber einen Medizinalrath nicht als Arzt gebrauchen, weil er Rath bey der obersten Kreisstelle und eine obrigkeitliche Person ist, und mit vielen Familien kommt er, in Vollziehung und Handhabung der Medizinalordnung, in Collisionen und selbst in Feindschaften, die dann durch ihre Verbindungen seiner Praxis schaden. Daher kann ein Medizinalrath in einer fremden Stadt nicht so leicht, wie ein junger Arzt, zur Praxis gelangen, und der auf die Praxis berechnete

ihren Dienstjahren, sondern einzig nach ihren Verdiensten in die zweyte Besoldungsclasse vor.

Erwerb ist sonach sehr prekär. Aber je grösser die Praxis eines Medizinalrathes, desto weniger kann er seine Pflichten erfüllen, desto weniger dem Staate nützen. Die Physiker hangen von den Beamten ab, und ohnehin immer mit Arbeiten überhäuft, nehmen sich diese selten mit Eifer des Medizinalwesens an, ja die wenigsten von ihnen vollziehen das genau, was ihnen durch Verordnungen, oder besondere Weisungen in Bezug auf das Medizinalwesen aufgetragen ist. Fehlt es nun auch noch bey den Kreismedizinalräthen, müssen diese ihre Zeit und Aufmerksamkeit der Praxis widmen, so dafs ihnen manchen Tag nicht einmal eine halbe Stunde zu ihren Amtsgeschäften übrig bleibt: so kann man sich leicht vorstellen, wie es in den Kreisen um die Handhabung der medizinischen Polizey, und um die Medizinalverwaltung überhaupt aussehen möge. Die Praxis mufs aber natürlich jedem Medizinalrathe über alles gehen: hat er eine beträchtliche Praxis, so mufs er trachten, in deren Besitze zu bleiben; hat er nur eine geringe Praxis, so mufs er trachten, sie zu vergrössern. Wie oft geräth daher nicht sein Interesse mit seinen Pflichten in Collision? Und wie peinlich mufs nicht für den rechtlichen die Lage seyn, in der ihm keine andere Wahl bleibt, als entweder seinen Pflichten zuwider zu handeln, oder seinen Erwerb durch die Praxis zu schmälern? Und wie beschämt und erniedrigt mufs er, wenn er Ehrgefühl hat, sich nicht als Mitglied der obersten Kreisstelle fühlen, wenn er Subalternen für Geld Dienste leisten soll, ein Bürger von ihm den Conto für geleistete Dienste fordert? Und in welcher Verlegenheit mufs er sich nicht befinden, wenn er die Medizinalordnung, der er als praktischer Arzt selbst unterworfen ist, handhaben, und über Klagen und Beschwerden gegen praktische Aerzte, da er selbst praktischer Arzt ist, entscheiden soll? Nein, ein Kreismedizinalrath darf nicht von der Praxis abhangen, soll

Zu den erledigten Stellen der Kreismedizinalräthe sollen künftig nur Gerichtsärzte befördert werden.

---

er die Dienste leisten können, die der Staat von ihm erwartet, und die für das Wohl von Tausenden von so grosser Wichtigkeit sind!

Uebrigens verweise ich, um hier nicht weitläuftiger seyn zu müssen, auf meine oben erwähnte Schrift „Entwurf einer systematischen Medizinaleinrichtung für die kurpfalzbaier'schen Staaten“ in der ich zu Genüge erörtert zu haben glaube, dafs die Medizinalräthe, wenn sie dem Staate sollen nützen können, nicht von der Praktik, und dadurch vom Publikum abhangen dürfen. Diese Schrift hat mir wegen der neuen Ideen, die sie enthält, im Auslande Freunde, wegen der Freymüthigkeit aber, mit welcher darin die Gebrechen des Medizinalwesens dargestellt sind, im Inlande Feinde zugezogen: sollte das Letztere wohl auch durch die gegenwärtige Schrift geschehen? Ich hoffe nicht, dafs der Zweck derselben werde mifskannt, und falsch beurtheilt werden. Wenigstens enthält sie genügende Beweise und Zeugnisse, dafs ich die gute Sache und meine Pflichten nicht meinem Interesse, im Gegentheile Vermögen und Wohlstand dem Staate, meinen Pflichten, dem allgemeinen Besten, aufgeopfert habe!

Müfste man immer bedenken und erwägen, ob man durch Darstellung der, in diesem oder jenem Verwaltungszweige noch herrschenden Mängel und Gebrechen, sich nicht bey diesem oder jenem Manne von Gewicht und Einflufs schaden könnte; dann würde die Regierung nie zur Kenntnifs dieser Mängel und Gebrechen gelangen. Eine Regierung aber, die, wie die baier'sche, das Wohl des Staates und dessen Bürger Glück dauerhaft zu gründen strebt, mufs und wird wünschen, von Mängeln und Gebrechen, welche der Erreichung ihres Zieles im Wege stehen, Kenntnifs zu erhalten, um sie beseitigen zu können.

Erwähnter Massen sind im Monate März 1807 bey dem Ministerium des Innern zwey Aerzte als Medizinal-Referenten angestellt worden. Von dieser Einrichtung, so wie von der Instrukzion und dem Wirkungskreise derselben ist aber nichts öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden.

Bey der neuen Organisazion der Ministerial-Departements sind bey dem Ministerium des Innern für die allgemeine Polizey, für das Kirchenwesen, so wie für die Unterrichts- und Erziehungs-Polizey, eigene Sekzionen errichtet worden. Für das Medizinalwesen ward aber keine eigene Sekzion errichtet, sondern es wurde der Sekzion der Polizey zur Besorgung und obersten Leitung übergeben, und bey derselben zwey Obermedizinalräthe mit einem Gehalte von 2200 fl. angestellt. Es ist aber nichts Näheres hierüber öffentlich bekannt gemacht, sondern nachher im organischen Edicte über das Medizinalwesen blofs angeführt worden, dafs bey der Ministerial-Sekzion der Polizey ein Medizinal-Bureau errichtet sey *).

---

*) Anmerk. Bekannt ist nur, aber nicht offiziell, dafs die Obermedizinalräthe dem Minister des Innern unmittelbar referiren; dafs das Medizinal-Bureau mit der Sekzion der Polizey eigentlich in keiner Geschäftsverbindung steht, und gewisser Massen so selbstständig ist, wie jede der Ministerial-Sekzionen. Unstreitig ist diefs eine sehr gute Einrichtung, da die Leitung des Medizinalwesens besondere Einsichten und technische Kenntnisse, gleich dem Kirchen- und Unterrichtswesen, erfordert. Sowohl defshalb, als wegen des Umfanges, der Wichtigkeit und des so grossen Einflusses des Medizinalwesens auf das öffentliche, und Privat-Wohl verdiente das Medizinal-Bureau wohl, zu einer eigenen Sekzion erhoben zu werden. So würde das gewifs nicht minder wichtige Medizinalwesen mit dem Kirchen- und Unterrichtswesen in gleiche Categorie und Dignität gesetzt, was zu seinen Frommen und Gedeihen sehr zu wünschen wäre; denn auch nur der Schein, dafs diesem Verwaltungszweige von Seiten der Regierung weniger Wichtigkeit beygelegt werde, ist demselben schon, in vielen Hinsichten, äusserst nachtheilig. „Es betrifft nur das

Falls das Ober-Appellazionsgericht zu München, als letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, die Superrevision eines medizinisch-gerichtlichen Gegenstandes für nöthig erachtet, so soll durch dasselbe an das Ministerium des Innern Bericht erstattet, und die Entscheidung von den Obermedizinalräthen erhohlet werden.

Was die Institute betrifft, die zwar eigentlich nicht zur Medizinalverfassung gehören, aber doch in einer Relazion dazu stehen, nämlich Kranken-Gebähr- und Irrenhäuser; so ist durch eine höchste Verordnung vom 11ten März v. J. in Betreff derselben für die Residenzstadt München Folgendes verfügt worden.

1) Das ganze Vermögen aller einzelnen in der Residenzstadt München bestehenden Kranken-Stiftungen wird consolidirt, als das Gesammt-Fundirungs-Vermögen der Krankenpflege constituirt, und in Beziehung auf den Verwendungsort ausschliefsend der Residenz-München gewidmet.

2) Die Krankenpflege der Residenzstadt München lös't sich in folgende Institute auf:

a) in ein Haus der heilbaren nämmlichen Kranken;

b) in ein Haus der heilbaren weiblichen Kranken;

c) in ein Pfründnerhaus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte und anhaltende Obsorge erfordert;

d) in ein Gebähr- und Findlingshaus;

Medizinalwesen", mit diesem entwürdigenden Gemeinspruche glauben der Beamten so viele ihre Fahrlässigkeit, die sie sich in Bezug auf dasselbe so oft zu Schulden kommen lassen, beschönigen zu können; gerade als ob Gesundheit und Leben der Staatsbürger weniger Aufmerksamkeit und Berücksichtigung, als andere Gegenstände der Verwaltung, verdienten, die Menschen mindern Werth für den Staat, als etwa Felder, Waldungen, Häuser, Strassen etc. hätten!!! Ich habe diese Bemerkung, der guten Sache wegen, unmöglich unterdrücken können.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

c) in ein Irrenhaus.

3) Die Einrichtung dieser fünf Institute in Beziehung auf ihren Zwecke der speziellen Krankenpflege, wohin auch das Regulativ über die Bedingungen, Formen undWirkungen der Aufnahme in ein Institut derKr n-pflege gehören, und die Regulirung der Exigenz des Aufwandes für ein jedes dieser Institute fällt in die Competenz des Central - Medizinal - Bureau.

4) Die Repartizion des Gesammt - Fundirungs - Vermögens der Krankenpflege auf die fünf Institute de selben nach dem Mafsstabe ihrer regulirten Spezial - Exigenz; die Ergänzung dieses Fundirungs - Vermögen im Falle, dafs durch dasselbe die Prästazion der regulirten Exigenz nicht gedeckt sey, und endlich die volle und definitive Dotazion eines jeden einzelnen Institutes mittels eines eigenen, den Zweck und das Vermögen constituirenden Stiftungsbriefes, fällt in die Competenz der General - Administrazion des Stiftungs - Vermögens.

Diese organischen Beschlüsse über die Krankenpflege der Residenzstadt sollen in einer jeden Hauptstadt des Reiches nach den Bedürfnissen des Ortes, und nach den Kräften des Localvermögens in successive analoge Anwendung treten.

In München ist die Ausführung dieser Verordnung auch wirklich schon vor einem Jahre mit der Herstellung eines allgemeinen Krankenhauses begonnen worden, und dasselbe soll, seinem Innern und Aeussern nach, etwas Vorzügliches seiner Art werden.

Uebrigens ist es dem leidigen Kriege zuzuschreiben, wenn in der weitern Organisazion des Medizinalwesens nicht vorgeschritten ist, so wie durch ihn leider! auch so manche gute und nothwendige Einrichtung, vielleicht auf Jahre hinaus, vereitelt ist!

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Meteorologische Tabelle

für den Monat N. des Jahres N.

Land- oder Stadtphysikat N.

Monatstag	heiter	hell	trüb	gemischt	troken	feucht	gemischt	sehr kalt	kalt	kühl	warm	heiss	windig	Nebel	Regen	Schnee	Sturm	Gewitter	Hagel	Schlösschen	Winde: Ost	Südost	Süd	Südwest	West	Nordwest	Nord	Nordost	Barometer: Höhe	Barometer: Tiefe	Thermometer: Höhe	Thermometer: Tiefe	Bemerkungen über den herrschenden Krankheitskarakter, das Befinden der Pflanzen u. Thiere
1																																	
2																																	
3																																	
4																																	
5																																	
6																																	
7																																	

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

I

Quartals - Tabelle

für die Monate N. des Jahres N.

Land- oder Stadtphysikat N.

Meteorologische Tabelle		Monate			Bemerkungen über den herrschenden Krankheitskarakter, das Befinden der Pflanzen und Thiere
Barometer	höchster Stand				
	tiefster Stand				
Thermometer	höchster Stand				
	tiefster Stand				
Herrschende Winde					
Tage	warme				
	kalte				
	heitere				
	trübe				
etc. etc.					

Geburts-Tabelle										
Summe der Gebornen	Hebammen Distrikte	Knaben		Mädchen		Niederkunft		Wendungen	Zangengeburten	Zwillings-Paare
		eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	gute	schlimme			

Kranken-Tabelle													
Hauptzahl	Kinder		Erwachs. ledige		Verheirathete		Verwittibte		Krankheitsformen	Gcheilt	Gestorben	Unheilbar	Besondere Bemerkungen, z.B. über Arzneimittel u. d. gl.
	Knaben	Mädchen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche					

Summe der Gestorbenen

Sterbe-Tabelle									
Knaben		Mädchen		Erwachs. ledige		Verheirathete		Verwittibte	
eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche

nach den Lebens-Jahren															
Todtgeborne	Nothgetaufte	1 Tag bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahr	2 Jahr bis 7 Jahr	7 — 15	15 — 20	20 — 30	30 — 40	40 — 50	50 — 60	60 — 70	70 — 80	80 — 90	über 90

Namen und Wohnort des Land- oder Stadtphysikus.

Beilage Lit. A.

Geburts-Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt- oder Landgericht N.

Tag der Niederkunft	Vor- und Zuname der Gebährenden	Alter	Stand oder Lebensart	Wohnort	Die wie vielste Geburt ist diese?	Gute oder schlimme Geburt. Welche Hülfe? Und durch wen?	Befinden der Mutter	Geschlecht des Kindes	Das Kind ist reif, oder nicht. Monat der Schwangerschaft	Das Befinden des Kindes. Seine Nahrung	Besondere Bemerkungen

Name und Wohnort der Hebamme.

Beilage Lit. B.

Kranken-Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt- oder Landgericht N.

Vor- und Zuname des Kranken	Alter	Ledig, verheurathet, oder wittibt	Stand oder Lebensart	Wohnort	Tag, an welchem die Krankheit anfing	Tag, an welchem der Arzt oder Wundarzt gerufen wurde	Krankheit	Ursache derselben	Kurmethode, und bisheriger Erfolg	Ausgang der Krankheit	Besondere Bemerkungen.

Name und Wohnort des Arztes oder Wundarztes

Beilage Lit. C.

Sterbe-Liste

für den Monat N. des Jahres N.

Stadt- oder Landgericht N.

Vor- und Zuname des Gestorbenen	Alter	Ledig, verheurathet, verwittibt	Stand oder Lebensart	Wohnort	Krankheit	Namen des Arztes oder Wundarztes, welcher den Kranken besorgte	Tag und Stunde des Ablebens	Tag und Stunde der Leichenschau	Zeit des Begräbnisses	Besondere Bemerkungen

Name und Wohnort des Todtenbeschauers.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wetzler, Johann Evangelist,

Ueber das Medizinalwesen in der vormaligen königlich-baierischen Provinz in Schwaben

Augsburg 1810

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.111
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737819-6